MIKROZENSUS

Interviewer-Handbuch

1976-1982

Inhaltsverzeichnis

I Aufgaben des Mikrozensus und des Interviewers

II Methode des Mikrozensus - der Auswahlbezirk

III Erhebungseinheiten

IV Erhebungspapiere

V Eintragungstechnik

VI Abschlußarbeiten

A Angaben zur Person

B Ausländer-Sonderfragen (1976, 1978, 1980, 1982)
Vertriebenen-/Flüchtlingseigenschaft (1977, 1981)

C Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch

D Aus- und Weiterbildung (1976, 1978, 1980, 1982)

E Krankenversicherung

F Altersvorsorge

G Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende

H Landwirtschaft

I Unterhalt, Einkommen

K Tätigkeitsmerkmale

L Vermögenswirksames Sparen (0,25%)

M Fragen zur Gesundheit (1978, 1980, 1982)
(siehe Krankheiten, Unfälle und Behinderungen)

N Urlaubs- und Erholungsreisen (0,1%)

O Pendlerangaben (1978, 1980, 1982)
- Verkehrsmittel, Zeitaufwand, Entfernung -

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts (1978, 1980, 1982)

VII Anhang

Die Interviewererläuterungen zum Ergänzungsbogen zur "EG-Arbeitskräftestichprobe 1979" (Drucksache Nr. 3) und zur SAEG-Sondererhebung "Erwerbstätigkeit und Ausbildung" (Drucksache Nr. 4) sind in einem gesonderten Heft zusammengefaßt.

Berichtstermine für die Befragung April 1982

Für die Befragung im April 1982 gelten folgende Termine:

a) Berichtswoche:	19. bis 25. April 1982
b) Stichtag:	Mittwoch in der Berichtswoche (21. April 1982)
c) Erhebungsbeginn:	Am Montag nach der Berichtswoche (26. April 1982)
d) Bearbeitungszeit:	Mai 1982

Die Befragung des Tatbestands

"Vermögenswirksames Sparen" (Auswahlsatz 0,25 %)

wird nur in vom Statistischen Landesamt besonders gekennzeichneten Auswahlbezirken durchgeführt.

Für jeden Haushalt ist eine Grunderhebungsliste anzulegen. Die Grunddaten der Haushaltsmitglieder sind bei einer Wiederholungsbefragung dem bereits ausgefüllten Haushaltsmantelbogen zu entnehmen und ggf. dort zu ergänzen. Bei Erstbefragung (neues Auswahlviertel, neu hinzugekommene Haushalte) ist außer der Grunderhebungsliste auch der Haushaltsmantelbogen neu anzulegen.

I Aufgaben des Mikrozensus und des Interviewers

Vorbemerkungen

Die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Auch die großen internationalen Institutionen, z.B. die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, der Europarat in Straßburg, die OECD benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in weiter steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik hat nun ihrerseits die Aufgabe, die erforderlichen Zahlen rasch und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sie bedient sich dabei verschiedener Methoden, bei denen grundsätzlich zwischen T o t a l - u n d S t i c h p r o b e n e r h e b u n g e n unterschieden werden muß.

Bei den Totalzählungen, z.B. der Volks- und Berufszählung, werden a l l e Bewohner des Landes genau erfaßt, was den Vorteil hat, daß Zählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen, usw., gewonnen werden können. Die moderne Statistik führt nur noch solche Erhebungen als Totalzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Einzelzahlen gebraucht werden.

Im übrigen kommt man mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß genaue Einzelzahlen gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptinteresse vielmehr darauf gerichtet ist, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft z u v e r l ä s s i g u n d r a s c h kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine "T e i l e r h e b u n g", die aber "repräsentativ" sein muß. Von einer "repräsentativen" Erhebung spricht man, wenn die ausgewählte Teilmasse ein verkleinertes, aber wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Totalzählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können, obwohl das Frageprogramm sehr viel umfangreicher sein kann.

Die bisherigen Stichproben-Befragungen haben gezeigt, daß die Bevölkerung diesem Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und Ihnen die Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebungen gelingen sollen, genau beachtet werden.

1 Aufgaben des Mikrozensus

Seit Oktober 1957 wird in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) in vierteljährlichem Abstand bei einem Teil der Bevölkerung eine kleine Volkszählung, der "M i k r o z e n s u s", durchgeführt. Durch die sich wiederholenden Befragungen sollen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben jeweils die neuesten Strukturdaten, die für die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft von großer Bedeutung sind, mit möglichst geringer Belästigung der Bevölkerung s c h n e l l u n d b i l l i g gewonnen werden.

Wie Sie aus dem Erhebungsbogen ersehen, werden u.a. Fragen nach der Erwerbstätigkeit, dem Lebensunterhalt, der Krankenversicherung, der Altersvorsorge usw. gestellt. Eine derartige Kenntnis der sozialen Verhältnisse und ihrer Veränderung erleichtert es dem Wirtschaftspolitiker, notwendige Maßnahmen, etwa zur Verminderung der Arbeitslosigkeit allgemein oder besonderer Bevölkerungsgruppen (z.B. der Jugendlichen), einzuleiten.

Ferner interessiert es z.B., um nur einige heute aktuelle wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Fragen anzudeuten, wie häufig eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, wie groß die durchschnittliche Zahl der in einer Woche geleisteten Arbeitsstunden ist und welche Umschichtungsvorgänge sich im Bereich des Erwerbslebens vollziehen. Dabei ist es besonders wichtig, die Verhältnisse nicht nur für einen bestimmten Stichtag zu kennen, sondern auch deren Veränderungen laufend zu beobachten.

Aber nicht nur für Einzelfragen wechselnder Aktualität und Bedeutung liefert der Mikrozensus die erforderlichen Informationen, sondern auch für Maßnahmen, die das gesamte soziale Leben und die Wirtschaftsentwicklung auf lange Sicht bestimmen. In diesem Zusammenhang brauchen Sie sich nur an alle die Fragen zu erinnern, die mit der Erhöhung des Wohlstandes eines Volkes zusammenhängen. Wenn z.B. mehr oder intensiver gearbeitet wird, wird auch das Volkseinkommen wachsen. Von der Entwicklung des Volkseinkommens, dem Altersaufbau und noch einigen anderen Faktoren hängt aber z.B. die Sicherung der

Altersversorgung jetzt und in Zukunft ab. Je genauer die Unterlagen für Vorausschätzungen sind, umso leichter wird es möglich sein, auf diesem Gebiet die Tendenzen einer künftigen Entwicklung frühzeitig zu erkennen. Für die Wohnungsbauplanung sind z.B. neben den Wohnungswünschen der Bevölkerung auch die Entwicklungstendenzen der Familiengröße, für Schulneubauten die Geburtenentwicklung wichtig. Diese Tendenzen muß man aber rechtzeitig kennen, um zu wissen, in welchem Umfang für solche und andere Zwecke öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssen, mit welchen Anforderungen also der Staat zu rechnen hat. Auch hier gilt wieder: je genauer und aktueller die Unterlagen sind, umso schärfer ist der Blick in die Zukunft.

Der Mikrozensus hat sich zu einem sehr vielseitigen Erhebungsinstrument entwickelt, welches unerläßlich war für die Erfüllung einer Reihe von Forderungen, die an die amtliche Statistik in den letzten Jahren gestellt worden sind. So konnten z.B. durch den Mikrozensus wichtige Zahlenunterlagen für die Berichte der Bundesregierung an den Bundestag über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft, über die Situation der Familie, über die Lage der Jugend und über die soziale Lage zur Verfügung gestellt werden. Der Mikrozensus ist ferner zu einer unentbehrlichen Informationsquelle für die Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen der gesetzlichen Rentenversicherung geworden. Außerdem werden im Mikrozensus für internationale Aufgaben (Internationales Arbeitsamt, Statistisches Amt der EG) laufend Zahlen über Arbeitskräfte und Arbeitsuchende gewonnen.

Um die wechselnden und vielseitigen Anforderungen erfüllen zu können, wurde es notwendig, den Mikrozensus als Erhebungsinstrument möglichst flexibel zu gestalten. Die derzeitige R e c h t s g r u n d l a g e für den Mikrozensus - das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens v o m 1 5. J u l i 1 9 7 5 - sieht daher auch vor, daß neben dem bisherigen Grundprogramm noch ein zusätzliches Frageprogramm durchgeführt werden kann. Aufgabe der nur in zwei- oder mehrjährigen Abständen zu erhebenden Merkmale und der Zusatzprogramme ist es, relativ kurzfristig Zahlenmaterial über aktuelle sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu erhalten. So wurden z.B. Zusatzbefragungen über berufliche Ausbildung, berufliche Mobilität der Frauen, Führerscheininhaber und Ausnutzung der Fahrerlaubnis, Unfälle von Kindern und Jugendlichen, geleistete Nacht- und Sonntagsarbeit, über Krankheiten und Unfälle sowie über berufliche und soziale Umschichtung der Bevölkerung durchgeführt.

2 Ihre Aufgabe als Interviewer

Ihre erste Aufgabe ist, die Personen in den ausgewählten Gebäuden, Wohnungen und Haushalten zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Befragten sind zwar durch Gesetz z u r A u s k u n f t v e r p f l i c h t e t (s. Anhang), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflußt wird. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in a m t l i c h e m Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Voreprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungspunkt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen. Es ist gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in ....." und dann Ihren Namen nennen.

Im Rahmen dieses Handbuches sollen Ihnen deshalb nur die zur Unterhaltung mit den Befragten notwendigen Grundkenntnisse über den Mikrozensus sowie zur Beurteilung der Situation gegeben werden, die sich ergibt, wenn Sie die Haushalte in dem ausgewählten Segment aufsuchen. Alles andere wollen wir Ihrem Geschick und Ihrem Einfühlungsvermögen überlassen!

Eines gehört allerdings noch dazu, wenn Sie bei Ihrem Interview Erfolg haben wollen: Sie dürfen in unpassenden Momenten nicht darauf bestehen, die Befragung durchzuführen, also gerade am Waschtag oder beim Frühjahrsputz etc.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr wieder vorsprechen werden, weil mit dem Mikrozensus auch Veränderungen bei einem Haushalt bzw. einer Person festgestellt werden sollen.

Bitte vergessen Sie nie, sich am Schluß der Befragung für die Mitarbeit zu b e d a n k e n.

Es ist für das Gelingen der Stichprobe sehr wichtig, daß die Befragten und Sie gut zusammenarbeiten, weil Sie als ein Beauftragter des Statistischen Landesamtes es verstehen, V e r t r a u e n zu erwecken. Ihr Ziel muß es sein, daß man vor allen Dingen in kleineren Orten das Interview als willkommene Abwechslung betrachtet, daß man sich mit Ihnen bereitwillig über eingetretene Veränderungen und deren Gründe unterhält, mit einem Wort, daß man Ihnen volles Vertrauen schenkt und Sie als einen interessanten Gesprächspartner behandelt. Sie sollen in Ihrem Bezirk zu einer allgemein bekannten und anerkannten Vertrauensperson werden.

Wenn Sie bei Ihrem ersten Besuch n i e m a n d e n a n t r e f f e n, machen Sie noch mindestens z w e i w e i t e r e B e s u c h e, bevor Sie Ihre Bemühungen, die Befragung in diesem Haushalt durchzuführen, aufgeben. Öffnet Ihnen niemand, dann können Sie sich bei einem Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, aber mehr auch nicht. Bitte üben Sie dabei äußerste Zurückhaltung. Anders ist die Situation natürlich, wenn Sie sich bei der Auskunftsperson erkundigen, ob noch ein weiterer Haushalt in der Wohnung lebt und diese Ihnen sagt: "Ja, meine Schwiegereltern - aber die sind für 4 Wochen verreist". In einem solchen Fall können Sie die Auskunftsperson fragen, ob sie bereit wäre, Ihnen die Auskünfte zu geben; denn es kann angenommen werden, daß die Auskunftsperson auch über die in derselben Wohnung lebenden Schwiegereltern genauere Auskünfte geben kann. Im Ablehnungsfalle vermeiden Sie auf jeden Fall weitere Diskussionen.

Für die Ausfüllung der Fragebogen ist es nicht notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der e r w a c h s e n e n Mitglieder des Haushaltes die ge-

wünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann. In den Fällen, in denen die Auskunftsperson über die anderen Haushaltsmitglieder nicht genau Bescheid weiß, ist eine persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Haushaltsmitglied notwendig. Oft ist die Hausfrau die beste Auskunftsperson. Frauen sind auch meist aufgeschlossener für derartige Befragungen als Männer.

Stoßen Sie bei der Befragung auf Fälle, die Sie nicht klar einordnen können, dann erläutern Sie diese Fälle für unsere Auswertungsarbeiten bitte ausführlich. Vergessen Sie dabei nicht anzugeben, auf welches Haushaltsmitglied sich die Erläuterung bezieht.

> Es ist das Zeichen eines guten Interviewers, daß er Zweifelsfälle erkennt, ausführlich erläutert und sie nicht entscheidet, sondern die Entscheidung dem Statistischen Landesamt überläßt. Auch das ist für die Genauigkeit der Resultate wichtig.

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953 in der Fassung vom 1.1.1975 und in den Bestimmungen des Strafrechts (s. Anhang) sind besondere Paragraphen enthalten, die die G e h e i m h a l t u n g s p f l i c h t vorschreiben und Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit festlegen. Sie dürfen auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekanntgeworden sind - auch nicht Ihrer Frau! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschluß und sorgen Sie dafür, daß keine Fragebogen verloren gehen können.

Auf Grund des § 203 des Strafgesetzbuches (vgl. Anhang S. VII 5) kann derjenige, der eine geheimzuhaltende Tatsache, die ihm im Rahmen seiner statistischen Arbeit bekannt wird, unbefugt offenbart, mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weitererzählt werden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich.

3 Wiederholungsbefragungen

Wie Ihnen bekannt ist, werden alle für den Mikrozensus ausgewählten Haushalte wiederholt befragt. Wenn Sie nun ein Jahr später wieder zu denselben Haushalten kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, könnten Sie lächelnd antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel reichhaltiger seien. Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Im Zusammenhang mit den sich wiederholenden Befragungen ist bei dem Gespräch mit der Auskunftsperson ein Gesichtspunkt von ganz besonderer Bedeutung: Es steht nicht die Kontrolle der bei der vorherigen Befragung gegebenen Antworten, sondern die Feststellung von Veränderungen im Vordergrund.

Diesen Punkt

keine Kontrolle, sondern Feststellung von Veränderungen

müssen Sie im Gespräch mit den Haushalten geschickt erwähnen, falls Sie den Eindruck haben, daß man die wiederholte Befragung nicht so auffaßt.

Am zweckmäßigsten beginnen Sie die wiederholte Befragung damit, daß Sie fragen, w i e v i e l P e r s o n e n jetzt z u m H a u s h a l t g e h ö r e n. Auch wenn die Personenzahl die gleiche ist wie bei der letzten Befragung, müssen Sie prüfen, ob es noch dieselben Personen sind, die bei der letzten Befragung zum Haushalt gehörten, oder ob in der Zwischenzeit eine Person ausgeschieden und dafür eine neue hinzugekommen ist. Den G r u n d f ü r d e n Z u - o d e r A b g a n g eines Haushaltsmitgliedes tragen Sie bitte in den Haushaltsmantelbogen ein. Dort notieren Sie bitte auch evtl. Veränderungen in der Haushaltszusammensetzung.

Achten Sie bitte darauf, daß Sie bei der anschließenden Ausfüllung der Erhebungsliste für jedes zu befragende Haushaltsmitglied die Zeile mit derselben "Lfd. Nr. der Person im Haushalt" ausfüllen wie bei der ersten (und ggf. zweiten oder dritten) Befragung.

4 Auswertung der Erhebung

Wenn Sie alle Ihre Befragungen abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte sämtliche fertig ausgefüllten Erhebungsbogen immer sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Es wird Sie sicher interessieren, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten"?

Bei den meisten Fragen wurden von Ihnen bereits - in den dafür vorgegebenen Spalten - in der Erhebungsliste des Mikrozensus die Angaben in Ziffern eingetragen. Auch die restlichen Angaben aus der Erhebungsliste werden später noch in Ziffern übersetzt, d.h. verschlüsselt.

Für jedes Haushaltsmitglied werden dann diese Schlüsselzahlen auf eine besondere Lochkarte übertragen, d.h. abgelocht. Die Lochkarten werden auf ein Magnetband aufgenommen und dann auf modernsten elektronischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert.

Es wird also festgestellt, wie oft in einer bestimmten Spalte eine bestimmte Lochung vorkommt, also wieviel Karten z.B. in der Spalte 15 die Lochung 1 haben, d.h. wieviel Männer im Rahmen des Mikrozensus erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in Tabellen, z.B. "Erwerbstätige im April 1977 und April 1978 nach Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf" dargestellt. Wie Sie selbst sehen, ist in einer solchen Tabelle für Namen kein Platz.

Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf
Ergebnisse des Mikrozensus April 1979 und April 1980

Wirtschaftsabteilung / Stellung im Beruf	1979			1980			Zu- (+) bzw. Abnahme (-) April 1980 gegenüber April 1979		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
	1 000						%		
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	1 441	718	723	1 437	732	706	- 0,3	+ 2,0	- 2,4
Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau	517	468	49	530	478	52	+ 2,5	+ 2,1	+ 6,6
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	9 473	6 787	2 687	9 674	6 899	2 775	+ 2,1	+ 1,7	+ 3,3
Baugewerbe	1 882	1 724	158	1 970	1 809	161	+ 4,7	+ 4,9	+ 1,8
Handel	3 154	1 386	1 769	3 207	1 415	1 792	+ 1,7	+ 2,1	+ 1,3
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 528	1 217	311	1 515	1 193	322	- 0,8	- 2,0	+ 3,8
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	840	438	403	861	447	414	+ 2,5	+ 2,2	+ 2,9
Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt	4 374	1 660	2 714	4 460	1 696	2 765	+ 2,0	+ 2,1	+ 1,9
Organisation ohne Erwerbscharakter und Private Haushalte	466	164	302	553	206	347	+ 18,7	+ 25,7	+ 14,9
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	2 672	1 925	747	2 666	1 908	758	- 0,2	- 0,9	+ 1,5
Insgesamt	26 347	16 487	9 860	26 874	16 782	10 092	+ 2,0	+ 1,8	+ 2,4
Selbständige	2 339	1 830	509	2 316	1 834	482	- 1,0	+ 0,2	- 5,3
Mithelfende Familienangehörige	943	120	823	924	126	798	- 2,0	+ 4,7	- 3,0
Beamte	2 265	1 873	392	2 261	1 863	398	- 0,2	- 0,6	+ 1,5
Angestellte[1]	9 666	4 649	5 017	10 002	4 761	5 241	+ 3,5	+ 2,4	+ 4,5
Arbeiter[2]	11 134	8 014	3 120	11 372	8 199	3 173	+ 2,1	+ 2,3	+ 1,7

1) Einschl. Auszubildende in anerkannten kaufm. und techn. Ausbildungsberufen.

2) Einschl. Auszubildende in anerkannten gewerbl. Ausbildungsberufen.

II Methode des Mikrozensus - der Auswahlbezirk

Im Gegensatz zu den Volkszählungen (oder den Wohnungszählungen) handelt es sich bei dem Mikrozensus (und der Wohnungsstichprobe) - wie schon betont - nicht um eine Erhebung in sämtlichen Haushalten oder Wohnungen, sondern um eine Stichprobenerhebung, d.h. es wird nur eine kleine, aber aus allen Schichten der Bevölkerung zufällig ausgewählte Zahl von Haushalten und Wohnungen befragt oder - wie es der Statistiker sagt - "erfaßt". Es hat sich nämlich gezeigt, daß ein Bild, das die Statistik von der vielgestaltigen Zusammensetzung beispielsweise der Bevölkerung, z.B. von ihrer beruflichen Gliederung, dem Altersgefüge, der sozialen Struktur und ihren im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen gibt, in seinen wichtigsten Zügen auch zuverlässig gewonnen werden kann, ohne daß jeder einzelne Haushalt und jede Person statistisch erfaßt, d.h. befragt und gezählt wird.

Es kommt nun darauf an, eine möglichst kleine Zahl von Haushalten oder Wohnungen bzw. Gebäuden so auszuwählen, daß sie ein Abbild der Gesamtheit in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) wirklichkeitsgetreu widerspiegeln. Sie werden bei Ihrer Interviewertätigkeit sehr oft die Frage zu beantworten haben: "Warum kommen Sie gerade zu mir?" Damit Sie das notwendige Rüstzeug zur Beantwortung dieser Frage haben, müssen Sie den Auswahlplan, der zugrunde liegt, in seinen Grundzügen kennen.

Zunächst muß eine Unterscheidung gemacht werden, die für die weiteren Erläuterungen und besonders für Ihre Arbeit wichtig ist, und zwar die Unterscheidung zwischen A u s w a h l - und E r h e b u n g s einheiten:

Auswahleinheit ist der Zählbezirk - meist "Auswahlbezirk" genannt.

Erhebungseinheit ist im Mikrozensus in allen Jahren der Haushalt.

In der Volks- und Berufszählung 1970 wurden alle Haushalte des Bundesgebietes und Berlin (West) auf Zählerlisten und alle Anstaltspersonen auf Anstaltslisten verzeichnet. Die Gesamtheit der Haushalte in den Zähler- und Anstaltslisten bildet die A u s w a h l g r u n d l a g e für den Mikrozensus. Aus dieser Gesamtheit wurden 1 % der Haushalte für den Mikrozensus ausgewählt. Bei dieser Auswahl waren mathematische und organisatorisch-technische Gesichtspunkte maßgebend. Sie erfolgte nach dem Zufallsprinzip, und zwar maschinell:

Alle Haushalte der Volkszählung 1970 waren zu diesem Zweck - geordnet nach Gemeinde, Straße und Hausnummer - in einem Computer gespeichert. Nach vorgegebenen Regeln wurden dann zufällig "Klumpen" von rd. 20 Haushalten (in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bzw. 30 Haushalten (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) ausgewählt. Diese "Richtzahlen" wurden manchmal über- oder unterschritten, da gleichzeitig darauf geachtet werden mußte, daß grundsätzlich nur ganze Gebäude bzw. Anstalten ausgewählt wurden, die zudem räumlich benachbart sind. Für die Auswahl von Haushalten und Wohnungen in Großgebäuden (25 und mehr Haushalte) und deren Zusammenfassung zu einem Zählbezirk wurde ein besonderes Verfahren angewendet.

Die so ausgewählten Zählbezirke (Auswahlbezirke) sind die A u s w a h l e i n h e i t e n. Sie umfassen eine Anzahl von räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Wohnungen und Haushalten.

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in dem Ihnen angegebenen Zählbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse. Das sind die Gründe, weshalb Sie u n t e r k e i n e n U m s t ä n d e n B e f r a g u n g e n i n e i n e m a n d e r e n a l s d e m a n g e g e b e n e n Z ä h l b e z i r k durchführen dürfen.

Neubauten a m E n d e e i n e r S t r a ß e im Anschluß eines Segments sind von Ihnen an das Landesamt zu melden, ebenso wie Neubauten a u f d e r g e g e n ü b e r l i e g e n d e n S t r a ß e n s e i t e des Auswahlbezirks, wenn diese Straßenseite bei der Volkszählung 1970 noch nicht bebaut war.

Ihr A u s w a h l b e z i r k wird Ihnen vom Statistischen Landesamt durch Bekanntgabe der Straßen und Hausnummern der zu erfassenden Gebäude genau spezifiziert vorgegeben. Bezogen auf ein Beispiel würde die Beschreibung des Auswahlbezirks wie folgt lauten:

Beispiel

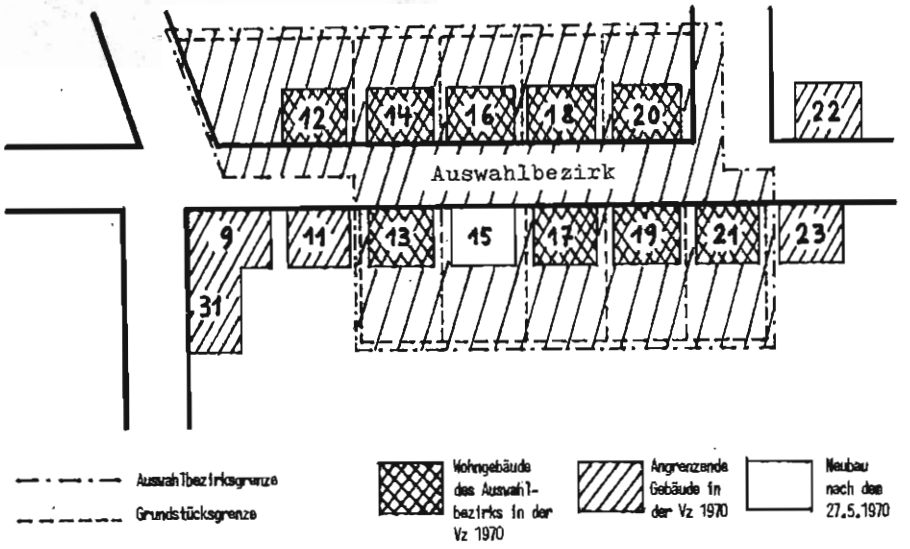

Der Auswahlbezirk umfaßt alle Gebäude mit den Hausnummern 12 bis unter 22. Davon waren bei der Volks- und Berufszählung am 27. Mai 1970 bereits errichtet die Gebäude mit den Hausnummern 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Maßgebend für die Grenzen des Auswahlbezirks sind die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen Grundstücksgrenzen.

A l s G r u n d s a t z gilt: Es sind alle auf den Grundstücken des Auswahlbezirks zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude, Wohnungen und Haushalte zu erfassen.

Ihr Arbeitsgebiet ist ein Häuserblock oder ein zusammenhängender Teil davon, ein Abschnitt eines Straßenzuges, vielleicht nur ein einziges großes Haus oder auch nur ein Teil eines ganz großen Gebäudes. Da die Stichprobe auf dem Verfahren der Zufallsauswahl beruht, dürfen Sie unter keinen Umständen Befragungen in anderen als den angegebenen (bzw. aufgrund der nachfolgenden vorgegebenen Regeln zusätzlich zu erfassenden) Gebäuden durchführen.

Gemäß der Grundregel sind in einem "Normalbezirk" - dies sind alle Auswahlbezirke mit Ausnahme von Bezirken mit Anstalten, in denen am 27. Mai 1970 50 und mehr Personen lebten sowie mit Ausnahme von Bezirken mit Großgebäuden, in denen am 27. Mai 1970 26 und mehr Haushalte wohnten -

alle in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Hausnummern (mit allen in diesen Gebäuden wohnenden Personen) zu erfassen. Finden Sie die in Ihrem Auswahlbezirk (vgl. Nummern-Kreis) Gebäude (mit Wohnungen) mit Hausnummern vor, die in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung nicht aufgeführt sind, so prüfen Sie bitte, ob es sich

1. um Anstalten handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 50 und mehr Personen lebten.

   Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen

2. um Großgebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 26 und mehr Haushalte wohnten.

   Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen

3. um kleinere Gebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden und in denen damals weniger als 26 Haushalte gewohnt haben. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die nur aus Versehen (oder weil in den Vz-Unterlagen die Hausnummer nicht angegeben war) nicht in Ihrer Zählbezirksbeschreibung aufgeführt wurden.

   Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) zu erfassen.

4. um Gebäude handelt, die erst nach dem 27. Mai 1970 errichtet wurden.

   Trifft dies zu, dann richtet sich die Erfassung der betr. Hausnummer(n) nach den untenstehenden Regeln für die Erfassung der Neubautätigkeit.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt.

Die Erfassung der N e u b a u t ä t i g k e i t, d.h. die Erfassung aller nach dem 27. Mai 1970 (Vz 1970) neu errichteten Gebäude mit Wohnraum, ist im Rahmen Ihrer Interviewerarbeit eine s e h r w i c h t i g e Aufgabe. Bei der Erfassung der Neubautätigkeit ist das Augenmerk nicht allein auf bisherige Baulücken zu richten, sondern selbstverständlich auch auf alle bereits bebauten Grundstücke Ihres Auswahlbezirks. Es muß also bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks geprüft werden, ob nicht auf einem bereits bebauten Grundstück noch z u s ä t z l i c h e i n N e u b a u errichtet worden ist. Dabei muß sehr sorgfältig auf die Grundstücksgrenzen, die auch gleichzeitig Auswahlbezirksgrenzen sind, geachtet werden.

R i c h t l i n i e n hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit werden Ihnen vom Statistischen Landesamt bei den jährlich stattfindenden Interviewer-Schulungen mitgeteilt werden. Falls sich darüber hinaus Sonderfälle ergeben sollten, für die Sie keine Richtlinien erhalten haben, bitten wir Sie, diese Fälle dem Statistischen Landesamt zur Entscheidung mitzuteilen.

Versuchen Sie bitte nicht, selbst eine Zwischenlösung zu finden, denn er Erfolg der gesamten Stichprobe hängt von der genauen Einhaltung der festgelegten Auswahlprinzipien und Richtlinien ab, nach denen auch alle auftretenden Sonderfälle hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit abgestimmt werden müssen.

Höchsterfassungsregel

Sind innerhalb des beschriebenen Auswahlbezirks inzwischen neue Gebäude entstanden und bezogen worden, so sind diese Gebäude ohne Rücksicht auf Zahl und Größe in die Befragung mit einzubeziehen. Sollte sich der Auswahlbezirk dadurch jedoch um mehr als 20 (in Gemeinden unter 20 000 Einwohner) bzw. 30 (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) Haushalte vergrößert haben, so wollen Sie dies bitte unter genauer Angabe der Hausnummern und möglichst unter Beifügung einer Lageskizze dem Statistischen Landesamt vor der Befragung mitteilen.

1 Gebäude

1.1 Definition

Als Gebäude gilt jedes freistehende Bauwerk. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern ist jedes einzelne Bauwerk mit einer eigenen Haus-Nr. als selbständiges Gebäude anzusehen.

1.2 Erfassung

Zu erfassen sind alle Wohnungen und Haushalte in folgenden Gebäuden:

a) Wohngebäude (Gebäude, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen, auch wenn sie z.Z. leer stehen)

b) sonstige Gebäude mit Wohnraum (z.B. Geschäftshäuser, Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, wenn sie bewohnt sind oder mindestens eine leerstehende Wohnung enthalten, darunter: auch Anstaltsgebäude mit Wohnungen)

c) vorrübergehend oder ständig bewohnte Unterkünfte (z.B. Behelfsheime, Baracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Waggons, Wohnschiffe, - wagen)

d) Wochenend- und Ferienhäuser

e) Anstaltsgebäude

2 Wohnung

2.1 Definition und Abgrenzung

Unter einer W o h n u n g sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden zu verstehen, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnungseinheit gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind.

Bei einem Mehrfamilien- bzw. Etagenmietshaus ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschl. der dazugehörigen, auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelräume (z.B. Mansarden, separate Zimmer) als ganzes eine Wohnung. Liegen in einem Mehrfamilienhaus keine stockwerksweise abge-

schlossenen Wohnungen vor, so gelten im Sinne der Zählung die Räume als Wohnung, die unter normalen Verhältnissen von einem Haushalt bewohnt bzw. gemietet werden. Hat ein Gebäudeeigentümer eine Wohnung durch bauliche Maßnahmen aufgeteilt, so sind die einzelnen neu entstandenen Wohneinheiten als selbständige Wohnungen zu erfassen. Die darin wohnenden Haushalte, auch Einpersonenhaushalte, die dann auch mit dem Gebäudeeigentümer einen Mietvertrag abgeschlossen haben, sind Hauptmieter.

Einfamilienhäuser sollen nach ihrer Bestimmung und nach ihrer baulichen Gestaltung nur einem Haushalt als Wohnung dienen. Ein Einfamilienhaus (auch Bauernhaus) gilt in der Regel als eine Wohnung.

In einem Zweifamilienhaus kann die zweite Wohnung auch eine Einliegerwohnung sein. Eine Einliegerwohnung ist eine (abgeschlossene oder nichtabgeschlossene) zweite Wohnung, die im Vergleich zur Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist, d.h. eine geringere Wohnfläche und zumeist (nicht immer) eine geringere Ausstattung hat. Eine zweite Wohnung (auch Einliegerwohnung) liegt jedoch nur dann vor, wenn die dazugehörigen Räume im Geschoß zusammenliegen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines Haushalts vorgesehen sind.

2.2 Erfassung

Alle Wohnungen in den durch die Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Gebäuden müssen erfaßt werden, gleichgültig ob sie bei der Erhebung bewohnt waren oder leer standen.

Da Stichtag der Erhebung und Tag der Befragung nicht identisch sind, können folgende Fälle auftreten:

a) Am Stichtag steht die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt Ihres Besuches als Interviewer ist ein neuer Haushalt in die Wohnung eingezogen.

   Regel für die Erfassung

   Der Haushalt ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit Erhebungsliste des Mikrozensus anzulegen.

b) Am Stichtag wohnte noch ein Haushalt in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag steht die Wohnung leer.

   Regel für die Erfassung

   Dieser Fall wird als leerstehende Wohnung behandelt und es ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

c) Am Stichtag wohnte ein Haushalt A in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag wohnt ein anderer Haushalt B in der Wohnung.

Regel für die Erfassung

Der Haushalt B ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit Erhebungsliste des Mikrozensus auszufüllen.

Beachten Sie die vorgenannten Regeln genau. Sie weichen von der Grundsatzregel, nach der stets die Berichtswoche bzw. der Stichtag maßgebend ist, ab.

3 Haushalt

3.1 Definition und Abgrenzung

Als H a u s h a l t wird im allgemeinen eine Gesamtheit von Personen angesehen, die zusammen wohnen und wirtschaften, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstage abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Nicht zum Haushalt zählen b e s u c h s w e i s e anwesende Personen, z.B. die Schwiegermutter, die ihre Kinder besucht und an einem anderen Ort ihre eigene Wohnung hat.

Oft wird zwar im Sprachgebrauch unter Haushalt nur eine Gemeinschaft von mehreren Personen verstanden, in der Statistik aber können auch Einzelpersonen als Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich a l l e i n w i r t s c h a f t e n d e Person, also z.B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfaßt werden muß. Dagegen gehören Schlafgänger oder Wohnpartner zum Haushalt, in dem sie wohnen.

3.2 Erfassung

Alle in einer Wohnung befindlichen Haushalte (neben Wohnungseigentümer bzw. Hauptmieter alle eventuell vorhandenen Untermieter) sind zu erfassen.

Für j e d e n Haushalt (einschl. Untermieter) ist ein Haushaltsmantelbogen auszufüllen. Das bedeutet, daß z.B. in einer Wohnung, in der sich zwei Haushalte befinden, auch zwei Haushaltsmantelbögen auszufüllen sind. In diese sind alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Wohnungsinhabern, ob sie noch Untermieter in ihrer Wohnung aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls. Einen gewissen Aufschluß können Ihnen noch Türschilder geben.

Neben dem Haushaltsmantelbogen ist für j e d e n Haushalt auch eine Erhebungsliste anzulegen.

Die Fragen sind grundsätzlich nur an erwachsene Mitglieder des Haushalts zu stellen (Ausnahme: Ein-Personen-Haushalte von Minderjährigen). Sollten Sie ausnahmsweise für einen Alleinstehenden, der längere Zeit abwesend ist, unaufgefordert zuverlässige Angaben von Dritten erhalten oder die Verhältnisse persönlich kennen, so ist in dem dafür zutreffenden Abschnitt des Haushaltsmantelbogens (Angaben über die Befragung) ausdrücklich ihre Quelle zu benennen.

Auch Gastarbeiterhaushalte sind zu befragen.

4 Anstalt

4.1 Abgrenzung

In den ausgewählten Anstalten sind grundsätzlich alle dort lebenden Privathaushalte und Einzelpersonen - Insassen und die zum Personal gehörenden Personen und ggf. die in der Anstalt lebenden Familienangehörigen - zu erfassen. Bei sehr großen Anstalten werden nur Personen befragt, deren Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z.B. A-G oder L-R. Dasselbe gilt analog für die Privathaushalte im Anstaltsbereich, wobei der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Haushaltsvorstandes maßgebend ist. Die ausgewählte Buchstabengruppe wird Ihnen vom Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben.

Gäste in Beherbungsbetrieben und Patienten in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend (d.h. weniger als 3 Monate) aufhalten, sind n i c h t zu erfassen. Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort polizeilich gemeldet sind oder außerhalb der Anstalt keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

4.2 Erfassung

Alle Einzelpersonen in Anstalten, also Insassen und Personal, die nicht für sich wirtschaften, werden zusammen unter einer einzigen Mz-Bogen-Nr. erfaßt.

Privathaushalte im Anstaltsbereich (z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern) sind je mit einem eigenen Haushaltsmantelbogen und eigener Erhebungsliste zu erfassen. Sie erhalten dadurch auch eine eigene Mz-Bogen-Nr. und nicht die der Anstalt.

Können in Anstalten Personen nicht persönlich befragt werden (Kleinkinder, Geisteskranke), so wenden Sie sich bitte an die Anstaltsverwaltung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls können auch für andere Anstaltsinsassen wesentliche Teile der Erhebungsliste des Mikrozensus mit Hilfe der Karteiunterlagen der Anstaltsverwaltung vor der individuellen Befragung ausgefüllt werden.

Auch Gastarbeiter in Arbeiterunterkünften sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte, den Arbeitgeber einzuschalten. Bei Firmen, die eine größere Zahl von Gastarbeitern beschäftigten, ist meist auch ein sprachkundiger Betreuer vorhanden.

1 Anschriftenliste

Von den Statistischen Landesämtern erhält der Interviewer für jeden Auswahlbezirk im allgemeinen zwei Anschriftenlisten (grün und weiß).
Die grüne Anschriftenliste kann als sogenannte Hilfsliste bei der Arbeit im Auswahlbezirk angelegt werden. Die darin vorgenommenen Angaben sind bei den Abschlußarbeiten in die weiße Anschriftenliste in Reinschrift zu übertragen. Soweit von den Statistischen Landesämtern bereits die Adressen der zu befragenden Haushalte eingetragen wurden, erübrigt sich das Anlegen der Hilfsliste.

Wenn eine Anschriftenliste als Hilfsliste angelegt wird, so können Sie zu Hause oben auf der Liste von der Auswahlbezirksbeschreibung die Nummer des Auswahlbezirks, die Gemeinde, in der Ihr Bezirk liegt sowie die Straßen und Hausnummern, die er umfaßt, eintragen. Umfaßt Ihr Bezirk nur Gebäude, die in einer Straße liegen, dann machen Sie in der Zeile für die zweite Straße einen Strich.

Wenn Sie sich in Ihrem Auswahlbezirk aufhalten, sollten Sie die Anschriftenliste immer griffbereit haben: Treffen Sie in den Haushalten Haushaltsmitglieder an, die Ihnen Auskunft geben, vermerken Sie die Nummer des Hauses, in der der Haushalt wohnt, die Lage seiner Wohnung (Kellergeschoß, Souterrain, Erdgeschoß usw.), die laufende Nummer der Wohnung im Gebäude (Sie numerieren die Wohnungen im Gebäude einfach durch), den Namen des Haushaltsvorstandes (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushaltsvorstände) und tragen in der Spalte für den Befragungserfolg eine "0" ein (Interview durchgeführt).

Treffen Sie niemanden an, der Ihnen über einen Haushalt und die Haushaltsmitglieder Auskunft geben kann oder hat keines der Haushaltsmitglieder an diesem Tag Zeit für Sie, dann können Sie aber schon die Hausnummer, die Lage der Wohnung, die laufende Nummer der Wohnung eintragen und unter "Bemerkungen" ggf. Uhrzeit und Datum für einen weiteren Besuch eintragen.

Stoßen Sie bei Ihrer Interviewertätigkeit auf Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt werden, tragen Sie in die Spalte für den Befragungserfolg eine "4" ein. Angehörige ausländischer Streitkräfte werden nicht zur Person befragt.

Steht eine Wohnung leer, tragen Sie in die Spalte für den Befragungserfolg eine "3" ein.

Bei Wohnungen, die bei der letztjährigen Befragung bewohnt waren, bei der diesjährigen Befragung jedoch gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar sind, ist die Signierziffer "6" einzutragen.

Achten Sie bitte darauf, daß die Abgrenzung zwischen "leerstehenden" und "unbewohnbaren" Wohnungen von dem Grad und der Dauer der Unbewohnbarkeit abhängig ist. Kann z.B. eine Wohnung wegen einiger noch nicht ausgeführten Reparaturen nur vorübergehend nicht bezogen werden, so sollte sie als "leerstehend" (Ziff. 3) gekennzeichnet werden. Ist die Wohnung hingegen auf Dauer unbewohnbar oder kann sie nur nach erheblichen Um- oder Ausbauarbeiten wieder bewohnt werden, so gilt sie als "unbewohnbar" (Ziff. 6).

Was die restlichen nicht erwähnten Spalten der Anschriftenliste betrifft, siehe unter "Abschlußarbeiten".

2 Haushaltsmantelbogen

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalt im Anstaltsbereich) und für jede Anstalt ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

Bei Wiederholungsbefragungen ist stets der bereits angelegte Haushaltsmantelbogen und die dort bereits vergebene Mz-Bogen-Nr. zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung bei der letztjährigen Befragung normal bewohnt war und bei der diesjährigen Erhebung leer steht bzw. von einem Haushalt ausländischer Streitkräfte bewohnt wird; in diesen Fällen ist ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Bei Neuzugängen ganzer Haushalte ist immer ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Für eine gewerblich genutzte bzw. unbewohnbare Wohnung ist ein neuer Haushaltsmantelbogen nur dann anzulegen, wenn die Wohnung bei der letztjährigen Befragung bewohnt war.

I. Ordnungsangaben

Ob Sie in die entsprechenden Kästchen die Regierungsbezirks- und Auswahlbezirksnummer eintragen sollen, wird Ihnen vom Statistischen Landesamt mitgeteilt.

Fragen Sie die Auskunftsperson, ob es sich bei dem Gebäude um einen Neubau nach dem 27.5.1970 handelt (Fertigstellung nach dem 27.5.1970) oder ob ggf. die Wohnung, in der der Haushalt wohnt, nach dem 27.5.1970 (in einem vielleicht schon älteren Haus) neu an- oder ausgebaut wurde. Handelt es sich um einen Neubau oder um eine neu ausgebaute Wohnung, tragen Sie bitte in das entsprechende Kästchen eine "1" ein, anderenfalls eine "9".

Unter a) tragen Sie den Familiennamen, Vornamen des Haushaltsvorstandes ein sowie Straße und Hausnummer seiner Adresse und ggf. auch die Telefonnummer, über die der Haushalt erreicht werden kann. Bei einer Anstalt tragen Sie den Namen und die Art der Anstalt ein. Unter b) vermerken Sie Kreis und Name der Gemeinde, in der Ihr Auswahlbezirk liegt.

Frage c: Nachfolgehaushalt

Stellen Sie bei einer Wiederholungsbefragung fest, daß der bei der vorangegangenen Befragung erfaßte Haushalt verzogen und dafür ein anderer Haushalt eingezogen ist, so machen Sie bitte im "alten" Haushaltsmantelbogen unter Abschnitt III in der entsprechenden Spalte den Vermerk "ganzer Haushalt verzogen" (mit Angabe des Grundes) und tragen in Abschnitt IV die Ziffer "7" (Abgang des gesamten Haushalts) ein. Für den neu eingezogenen Haushalt legen Sie dann einen neuen Haushaltsmantelbogen an und vermerken unter Abschnitt I, c), daß es sich um einen Nachfolgehaushalt ("Ja") handelt. Vergessen Sie bitte nicht den Namen des Haushaltsvorstandes des verzogenen Haushalts einzutragen.

II. Wohnverhältnis

Unter a) erfragen Sie, ob der Haushaltsvorstand und/oder ein anderes Haushaltsmitglied Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes, Hauptmieter oder Untermieter ist und markieren Sie das der Antwort entsprechende Kästchen mit einem Kreuz. Bei einer Anstalt (nur Insassen und Personal) sind die Kästchen leer zu lassen.

Wird "Untermieter" angegeben, dann unterscheiden Sie danach, ob der Untermieter in einer Wohnung lebt, in der gleichzeitig auch der Wohnungsinhaber (Eigentümer oder Hauptmieter) wohnt, oder in einer vollständig untervermieteten Wohnung. In einer vollständig untervermieteten Wohnung hat keiner der Untermieterhaushalte die Wohnung ganz, sondern jeder Untermieterhaushalt hat nur den Teil der Wohnung gemietet, den er bewohnt; einen Wohnungsinhaber gibt es innerhalb dieser Wohnung nicht.

Unter b) erfragen Sie für den Untermieter (4) den Namen des Hauptmieters bzw. Eigentümers der Wohnung (falls letzterer in der Wohnung lebt). In einer völlig untervermieteten Wohnung (5) machen Sie einen Untermieter zum "1. Untermieter". Den Namen dieses Untermietere tragen Sie dann bei II. b für alle übrigen Untermieter in der Wohnung ein. Für Eigentümer und Hauptmieter (Ziffern 1, 2 und 3 bei II.a) bleibt Abschnitt II. b leer.

III. Zum Haushalt gehörende Personen

Die Eintragungen zu diesem Abschnitt machen Sie am besten zu Hause.

Hier haben Sie in den Zeilen 1 bis 10 Platz, um Name und Vorname der Haushaltsmitglieder einzutragen, und zwar in dieser Reihenfolge: Haushaltsvorstand, Ehegatte des Haushaltsvorstandes, Kinder, Enkel, Großeltern des Haushaltsvorstandes (bzw. des Ehegatten des Haushaltsvorstandes), andere Verwandte, andere nichtverwandte Personen.

Sollte der Haushalt aus mehr als 10 Personen bestehen (dies gilt sowohl für den Haushalt als auch für die Anstalt), so muß mindestens ein weiterer Mantelbogen angelegt werden. Die Mz-Bogen-Nr. des 1. Mantelbogens ist auf den bzw. die weiteren Mantelbögen zu übernehmen. Die aufgedruckte Mz-Bogen-Nr. des bzw. der weiteren Mantelbögen ist durchzustreichen. Die "Lfd.Nr. der Person im Haushalt" ist entsprechend abzuändern.

Rechts neben dem Feld, in das Sie die Namen der Haushaltsmitglieder eingetragen haben, sind Merkmale aufgeführt, die sich für eine Person nie ändern. Es sind die jeweiligen Fragen aus der Erhebungsliste.

In die nächste Spalte (befragt = X) machen Sie dann in die Zeile jeder einzelnen Person ein Kreuz, wenn Sie Name und Vorname für diese Personen eingetragen haben. Bei Zu- bzw. Abgang einer Person (ggf. ganzer Haushalt) ist der Grund anzugeben.

Seit der letzten Befragung zugegangene Haushaltsmitglieder werden nach dem letzten bereits befragten Haushaltsmitglied mit der jeweils höchsten "Lfd.Nr." eingetragen.

IV. Falls Haushalt nicht befragt werden kann bzw. Wohnung leer steht

Hier brauchen Sie nur etwas einzutragen, wenn Sie eine Befragung des Haushaltes nicht durchführen können oder dürfen. Benutzen Sie für die Eintragungen in Spalte 1 die darunter angegebenen Schlüsselzahlen (Auskunft verweigert = 1 usw.). Tragen Sie aber, wenn Sie keine Befragung durchführen können (Ziffern 1, 2 und 5), die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen in Spalte 2 und den Beruf des Haushaltsvorstandes in Spalte 3 ein. Diese Angaben sind äußerst wichtig! Sie erhalten sie evtl. beim Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter (Hausverwalter, Hausmeister). Sie können aber auch Angaben von anderen im Hause lebenden Personen verwenden, wenn sie Ihnen unaufgefordert gemacht werden.

V. Angaben über die Befragung

Hier tragen Sie in die jeweilige Zeile das Datum des Interviews ein und vermerken daneben, wer Ihnen Auskunft gegeben hat. Tragen Sie die lfd. Nummer der Auskunftsperson(en) ein.

In die dritte Spalte setzen Sie nach ordnungsgemäß durchgeführter Befragung Ihre Unterschrift.

Sonderregelung für bestimmte Haushalte

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die Auskunft verweigern, sind nur die Teile I und IV des Haushaltsmantelbogens auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die Wohnung leersteht oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Ordnungsangaben aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte". In der Spalte für den Befragungserfolg ist die Signierziffer 3 bzw. 4 einzutragen.

Ist eine Wohnung bei der diesjährigen Befragung gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar, die bei der letztjährigen Befragung noch bewohnt war, so sind ebenfalls nur die Teile I und IV auszufüllen.

3 Erhebungsliste

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Anstalt ist mindestens eine Erhebungsliste anzulegen. Dies gilt auch bei Abgang eines gesamten Haushalts. In die Erhebungsliste ist die Mz-Bogen-Nr. vom Haushaltsmantelbogen zu übernehmen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Mz-Bogen-Nr. des Haushaltsmantelbogens auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "Lfd.Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als zehn, dann müssen Sie drei Erhebungslisten verwenden.

Für Insassen und Personal einer Anstalt sind im allgemeinen immer mehrere Erhebungslisten anzulegen, wobei auf jeder Erhebungsliste fünf Personen eingetragen werden.

1 Vollzähligkeit des Materials

Nach Abschluß Ihrer Interviewertätigkeit im Auswahlbezirk müssen folgende Erhebungspapiere vorhanden sein:

a) Anschriftenliste (grün) als Hilfsliste und/oder eine Anschriftenliste (weiß).

b) Entsprechend der Zahl der Haushalte - ob angetroffen oder nicht oder seit der letztjährigen Befragung verzogen - ggf. einschließlich leerstehender oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, die entsprechende Zahl der Mikrozensus-Haushaltsmantelbogen. Auch für Wohnungen, die bei der letztjährigen Erhebung bewohnt waren und zwischenzeitlich gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar sind, muß ein Haushaltsmantelbogen vorhanden sein. Auch für jede Anstalt muß mindestens ein Haushaltsmantelbogen vorliegen.

c) Für jeden Haushalt - außer bei leerstehenden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, bei gewerblichen bzw. unbewohnbaren Wohnungen - bzw. für jede Anstalt mindestens eine Erhebungsliste. Auch bei Abgang eines gesamten Haushalts muß eine Erhebungsliste vorhanden sein.

d) Je nach Art des Haushalts - falls eine Zusatzerhebung durchzuführen war - der entsprechende Zusatzfragebogen.

2 Abschließende Eintragungen

Zuerst sortieren Sie das Material nach Straßen (wenn Ihr Bezirk mehr als eine Straße umfaßt) und innerhalb jeder Straße nach Gebäuden mit aufsteigender Hausnummer; innerhalb der Gebäude sortieren Sie Mikrozensus-Grund- und Zusatzbogen nach der laufenden Nummer bzw. der Lage der Wohnung im Gebäude (soweit die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude noch nicht in der Hilfsliste vergeben wurde), beginnend mit Kellergeschoß, Souterrain bzw. Erdgeschoß, innerhalb der Wohnung erst den Wohnungsinhaber und dann die eventuell vorhandenen Untermieter. Die Papiere für den einzelnen Haushalt (Haushaltsmantelbogen), Erhebungsliste und eventuelle Zusatzfragebogen legen Sie zusammen.

In der Reihenfolge

Erste Straße,

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer in dieser Straße, das noch in Ihrem Auswahlbezirk liegt (z.B. Hausnummer 14)

Erste Wohnung im untersten bewohnten Stockwerk (= lfd.Nr. 01) (z.B. Souterrain)

Zweite Wohnung im untersten bewohnten Stockwerk (= lfd.Nr. 02)

usw.

Erste Wohnung im nächsten Stockwerk (z.B. lfd.Nr. 03) (Erdgeschoß, Parterre)

Zweite Wohnung im nächsten Stockwerk (z.B. lfd.Nr. 04)

usw.

Gebäude mit der nächsthöheren Hausnummer

Erste Wohnung ..... (= lfd.Nr. 01)

usw.

Und wenn Ihr Bezirk zwei Straßen umfaßt:

Zweite Straße,

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer (z.B. Hausnummer 2)

usw.

sind die Angaben anhand der Hilfsliste (grün) vor Eintragung in die Anschriftenliste (weiß) zu sortieren.

Im einzelnen ist die Anschriftenliste (weiß) wie folgt auszufüllen:

Zunächst füllen Sie den Kopf der Anschriftenliste (Kreis, Gemeinde, Straßen und Hausnummern des Auswahlbezirks, Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Interviewer-Nummer) aus, wobei Sie die Hausnummern je Straße bitte einzeln angeben. Dann tragen Sie die Schlüsselnummer für das Land, den Regierungsbezirk (Vz) und den Auswahlbezirk in die entsprechenden Kästchen ein. Die übrigen Angaben in den restlichen Kästchen werden Ihnen vom Statistischen Landesamt vorgegeben.

Danach übernehmen Sie in der oben zitierten Reihenfolge die Angaben über Gebäude, Wohnungen und Haushalte in die Anschriftenliste.

Haus-Nr.: Je Gebäude tragen Sie einmal die Hausnummer in die Anschriftenliste ein.

Lfd.Nr. der Wohnung: Hier tragen Sie die lfd. Nummer der Wohnung im Gebäude ein.

Beispiel: Erstes Haus in Ihrem Bezirk ist ein 2-stöckiges Wohnhaus, auf jeder Etage drei Wohnungen, beginnend im Erdgeschoß.
Die Wohnungen

des Erdgeschosses erhalten die Nrn. 01 bis 03
(innerhalb eines Stockwerkes spielt die Reihenfolge der Wohnungen keine Rolle)
des ersten Stocks die Nrn. 04 bis 06
des zweiten Stocks die Nrn. 07 bis 09

Zweites Haus: Einfamilienhaus;
das Gebäude enthält nur eine Wohnung mit der lfd.Nr. 01

Achten Sie darauf, daß Sie ggf. den Beginn der zweiten Straße kennzeichnen: Machen Sie einen Strich unter den letzten Haushalt, den Sie in der Anschriftenliste aufführen und der in der ersten Straße wohnt, und schreiben Sie an den Rand "zweite Straße" und beginnen Sie dort mit der Eintragung der Haushalte, die in der zweiten Straße wohnen.

Achtung! Zeilen, in denen eine Anstalt (ohne Privathaushalte) eingetragen wird, sind mit "00" zu signieren.

Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung, dann muß die gleiche lfd.Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals auf der Anschriftenliste erscheinen (z.B. bei Haupt- und Untermietern).

Ebenso ist bei einem Nachfolgehaushalt die gleiche lfd.Nr. der Wohnung des im Vorjahr erfaßten, inzwischen aber verzogenen Haushalts zu verwenden.

Wohnungen, die in Anstalten vorhanden sind, müssen wie alle anderen Wohnungen im Gebäude fortlaufend numeriert sein, desgleichen "leerstehende Wohnungen", Wohnungen ausländischer Streitkräfte sowie Wohnungen, die zwar bei der letztjährigen Befragung bewohnt, bei der diesjährigen Befragung jedoch gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar sind.

A Angaben zur Person

Mikrozensusbogen-Nr.

Für alle Haushalte, die bereits befragt wurden, übernehmen Sie die Mz-Bogen-Nr. aus dem Haushaltsmantelbogen des Vorjahres (Rechts oben; 5-stellig vorgedruckte Zahl).

Für alle neu zugegangenen und erstmals befragten Haushalte übernehmen Sie die Mz-Bogen-Nr. von der Vorderseite des Haushaltsmantelbogens 2 (Z) (recht oben).

A Angaben zur Person

Lfd.Nr. der Person im Haushalt
01
02
03
04
05
usw.

Entsprechend dem Aufbau der Erhebungsliste wurde die lfd.Nr. der Person im Haushalt bereits eingedruckt. Nicht eingedruckt wurde die lfd.Nr. der Person im Haushalt für eine evtl. vorkommende zweite Erwerbstätigkeit, die von Ihnen selbst einzutragen ist. Bei mehr als 5 Personen im Haushalt ist in der zweiten Erhebungsliste die lfd.Nr. entsprechend mit 06, 07 ... fortzuführen. In gleicher Weise ist bei den "Anstaltspersonen" (Einzelpersonen, die nicht zu einem Privathaushalt im Anstaltsbereich gehören) zu verfahren.

A Angaben zur Person

Familienname, Vorname

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß auch Personen (Haushaltsmitglieder), die aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind, erfaßt werden müssen. So ist z.B. der ledige Sohn, der als Wehrpflichtiger oder als Student abwesend ist, grundsätzlich im elterlichen Haushalt aufzuführen. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie eine zweite Erhebungsliste (Einlegeblatt Drucksache Nr. 2a). Übernehmen Sie die MZ-Bogen-Nr. des ersten Bogens und tragen Sie links neben der Überschrift "Erhebungsliste des Mikrozensus" deutlich eine "2" ein. In dieser zweiten Erhebungsliste ist die laufende Nummer der Personen im Haushalt noch ausgedruckt. Dort ändern Sie je nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder die entsprechenden laufenden Nummern in "06, 07 .." usw. ab.

A Angaben zur Person

Zu- bzw. Abgang (+) (-)

Die Frage nach Zu- oder Abgang ist nur bei Wiederholungsbefragungen zu beantworten.

Für alle seit der letzten Erhebung bis einschl. zum Stichtag zugegangenen und abgegangenen (einzelnen) Haushaltsmitglieder (einschl. Zugang des gesamten Haushalts sowie einschl. Abgang des gesamten Haushalts) ist in jeder Zeile ein "+" (Zugang) bzw. "-" (Abgang) einzutragen (vgl. hierzu Abschnitte Ia und III des Haushaltsmantelbogens).

Auch der Zugang des gesamten Haushalts in ein neu erstelltes Gebäude oder Wohnung (auch Anbau) im Auswahlbezirk ist als Zugang einzutragen.

Bitte beachten Sie, daß auch beim Abgang eines gesamten Haushalts eine Mz-Erhebungsliste (Drucksache Nr. 2a, Einlegeblatt) anzulegen ist und die Fragen bis einschl. Geburtsjahr zu beantworten sind. Bei Abgang von Einzelpersonen ist analog zu verfahren.

A Angaben zur Person

Geschlecht der einzelnen Haushaltsmitglieder

männlich	1
weiblich	2

A Angaben zur Person

Geburtsmonat der Haushaltsmitglieder		Geburtsjahr der Haushaltsmitglieder
Januar - April	1	Die letzten zwei Stellen eintragen
Mai - Dezember	2	

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet (2), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3).

A Angaben zur Person

Familienstand der Haushaltsmitglieder

ledig	1
verheiratet	2
verwitwet	3
geschieden	4

Verheiratete fragen Sie nach dem Eheschließungsjahr der bestehenden Ehe, Verwitwete und Geschiedene nach dem Eheschließungsjahr der letzten Ehe.

A Angaben zur Person

Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe

Wenn verheiratet, verwitwet, geschieden

In welchem Jahre wurde die zur Zeit bestehende bzw. letzte Ehe geschlossen?

Die letzten 2 Stellen des Heiratsjahres sind einzutragen.

Für ledige Personen sind keine Eintragungen vorzunehmen.

A Angaben zur Person

Haushaltsvorstand (HV) ist die Person, die die Lebensbedingungen des Haushalts im wesentlichen bestimmt.

In Mehrpersonenhaushalten ist i.d.R. der Ehemann der HV.

Jedoch können auch bei Eheleuten (evtl. mit Kindern, (Schwieger-)Eltern und anderen Haushaltsmitgliedern) die Ehefrauen oder beide Ehepartner als HV ("1") eingetragen werden. Wenn Sie zwei Personen als HV eintragen, müssen diese miteinander verheiratet sein; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl "2" (Ehegatte des HV) nicht mehr vergeben werden.

Stellung innerhalb des Haushalts	
Haushaltsvorstand (HV)	1
Ehegatte des HV	2
(Schwieger-)Sohn, Tochter des HV*)	3
Enkel, Urenkel des HV*)	4
Vater, Mutter des HV*)	5
Großvater/-mutter des HV*)	6
andere mit dem HV verwandte oder verschwägerte Person*)	7
mit dem HV nicht verwandte Person*)	8

*) auch des Ehegatten des HV

Haben Sie den Haushaltsvorstand (oder die Haushaltsvorstände) eingetragen, dann fragen Sie nach dem Verwandtschaftsverhältnis der übrigen Haushaltsmitglieder zum HV. Beachten Sie bitte, daß zu den Kindern (Schlüsselzahl "3") neben den eigenen Kindern auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder rechnen. Für Enkel und Urenkel des HV tragen Sie eine "4" ein.

Für Vater und Mutter des HV vermerken Sie die Schlüsselzahl "5"; ebenso für Vater und Mutter des Ehegatten des HV. Großvater und Großmutter des HV (wie auch des Ehegatten des HV) erhalten die Schlüsselzahl "6". Alle übrigen mit dem HV verwandten oder verschwägerten Personen (Bruder, Onkel, Neffe usw. - wie auch des Ehegatten des HV) sind mit "7" zu schlüsseln. Die Schlüsselzahl "8" ist für alle familienfremden Personen, z.B. Auszubildende, Hausgehilfinnen, Schlafgänger und Wohnpartner, einzutragen.

Wird Haushaltsvorstand bzw. Ehegatte des Haushaltsvorstands angegeben, so muß das Alter mindestens 15 Jahre betragen (vgl. Frage nach dem Geburtsjahr).

Für Einzelpersonen im Anstaltsbereich muß die Frage "Stellung innerhalb des Haushalts" leer bleiben; dies gilt nicht für Privathaushalte (auch Einpersonenhaushalte) im Anstaltsbereich.

Hat jemand neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit mit "01" zu vermerken. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose ("50").

Staatsangehörigkeit

Deutsch, sowie deutsch und ausländisch	01

Ausländische Staatsangehörigkeit

Algerien	02	Österreich	15
Belgien	03	Polen	16
Dänemark	04	Portugal	17
Frankreich	05	Schweden	18
Griechenland	06	Schweiz	19
Großbritannien und Nordirland*)	07	Spanien	20
		Tschechoslowakei	21
Irland (Rep.)	08	Türkei	22
Italien	09	Tunesien	23
Jugoslawien	10	Ungarn	24
Luxemburg	11	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	25
Marokko	12		
Niederlande	13	Übriges Ausland (einschl.sonst. britische Staatsangehörige)	40
Norwegen	14		
		Staatenlos	50

*) Nur britische Staatsangehörige, die in Großbritannien oder Nordirland geboren sind.

A Angaben zur Person

Noch andere Wohnung bzw. Unterkunft vorhanden?

Ja,

Inland	1
Ausland	5
Nein	9

Wenn "Ja", wird

von dort zur Arbeit od.(Hoch-) Schule gegangen?	Ja	1
	Nein	9

dort überwiegend gelebt?

Wenn z.B. der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder ein Kind an seinem Studien- oder Schulort (im Inland) ein möbliertes Zimmer hat, so ist "1" (Ja, Inland) einzutragen, und zwar unabhängig davon, ob die betr. Person am Arbeits-/Schulort (Zweitwohnsitz) oder Familienwohnsitz befragt wird. Wird am Arbeits- bzw. Ausbildungsort z.B. bei Bekannten oder Verwandten gewohnt und dort kein besonderes Zimmer in Anspruch genommen, sondern nur eine "Schlafstelle" benutzt, so ist ebenfalls "1" einzutragen. Hat der Befragte eine andere Wohnung bzw. Unterkunft im Ausland, so ist "5" zu schlüsseln.

Als "andere Wohnung bzw. Unterkunft" zählen auch Unterkünfte von Bauarbeitern, Baubaracken, Wohnwagen, sog. Firmenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte. Bauzüge der Bundesbahn bilden eine Ausnahme, sie gelten nicht als weiterer Wohnraum.

Mit "andere Wohnung bzw. Unterkunft" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier (Hotel) hat. Das gilt z.B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in sog. Eisenbahnunterkünften übernachten.

Haben Sie in Erholungsgebieten Befragungen durchzuführen und befinden sich in Ihrem Auswahlbezirk Wochenendhäuser und Zweitwohnungen, so ist für die darin lebenden Personen ebenfalls eine "1" einzutragen.

Tragen Sie bitte für Soldaten im Grundwehrdienst und auf Wehrübung "1" ein, da die Kaserne o.ä. stets als "andere Wohnung/Unterkunft" zu verstehen ist.

Wenn "Ja", wird von dort zur Arbeit od.(Hoch-)Schule gegangen?

Zu dieser Frage ist nur dann eine Eintragung vorzunehmen, wenn zu der Vorfrage "1" oder "5" vermerkt wurde.

Wenn "Ja", wird dort überwiegend gelebt?

Zu dieser Frage ist nur eine Eintragung vorzunehmen, wenn bei der Leitfrage eine "1" oder "5" eingetragen ist. Mit dieser Frage soll für Personen, die nicht erwerbstätig sind, der Wohnsitz festgestellt werden, an dem sie sich die längste Zeit (z.B. eines Jahres) aufhalten.

Der Fragenkomplex "Ausländer" ist nur an Personen zu richten, für die zur Frage "Staatsangehörigkeit" die Schlüssel "02" bis "50" (nicht deutsch) eingetragen wurden. Für Deutsche bleiben die entsprechenden Antwortspalten leer. Beachten Sie ferner, daß zwei Fragen (im Heimatland lebende und regelmäßig unterstützte Familienangehörige) nur für den Haushaltsvorstand zu beantworten sind.

B Ausländer 1982

Seit wann leben Sie im Bundesgebiet (Jahr)?

Die letzten zwei Stellen des Zuzugsjahres eintragen

1949 und früher "49"
in der BRD geboren "00"

Hatte ein Ausländer nach einem ersten Zuzug in die BRD für mehr als 6 Monate die BRD wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter 6monatigem Auslandsaufenthalt ist das Jahr des ersten Zuzugs in die BRD anzugeben.

B Ausländer 1982

Leben Ihre Familienangehörigen (alle oder z.T.) noch im Heimatland?

Ja,

Ehegatte

ohne Kinder	1
mit 1 Kind	2
mit 2 Kindern	3
mit 3 und mehr Kindern	4
Nur 1 Kind	5
2 Kinder	6
3 u. mehr Kinder	7
Vater	
Mutter	
(nur falls HV ledig)	8
Nein	9

Beachten Sie bitte, daß

a) die Frage nur für den Haushaltsvorstand (HV) zu beantworten ist,

b) die Frage nur auf die in gerader Linie mit dem HV verwandte Personen abgestellt ist,

c) die Frage nur an ausländische HV gestellt wird (also nicht, wenn nur Ehefrau Ausländerin).

Nehmen Sie diese Einstufung nach Rücksprache mit dem befragten Haushalt selbst vor und berücksichtigen Sie die subjektive Einstufung durch den Haushalt - soweit Sie die einzelnen Personen nicht selbst haben sprechen hören. Für Kinder unter 3 Jahren bleibt die Spalte leer.

Deutsche Sprachkenntnisse	
gut	1
einigermaßen	2
schlecht	3
gar nicht	4

Die Frage nach der Vertriebenen-/Flüchtlingseigenschaft ist für alle Personen zu beantworten. Es ist dabei zu unterscheiden, ob der (oder die) Betreffende vor dem 1.9.1939 oder danach geboren ist.

Für vor dem 1.9.1939 geborene Personen ist deren Wohnsitz am 1.9.1939 - also bei Ausbruch des 2. Weltkrieges - einzutragen.

Bei allen nach dem 1.9.1939 geborenen Personen ist der Wohnsitz des Vaters oder der Mutter am 1.9.1939 - also bei Kriegsausbruch - festzustellen. Insbesondere für diesen Personenkreis, von dem ein Teil bereits im Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren ist, muß auf die vollständige und korrekte Beantwortung dieser und der folgenden Fragen geachtet werden.

B Vertriebenen-/Flüchtlingseigenschaft	1982
Wohnsitz am 1.9.1939 (für nach dem 1.9.1939 Geborene Wohnsitz des Vaters oder der Mutter)	
Bundesgebiet und Berlin (West)	1
DDR und Berlin (Ost)	2
Ostgebiete des Deutschen Reiches Gebietsstand: 31.12.1937	3
Tschechoslowakei (und Sudetenland)	4
Östliche Nachbarländer und Südosteuropa	5
übrige Gebiete	6

Hatte eine Person am 1.9.1939 mehrere Wohnsitze, so ist derjenige einzutragen, der damals für die persönlichen Lebensverhältnisse des Befragten bestimmend war. Diese Unterscheidung ist dann notwendig, wenn beispielsweise eine Person einen Wohnsitz lediglich aus beruflichen Gründen hatte, das familiäre Leben dieser Person ("die persönlichen Lebensverhältnisse") sich jedoch auf einen anderen Wohnsitz konzentrierte. Für Personen, die am 1.9.1939 bei der Wehrmacht oder beim Reichsarbeitsdienst (RAD) eingezogen waren, gilt als Wohnsitz der Wohnsitz vor der Einberufung. Bei ehemaligen Berufssoldaten und planmäßigen Führern des RAD ist der Standort am 1.9.1939 als Wohnsitz bei Kriegsausbruch anzusehen.

In die Erhebungsliste tragen Sie bitte die dem Gebiet des Wohnsitzes entsprechende Schlüsselzahl ein.

Wohnte ein Haushaltsmitglied am 1.9.1939 in Berlin und kann nicht angeben, ob es sich um Berlin (West) oder Berlin (Ost) handelt, so ist "2" zu schlüsseln.

Unter "Ostgebiete des Deutschen Reiches" sind die deutschen Gebietsteile zu verstehen, die sich unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung befinden und deren Grenze im Osten durch die Reichsgrenze vom 31.12.1937 und im Westen durch die Oder-Neiße-Linie bestimmt ist. Im einzelnen handelt es sich um die Provinzen

- Ostpreußen
- Oberschlesien
- Niederschlesien
- Mark Brandenburg } soweit östlich der Oder-Neiße-Linie
- Pommern.

Schlüsselzahl "3" ist auch dann einzutragen, wenn es sich bei dem von der befragten Person genannten Wohnsitz um eine Gemeinde im Bereich der Oder-Neiße-Linie handelt und nicht eindeutig geklärt werden kann, ob die Gemeinde zur DDR oder zu den polnisch verwalteten Teilen Deutschlands gehört.

Wohnte ein Haushaltsmitglied am 1.9.1939 in der Tschechoslowakei (einschließlich ehemalige sudetendeutsche Gebiete), dann ist für dieses Haushaltsmitglied die Schlüsselzahl "4" einzutragen. Die Schlüsselzahl "5" ist einzutragen, wenn der Befragte als Wohnsitz bei Kriegsausbruch eines der folgenden Gebiete genannt hat:
Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen (einschl. ehemalige Freie Stadt Danzig), Rumänien, Sowjetunion (einschl. früheres Memelland und ehemalige baltische Staaten Estland, Lettland und Litauen) und Ungarn.

Befand sich der von einem Haushaltsmitglied angegebene Wohnsitz am 1.9.1939 in einem anderen europäischen oder in einem außereuropäischen Staat, dann ist die Schlüsselzahl "6" einzutragen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob der vorherige Wohnsitz in der DDR oder in Berlin (Ost) lag. Zur DDR gehört das Gebiet von der innerdeutschen Grenze bis zur Oder-Neiße-Linie (Mitteldeutschland). Bei der Angabe "Berlin" erkundigen Sie sich stets, ob es sich um Berlin (Ost) oder Berlin (West) handelt.

B Vertriebenen-/Flüchtlingseigenschaft — 1982

Nach Kriegsende (1945 und später) aus der DDR oder Berlin (Ost) zugezogen?

Ja	1
Nein	9

Tragen Sie bitte entsprechend der Art des Ausweises ("A", "B" oder "C") die dafür vorgegebene Schlüsselzahl "1", "2" oder "3" ein. Welcher Ausweis ausgegeben wird (A, B oder C) richtet sich danach, ob die betreffende Person aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches

B Vertriebenen-/Flüchtlingseigenschaft

1982

Wer besitzt einen Bundesvertriebenen- bzw. Bundesflüchtlingsausweis?

(auch eingetragene Kinder im Ausweis der Eltern)

Ausweis A	1
B	2
C	3

in den Grenzen vom 31.12.1937 kommt und dort bereits vor dem 31.12.1937 wohnte (Ausweis A), nach dem 31.12.1937 dort zugezogen ist (Ausweis B) oder aus der DDR einschl. Berlin (Ost) in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geflüchtet ist (Ausweis C). Sollte ein Ausweis beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden sein, so sind keine Eintragungen zu machen. Bei Kindern, die keinen eigenen Bundesvertriebenen- oder Bundesflüchtlingsausweis besitzen (Kinder über 16 Jahre) und auch nicht im Ausweis eines Elternteils eingetragen sind (Kinder unter 16 Jahre), ist festzustellen, ob ein Elternteil oder Großelternteil einen solchen Ausweis besitzt. Die Kinder erhalten die Schlüsselnummern entsprechend dem Ausweis der Eltern.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises gefragt ist. Besitzer von früheren Länderflüchtlingsausweisen werden nicht berücksichtigt.

Der Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat ungefähr das Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis zeigen. Auch Aussiedler aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches, die erst in den letzten Jahren in die Bundesrepublik Deutschland kamen, haben im allgemeinen einen Bundesvertriebenenausweis A oder B.

C Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch

In der Berichtswoche erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb

Ja,	
regelmäßige Tätigkeit	1
gelegentliche Tätigkeit	2
Nein	9

Für alle Personen, die in der Berichtswoche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, eine Landwirtschaft oder ähnlichen Betrieb betreiben, ist hier "1" einzutragen, wenn sie diese Tätigkeit regelmäßig ausüben. Dasselbe gilt für Auszubildende, Anlernlinge, Volontäre oder sonstige Personen in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Wird eine Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt, so ist nur dann eine "2" einzutragen, wenn diese Tätigkeit an wenigstens einem Tag (ggf. nur einer Stunde) in der Berichtswoche ausgeübt wurde (z.B. für Schüler und Studenten, die in den Schul- bzw. Semesterferien eine Arbeit angenommen haben; einmalige Gelegenheitsarbeiten von Hausfrauen, Rentnern etc.).

Beachten Sie: Eine Tätigkeit gilt als regelmäßig, wenn sie in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt wird (z.B. einmal in der Woche, im Monat eine festgelegte Anzahl von Stunden); sie gilt als gelegentlich, wenn der Erwerbstätige nur nach Bedarf eingesetzt wird oder sich selbst nur eine Arbeit von kurzer Dauer sucht. Einmalige Tätigkeit nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.

Als erwerbstätig gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis besteht, z.B. in der Landwirtschaft die Hausfrau, die auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet.

Bei Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z.B. als Kellner, als Eisverkäufer auf dem Fußballplatz, ferner auch bei regelmäßig ausgeübten Tätigkeiten, die z.B. in 3wöchigem Rhythmus ausgeübt werden und zufällig in die Berichtswoche fallen, ist hier "1" (= regelmäßige Tätigkeit) einzutragen. Werden derartige Aushilfstätigkeiten zwar in der Berichtswoche jedoch nur gelegentlich (unregelmäßig) ausgeübt, so ist "2" einzutragen.

Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas dazuverdienen,und zwar in der Berichtswoche, geben diese Tätigkeit ebenfalls an ("1" bzw. "2").

Personen, die normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. die in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber in der Berichtswoche krank, in Urlaub, zur Kur usw. waren, gelten als erwerbstätig ("1" oder "2").

Es ist wichtig, daß auch für Personen, die Tätigkeiten mit nur geringem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), diese Frage bejaht ("1" bzw. "2") werden muß.

Für arbeitslose Haushaltsmitglieder ist es auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen erlaubt, sich noch nebenher etwas zu verdienen("1" oder "2").

Werden von Haushaltsmitgliedern Saisonarbeiten oder sich regelmäßig wiederholende Tätigkeiten ausgeübt, die aber nicht in die Berichtswoche gefallen sind (etwa Skilehrer, Bademeister, Erntehilfe, Aushilfskellner, Aushilfsverkäuferinnen), so ist für diesen Personenkreis "9" (Nein) einzutragen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, sollen durch den Mikrozensus nicht erfaßt werden.

Soldaten gelten als erwerbstätig und sind mit "1" zu schlüsseln.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die diese mit "Ja" ("1" oder "2") beantwortet worden ist, auch Eintragungen im Teil "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" zu machen sind.

C Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch

Nur für Erwerbstätige	
Art der ausgeübten Tätigkeit	
Vollzeitbeschäftigung	1
Teilzeitbeschäftigung	2

Diese Frage ist grundsätzlich nach Auffassung des Befragten zu beantworten. So z.B. wird eine Tätigkeit im Umfang von 28 Stunden in der Woche von einer Person als "Vollzeitbeschäftigung", von einer Person als "Teilzeitbeschäftigung" bezeichnet.- je nach persönlicher Belastung.

Beachten Sie, da die Ziffern "1" und "2" sowohl für eine "regelmäßige Tätigkeit" ("1" in der Vorfrage) als auch für eine "gelegentliche Tätigkeit" ("2" in der Vorfrage) zutreffen können.

C Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch

Arbeitslos mit/ohne Arbeitslosengeld/-hilfe

mit 1
ohne 2
Arbeitslosengeld/-hilfe

Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr- bzw. Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitsuchender gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose einzutragen.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit / Arbeitsuchende".

Hat sich ein Haushaltsmitglied als arbeitslos bezeichnet ("1" oder "2"), so sind auch die Fragen über die Arbeitsuche zu beantworten.

Beachten Sie bitte, daß Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit nur zu machen sind, wenn der Arbeitslose sich nichts dazu verdient, d.h. die Frage nach einer Erwerbstätigkeit verneint hat.

C Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch

Für alle Nichterwerbstätigen (einschl. Arbeitslose), die eine Beschäftigung suchen oder Erwerbstätigen, die einen Arbeitsplatzwechsel anstreben, ist die Art der Arbeitsuche hier anzugeben. Werden mehrere Wege nebeneinander beschritten, so ist diejenige Art der Arbeitsuche, die die niedrigste Schlüsselzahl aufweist, einzutragen.

Unter "persönliche Verbindung" als Art der Arbeitsuche sind hier Erkundigungen bei Bekannten, Verwandten und Freunden zu verstehen ("4"). Eine Bewerbung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen ist "5" einzutragen.

Arbeitsuche, Arbeitsplatzwechsel angestrebt ? (auch falls z.Z. noch erwerbstätig)

Suchen Sie eine (andere) Tätigkeit?

Ja,	
durch Arbeitsamt	1
Private Vermittlung	2
Zeitung	3
Persönl. Verbindung	4
Bewerbung	5
Sonstige	6
Suche noch nicht aufgenommen	7
Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze)	8
Nein	9

Beachten Sie bitte noch, daß für alle Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, bei dieser Frage in jedem Fall "1" eingetragen sein muß. Für Haushaltsmitglieder, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, aber kein Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe beziehen, muß bei dieser Frage dagegen nicht unbedingt "1" eingetragen sein.

"Suche noch nicht aufgenommen" ("7") ist nur dann anzugeben, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. einen Arbeitsplatz wechseln möchte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen bzw. erwerbstätig sind und keinen Arbeitsplatzwechsel anstreben, ist hier "9" einzutragen.

Zur besonderen Beachtung

Die Auswertung der Erhebungen der letzten Jahre haben ergeben, daß der Fragenkomplex "Arbeitsuche usw." nicht immer an alle im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen gerichtet wurde. Stellen Sie deshalb bitte an alle Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen die Frage, ob sie einen (neuen) Arbeitsplatz suchen. Falls "ja": Folgefragen beantworten. Falls "nein": Ziffer "9" eintragen.

Für alle Nichterwerbstätigen und Arbeitslosen, die eine Beschäftigung suchen oder Erwerbstätige, die einen Arbeitsplatzwechsel anstreben, ist die Art der gesuchten Tätigkeit hier anzugeben.

Beachten Sie, daß für gesuchte Arbeitnehmer-Tätigkeiten (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende; hier auch einschl. Beamte) die "Unterfragen" zu beantworten sind, ob eine hauptberufliche bzw. regelmäßige oder eine Gelegenheitstätigkeit gesucht wird und ob die gesuchte Tätigkeit ganz- oder halbtägig ausgeübt werden soll.

Diese Frage ist auch für die Personen zu beantworten, die in den letzten 12 Monaten erfolglos eine Arbeitsstelle gesucht haben und demzufolge gegenwärtig keine (andere) Tätigkeit suchen.

Arbeitsuche, Arbeitsplatzwechsel angestrebt? (auch falls z.Z. noch erwerbstätig)

Wenn "Ja",

Art der gesuchten Tätigkeit

Gesucht wird eine Tätigkeit als Arbeitnehmer

a) als hauptberufliche oder regelmäßige Tätigkeit
   - Vollzeit 1
   - Teilzeit 2
   - ohne besondere Vorliebe 3

b) als Gelegenheitstätigkeit
   - Vollzeit 4
   - Teilzeit 5
   - ohne besondere Vorliebe 6

c) ohne besondere Vorliebe für eine hauptberufliche regelmäßige Tätigkeit oder eine Gelegenheits- oder Nebentätigkeit 7

Selbständiger 8

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen bzw. keinen Arbeitsplatzwechsel anstreben, bleibt diese Spalte leer.

Nichterwerbstätige und Arbeitslose, die eine Beschäftigung suchen oder Erwerbstätige, die einen Arbeitsplatzwechsel anstreben, müssen die Bedingungen der Arbeitsuche angeben.

Beachten Sie bitte, daß für gegenwärtig Erwerbstätige nur die Signierziffern "8, 9" und "0" zutreffen können.

Die Bedingungen der Ziffern "2", "3", "4" und "5" (nach Verlust oder Aufgabe) unterscheiden sich von der Ziffer "6" (nach freiwilliger Unterbrechnung) dadurch, daß bei ersteren das Ende der letzten Erwerbstätigkeit in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung lag, bei Ziffer "6" jedoch vor mehr als 1 Jahr.

Arbeitsuche, Arbeitsplatzwechsel angestrebt? (auch falls z.Z. noch erwerbstätig)

Wenn "Ja",

Bedingungen der Arbeitsuche

Tätigkeit wird gesucht -

nach Verlust oder Aufgabe (in den letzten 12 Monaten)

a) einer hauptberuflichen Tätigkeit
- durch Entlassung 1
- durch eigene Kündigung 2
- durch Übergang in den Ruhestand 3
- als Selbständiger oder mith. Fam.-Angehöriger 4

b) einer Gelegenheits- oder Nebentätigkeit 5

nach freiwilliger Unterbrechung des Erwerbslebens vor mehr als 1 Jahr 6

ohne vorherige Berufstätigkeit (Suche nach einer ersten Tätigkeit) 7

obwohl eine Tätigkeit besteht

- wegen Gefahr oder Gewißheit des Verlustes oder der Beendigung der Tätigkeit 8
- unbefriedigende Tätigkeit oder andere Gründe 9

aus sonstigen Gründen (einschl. Suche nach zweiter Tätigkeit) 0

Diese Frage ist von Personen zu beantworten, die in Frage "Suchen Sie - auch falls z.Z. erwerbstätig - eine (andere) Tätigkeit" "1" - "6", "8" angegeben haben. Für alle Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, die keine Arbeit suchen oder die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, ist diese Spalte leer zu lassen.

Wenn nicht erwerbstätig, frühere Erwerbstätigkeit wurde beendet ...

Diese Frage ist nur von Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen, die eine Arbeit suchen, zu beantworten.

Arbeitsuche, Arbeitsplatzwechsel angestrebt? (auch falls z.Z. noch erwerbstätig)

Wenn "Ja"

seit wann wird (wurde) eine (andere) Tätigkeit gesucht?	wenn nicht erwerbstätig Frühere Erwerbstätigkeit wurde beendet ...
Seit	Vor
weniger als 1 Monat	1
1 b. u. 3 Mon.	2
3 b. u. 6 Mon.	3
6 b. u. 12 Mon.	4
12 b. u. 18 Mon.	5
18 b. u. 24 Mon.	6
24 und mehr Monate	7
(auch nach Geschäftszweig, Beruf und Stellung im Beruf beantworten)	
noch nie erwerbstätig gewesen	9

Als "frühere Tätigkeit" gilt immer die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden ist. Über diese Erwerbstätigkeit sind dann noch einige Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit/Arbeitsuchende" zu machen.

Schulentlassene, Hochschulabsolventen und andere Personen, die noch nie erwerbstätig waren und jetzt eine Tätigkeit suchen, geben "9" an.

Hausfrau, Zeit-/Berufssoldat, Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender

Hausfrau	1
Zeit-/Berufssoldat	2
Wehrpflichtiger	3
Zivildienstleistender	4

Als "Hausfrau" gilt jede weibliche Person, die entweder nur für sich allein oder für ihre ganze Familie normalerweise den Haushalt führt.

Beachten Sie, daß die hier eingetragenen Personen auch noch berufs- oder erwerbstätig sein können. Z.B. können Hausfrauen noch einer beruflichen Tätigkeit (auch als Mithelfende Familienangehörige) nachgehen. Nähere Angaben über die Berufs- und Erwerbstätigkeit sind im Teil "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" der Erhebungsliste zu machen.

Als Zeit-/Berufssoldaten (Schlüsselzahl "2") sind auch die Bereitschaftspolizei und der Bundesgrenzschutz zu zählen. Die Bereitschaftspolizei, die kaserniert untergebracht ist, ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Ordnungs- (Sicherheits-) Polizei, die nicht zu den Soldaten rechnet.

Person auf Wehrübung = Wehrpflichtiger.

Zivildienstleistende (Signierziffer "4") sind Kriegsdienstverweigerer, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, anerkannt wurde (§ 25 Wehrpflichtgesetz i.V.m. § 1 Zivildienstgesetz). Zivildienstleistende leisten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst außerhalb der Bundeswehr. Sie erfüllen meist Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen (vorrangig im sozialen Bereich). Zivildienstleistende werden - wie alle Erwerbspersonen - in dem jeweiligen Geschäftszweig (Branche) ihrer Zivildienststelle erfaßt und müssen in den entsprechenden Lochspalten (b, c und 48) des Grunderhebungsbogens ebenfalls berücksichtigt werden.

Kindergartenkind, Schüler, Student besucht	
Kindergarten	1
Integrierte Gesamtschule	2
Grund-, Haupt-(Volks-) schule	3
Real-/Mittelschule u.dgl.	4
Gymnasium	5
Berufsfach-/Fachschule	6
Ingenieur-/Fachhoch-schule	7
Hochschule/Universität	8
Berufsschule	9

Kategorie "1" (Kindergarten) ist für die Kinder vorbehalten, die (nur) den Kindergarten, Kinderhort u.ä. oder eine Vorschule besuchen. Kinder im Alter von 6 und mehr Jahren, die in der schulfreien Zeit in einen Kinderhort gehen, erhalten die entsprechende Signierziffer der besuchten Schule ("2-5") und nicht die "1". Schüler, die eine "Integrierte Gesamtschule"besuchen und bei denen noch nicht feststeht, welchen Schulzweig sie wählen, erhalten die Ziffer "2".

Zur Kategorie "3" (Grund-, Haupt-, (Volks-)schule) zählen auch Sonderschulen für körperlich und geistig behinderte Kinder (z.B. Taubstummenschule).

Realschulen sowie Realschulzweige an Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau (Gesamtschule) erhalten die Schlüsselzahl "4".

Gymnasien sowie Gymnasialzweige an Geamtschulen erhalten die Schlüsselzahl "5".

Abendrealschulen ("4"), Abendgymnasien und Kollegs ("5") sind Einrichtungen des sog. zweiten Bildungsweges, die den Realschulabschluß bzw. die Hochschulreife vermitteln. In der Regel wird für den Besuch dieser Einrichtungen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit vorausgesetzt. Diese Schularten erhalten je nach Ausbildungsziel die entsprechenden Schlüsselzahlen "4" bzw. "5".

Bei Wirtschaftsoberschulen ist sorgfältig zu unterscheiden, ob sie eine Form der höheren Schule sind ("5"; sie müssen dann die Möglichkeit bieten, wenigstens eine eingeschränkte Hochschul- bzw. Fakultätsreife zu erwerben) oder ob sie den Charakter einer Berufsfachschule (s. u. Ziffer "6") tragen.

Zu den "Berufs-/Fachschulen" nach Ziffer "6" zählen alle nachfolgend genannten Schulen:

a) Berufsaufbauschulen: Einrichtungen, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht besucht werden. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1 1/2, bei Teilzeitschulen 3 bis 3 1/2 Jahre. Die Schulen sind fachlich gegliedert und vermitteln eine auf den Beruf bezogene allgemeine Weiterbildung. Der Abschluß dieser Schulen, die sog. Fachschulreife, eröffnet den Zugang zu den höheren Fachschulen, Ingenieurschulen, Abendgymnasien und Kollegs (ab 1969 auch zu den Fachoberschulen).

b) Berufsfachschulen: Berufsvorbereitende oder berufsbildende Vollzeitschulen, die

   a) freiwillig
   b) von schulentlassenen oder vorzeitig abgegangenen Jugendlichen - in der Regel unter 16 Jahren -
   c) in mindestens 1 Jahr umfassendem Unterricht

   besucht werden. Beispiele: Handelsschule, Haushaltungsschule, Haushalts- und Kinderpflegerinnenschule, Pflegevorschulen an Krankenanstalten.

c) Fachoberschulen: Schulen, die in zwei Jahren zur Fachhochschulreife führen. Für die Aufnahme in die Fachoberschule wird der Realschul- oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt. Vereinzelt (je nach Bundesland) gibt es heute noch die "Aufbauschule" als Schulzug an Realschulen, die im allgemeinen bereits durch die Fachoberschulen abgelöst ist (seit 1969). Sie ist gleichfalls mit "6" zu signieren.

d) Fachschulen: Berufsbildende Vollzeitschulen, die

   a) freiwillig
   b) auf Grundlage einer schon erworbenen Berufsausbildung bzw. -erfahrung
   c) von nicht mehr berufsschulpflichtigen Personen über 18 Jahren
   d) mit 30 bis 40 Wochenstunden Unterricht von mindestens einem halben Jahr zur weiteren beruflichen Fortbildung auf einen in der Regel bisher qualifizierten Beruf

   besucht werden. Beispiel: Seefahrt-, Kunst-, Musik-, Frauenfach-, Krankenpflegeschulen.

e) Technikerschulen: Schulen, die zwar die gleichen Fachrichtungen wie die Ingenieurschulen besitzen, deren Ausbildungsziel aber die Heranbildung von qualifizierten technischen Kräften zur Unterstützung der Ingenieure ist.

Nicht zu den Berufs-/Fachschulen zählen die Berufsschulen (s. Ziffer "9").

Ingenieurschulen, Fachhochschulen ("7") sind Schulen, die nach Aufnahmebedingungen, Lehrziel und Studiendauer (in der Regel 6 Semester Vollzeit- oder 10 Semester Teilzeitunterricht) eine selbständige Stufe im Aufbau der technischen Berufsausbildung darstellen. Der erfolgreiche Abschluß an diesen Schulen berechtigt zur Führung des Titels "Ingenieur grad.". Die Umwandlung von Ingenieurschulen in Fachhochschulen findet seit 1969 statt. Fachhochschulen bieten außerdem die Möglichkeit der Ausbildung im Bereich Wirtschaft, Sozialpädagogik und Verwaltung.

Alle vorgenannten Schulen der Ziffern "6" und "7" sind auch dann anzugeben, wenn sie - ggf. auch neben einer beruflichen Tätigkeit als Abendschulen oder in Wochenendlehrgängen absolviert werden.

Berufsschulen *) ("9") sind berufsbegleitende Teilzeitschulen, die von Jugendlichen, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (9 bzw. 10 Jahre an einer allgemeinbildenden Schule) in einem Arbeitsverhältnis stehen und noch berufsschulpflichtig sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung ein- bis zweimal in der Woche besucht werden müssen. Sie dienen der Vertiefung und Ergänzung der vorausgegangenen Ausbildung oder auch nur der Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Ihr Besuch ist nicht vorgeschrieben, wenn bis zum vollendeten 18. Lebensjahr weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Berufsfachschulen aufgesucht werden.

Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt.
Als Vollzeitschule vermittelt die Berufsschule im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres in Fachklassen - neben einer vertieften Allgemeinbildung - die theoretischen und praktischen Kenntnisse für einzelne Berufsfelder. Der erfolgreiche Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres kann als erstes Jahr der Ausbildung in einem Beruf angerechnet werden, der diesem Berufsfeld zugeordnet wird.
Die Berufsschule für Behinderte ist häufig eine Vollzeitschule, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dient.

*) Neue Kategorie ab 1979

Welchen allgemeinbildenden Schulabschluß haben Sie? (Letzten Abschluß angeben!)	
Volks-(Haupt-)schulabschluß	1
Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß	2
Fachhochschulreife	3
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)	4

Hier ist der letzte erreichte Abschluß gemäß der vorgegebenen Kategorien einzutragen.
Als Volksschul- oder Hauptschulabschluß (Signatur "1") gilt das Abgangszeugnis der höchsten Klasse, die bei der Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht erreicht werden konnte.

Sonderschulen (die z.B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen besucht werden) sind wie Volksschulen zu behandeln.

Ein Realschulabschluß (Signatur "2") oder die Mittlere Reife, auch unter der Bezeichnung "Einjähriges" bekannt, ist das Abgangszeugnis einer Realschule (früher Mittelschule), eines Realschulzuges an Gesamtschulen oder einer Abendrealschule.

Als g l e i c h w e r t i g gilt das Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule (sog. "Fachschulreife").

Bei Abgang aus einem Gymnasium nach Erreichen der Mittleren Reife, aber vor dem Abitur ist ebenfalls "2" (Realschulabschluß) einzutragen.

Die Fachhochschulreife (Signatur "3") wird durch den erfolgreichen Abschluß einer zweijährigen Fachoberschule eines Fachgymnasiums oder einer Höheren Berufsfachschule (Klasse 11 und 12) erlangt. Diese berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule (Ingenieurschule). Für die Aufnahme in eine Fachoberschule ist ein Realschulabschluß oder gleichwertiger Abschluß (z.B. die Fachschulreife) erforderlich.

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Signatur "4"):

Als allgemeine Hochschulreife (Abitur) gilt der Abschluß eines Gymnasiums (früher Oberschule). Bei Personen, die den Besuch an einer entsprechenden Schule des sog. "2. Bildungsweges", z.B. Abendgymnasium, Kolleg usw., zur Erlangung der Hochschulreife beendet haben, ist auch die Signatur "4" (Hochschulreife) einzutragen.

Die fachgebundene Hochschulreife wird durch den erfolgreichen Abschluß eines Fachgymnasiums (Fachabitur), z.B. eines Wirtschaftsgymnasiums erreicht. Die Schulbesuchdauer beträgt drei Jahre (Klasse 11 bis 13).

Die Signatur "1" (Keinen beruflichen Ausbildungsabschluß) ist nur dann einzutragen, wenn der(oder die) Befragte weder eine praktische Berufsausbildung (Schlüssel "2" oder "3") noch eine berufsbildende Schule oder eine Hochschule (Schlüssel "4" bis "6") abgeschlossen hat.

Welchen beruflichen Ausbildungsabschluß haben Sie? (Letzten Abschluß angeben!)	
Keinen beruflichen Ausbildungabschluß	1
Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertigen Berufsfachschulabschluß	2
Berufliches Praktikum	3
Meister-/Techniker- oder gleichwertigen Fachschulabschluß	4
Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß)	5
Hochschulabschluß	6

Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß (Signatur "2"):

Der Abschluß einer Lehr- oder Anlernzeit ist gegeben, wenn der Befragte eine Lehr- oder Anlernzeit von mindestens 2 Jahren abgeschlossen hat. Die Referendarzeit (Vorbereitungsdienst) von Juristen oder Lehrkräften an höheren Schulen usw. gilt nicht als Lehre oder Anlernzeit.

Als gleichwertiger Berufsfachschulabschluß (Signatur "2") gilt das Abgangszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist. Berufsfachschulen sind Schulen der beruflichen Ausbildung mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Schulbesuchdauer, die in der Regel freiwillig nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können. Als Schulabschluß ist die Fachschulreife möglich. Für den Besuch einiger Berufsfachschulen (z.B. Höhere Handelsschulen) wird allerdings der Realschulabschluß schon vorausgesetzt. (Siehe auch Erläuterungen im Abschnitt C "Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch").

Als berufliches Praktikum (Signatur "3") gilt eine mindestens sechsmonatige bis zweijährige praktische berufliche Ausbildung, die vor oder während der theoretischen Ausbildung an einer Fachoberschule, Fachschule, Fachhochschule (Ingenieurschule) oder wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb dieser Einrichtungen absolviert wird. Die Teilnahme am Praktikum kann zwingend vorgeschrieben sein. Beispiel für ein Praktikum von mindestens zweijähriger Dauer: Technisches Praktikum.

Hierher gehören nicht solche Praktika von unter sechsmonatiger Dauer oder praktische Kenntnisse, die man sich im Laufe der Jahre in seinem Beruf angeeignet hat.

Der Abschluß eines Meisterlehrgangs (Signatur "4") oder einer Meisterschule liegt vor, wenn der (oder die Befragte) eine Meisterprüfung vor einer Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) abgelegt hat.

Technikerschulen/Fachschulen (Signatur "4") werden in der Regel freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung oder praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung, oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung.

Zu den Fachschulen zählen:

- die Fachschulen für Pflanzenbau und Tierwirtschaft (Landwirtschaftsschulen)
- die Fachschulen für Fertigungsberufe (Mechaniker, Installateure, Elektriker, Maurer, Maler usw.)
- die Fachschulen für Technik (Technikerschulen)
- die Fachschulen für Gesundheits- und Sozialwesen (Schulen des Gesundheitswesens)
- die Fachschulen für sonstige Dienstleistungsbereiche (Erzieher, Sozial- und Heilpädagogen, Betriebswirte, Sozialwirte usw.)

Die Fachschulen für Fertigungsberufe sowie die Landwirtschaftsschulen werden vielfach auch als Meisterschulen bezeichnet, weil sie auf die Meisterprüfung vorbereiten, die bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (Kammern) abgelegt wird.

Die Fachhochschulen (Signatur "5") umfassen größtenteils die früheren Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Das Studium an Fachhochschulen führt zur Graduierung. Die Signatur "5" (Fachhochschule/Ingenieurschule) ist auch einzutragen, wenn ein Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule absolviert worden ist.

Der Besuch einer Berufsakademie ist ebenfalls mit dieser Signatur ("5") zu kennzeichnen. Berufsakademien bieten berufsqualifizierende Bildungsgänge für Abiturienten, in denen eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung angeboten wird. Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulreife in Verbindung mit dem Abschluß eines Ausbildungsvertrages mit einer Ausbildungsstätte

(Betrieb). Der Signatur "5" (Fachhochschule) zuzuordnen sind auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwissen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. sowie an Polytechniken.

Mit der Signatur "6" Hochschulabschluß ist das Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, an theologischen Hochschulen, an Kunsthochschulen und an Gesamthochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge) sowie an Fernuniversitäten (Fernuniversität Bochum) zu kennzeichnen. Die traditionelle Form der wissenschaftlichen Hochschulen sind die Universitäten. Zu Ihnen zählen auch die technischen Universitäten, die in der Regel aus früheren technischen Hochschulen (TH) hervorgegangen sind. Pädagogische Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen zur Ausbildung von Lehrern.

Siehe Erläuterungen zu Abschnitt C "Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch"!

D Aus- und Weiterbildung 1982

Haben Sie seit 1980 eine berufliche Fortbildung, Umschulung oder sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung erhalten?

Ja,	
am Arbeitsplatz, im Betrieb	1
bei einer Industrie- und Handelskammer usw.	2
in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten	3
durch Fernunterricht	4
auf andere Art	5
z.Z. noch andauernd	6
Nein	9

Zur beruflichen Fortbildung zählen alle die Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Hierfür wird eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung vorausgesetzt. Die berufliche Fortbildung knüpft also notwendigerweise an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen daher insbesondere:

1. Fortbildungsveranstaltungen (z.B. betriebliche Kurse) zur Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Wissens.
2. Der Besuch von Techniker-/Meisterschulen und ähnlichen fortbildenden Schulen (Dauer 1/2 bis 2 Jahre) sowie über mehrere Wochen oder Monate sich erstreckende Lehrgänge, Kurse, Seminare etc. (auch an Schulen und Akademien sowie im Fernunterricht), die allgemein auf die Erweiterung des fachbezogenen Wissens oder im speziellen auf den beruflichen Aufstieg ausgerichtet sind.

Lehrgänge mit dem letztgenannten Ziel dienen z.B. der Fortbildung:

a) des Hilfsarbeiters zum Facharbeiter,

b) des Facharbeiters oder Gehilfen zum Vorarbeiter, zum Techniker, zum Handwerks- und Industriemeister aller Fachrichtungen,

c) des Buchhalters zum Bilanzbuchhalter oder evtl. unter Verwendung von Buchungsautomaten und EDV-Anlagen zum kaufmännischen Angestellten mit dem Zweck der Befähigung zur Ausübung gehobener oder leitender Funktionen,

d) von Krankenschwestern zu leitenden Stations- oder Unterrichtsschwestern.

Lehrgänge, die der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung und -vorbereitung dienen, zählen nicht als Veranstaltung der beruflichen Fortbildung. So zählen z.B. Kurse zur Verbesserung von Sprachkenntnissen nur dann zur beruflichen Fortbildung, wenn diese Sprachkenntnisse für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind.

Zur beruflichen Umschulung zählen alle Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in einen anderen geeigneten Beruf zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern. Oft geht einer Umschulung der Verlust des Arbeitsplatzes voraus oder es droht der Verlust des Arbeitsplatzes z.B. nach einem Unfall oder einer Krankheit, da die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung des ursprünglich erlernten Berufes nicht mehr gegeben sind (z.B. Umschulung eines Bäckers, der an einer Hautkrankheit leidet, zum Großhandelskaufmann) oder wenn strukturelle Veränderungen in einem Wirtschaftszweig Umschulungen von Arbeitskräften erfordern (z.B. Umschulung von Bergarbeitern im Zuge von Zechenschließungen zu Industriefacharbeitern usw.).

Eine berufliche Umschulung ist auch dann gegeben, wenn der Einzelne nach einiger beruflicher Praxis eine weitere Lehr -/Anlernausbildung aufnimmt.

Berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen können außer im Betrieb oder am Arbeitsplatz (Signatur "1") und bei einer Industrie- und Handelskammer (Signatur "2") auch in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten (Signatur "3") von Betrieben, Verbänden, Handwerkskammern etc., Fach- und Hochschulen durchgeführt werden.

Zur Kategorie Fernunterricht (Signatur "4") sind ausschließlich Lehrangebote privater oder verbandlicher Fernlehreinrichtungen, wie z.B. "Studiengemeinschaft Darmstadt (SGD)", Gabler-Verlag, DAG-Technikum u.ä. anzugeben.

Zur Kategorie "Auf andere Art" (Signatur "5") zählen folgende Einrichtungen:

Telekolleg, Funkkolleg, Tele-Beruf, Deutsches Institut für Fernstudien (DIFF), Fernuniversität Hagen, sonstige Angebote der Rundfunkanstalten.

Wenn z.Zt. eine o.a. Fortbildung oder Umschulung erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist, bitte Signatur "6" schlüsseln.

Befindet sich der Befragte noch in Fortbildung oder Umschulung (Vorfrage Signatur "6"), so ist die vorgesehene Gesamtdauer bis zum Ende der Maßnahme anzugeben.

Dauer der Fortbildung, Umschulung usw.	
unter einem Monat	1
1 bis unter 6 Monaten	2
6 bis unter 12 Monaten	3
1 bis unter 2 Jahre	4
2 Jahre und mehr	5

In welcher Krankenkasse/ -versicherung?	
Gesetzliche Krankenversicherungen:	
Ortskrankenkasse	1
Betriebskrankenkasse (einschl. der der Post, der Bahn und des Bundesverkehrsministeriums)	2
Seekrankenkasse	2
Innungskrankenkasse	3
Bundesknappschaft	4
Ersatzkasse	5
Landwirtschaftliche Krankenkasse	6
Private Krankenversicherung	7
Ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost)	8
Anspruch auf Krankenversorgung	
als Sozialhilfeempfänger	9
als Kriegsschadensrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich	9
Freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden	9

Unter "Betriebskrankenkasse der Post und Bahn (2)" ist auch die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums einzutragen. Die Beamtenkrankenkassen von Post und Bahn erhalten wie die Private Krankenversicherung die Schlüsselnummer "7".

In der "Landwirtschaftlichen Krankenkasse" (6) sind grundsätzlich alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (einschl. Wein-, Obst-, Gemüse-, Gartenbau und Fischzucht), Mithelfende Familienangehörige, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie als Auszubildende im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten sowie Altenteiler u.ä. pflichtversichert. Der Versicherung können freiwillig angehören

1. der überlebende und der geschiedene Ehegatte eines Versicherten,
2. Kinder eines Versicherten, für die der Anspruch auf Familienhilfe erlischt.

Ferner können Personen, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Versicherung freiwillig fortsetzen.

Die Signatur "9" ist nur für Personen einzutragen, die einen Anspruch auf Krankenversorgung haben, wie z. B. die Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadensrentner und Empfanger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige. Bei diesem Personenkreis besteht kein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung. Sie erhalten zwar von der zuständigen Krankenkasse im Bedarfsfall einen Krankenschein für sich und ihre abhängigen Familienangehörigen, der Abschluß einer Versicherung erfolgt jedoch zwischen dem zuständigen Amt und der Krankenkasse pauschal. Die Signatur "9" erhalten außerdem noch Wehrpflichtige, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Zivildienstleistende, Beamte der Polizei im Außendienst und Bundesgrenzschutz - jedoch nur für sich und nicht für ihre abhängigen Familienangehörigen! Diese sind weiterhin in der Krankenkasse als Familienmitglied mitversichert, in der der Wehrpflichtige (Soldat, Zivildienstleistende, Be-

amter der Polizei) vor seinem Dienst gesetzlich versichert war. Abhängige Familienangehörige von Wehrpflichtigen (Zivildienstleistenden usw.), die vorher nicht Mitglieder einer Krankenversicherung waren, werden über das Sozialamt betreut. Hier ist also ausnahmsweise "9" und in der Folgefrage "4" zu signieren. Beachten Sie bitte, daß bei Eintragung der Schlüsselzahl "9" nur die Eintragung der Schlüsselzahl "4" oder "5" in der Folgefrage zulässig ist.

E Krankenversicherung 1982

Wie versichert (pflichtversichert usw.)?

selbst:

pflichtversichert	1
freiwillig versichert	2
als Rentner versichert	3
Sozialhilfe usw.	4
Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr u. Zivildienstleistenden	5

mitversichert: bei einem

Pflichtversicherten	6
freiwillig Versicherten	7
als Rentner Versicherten	8

Trennen Sie die als Familienmitglied Mitversicherten danach, ob sie bei einem Pflichtversicherten ("6"), einem freiwillig Versicherten ("7") oder einem als Rentner Versicherten ("8") mitversichert sind.

Abgesehen von geringfügig Beschäftigten sind grundsätzlich alle Arbeiter pflichtversichert ("1"); Angestellte sind es nur dann, wenn ihr Monatseinkommen 75% der entsprechenden Bemessungsgrenze der Rentenversicherung (ab 1. Januar 1982 56.400,-- DM jährlich bzw. 4.700,-- DM monatlich) nicht überschreitet, also 42.300,-- DM jährlich bzw. 3.525,-- DM monatlich. Liegt ihr monatliches Einkommen darüber, so sind sie freiwillig versichert, können (in seltenen Fällen) aber auch in einer privaten Krankenkasse versichert sein.

Geringfügige Beschäftigungen sind in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Eine geringfügige Beschäftigung liegt dann vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,--DM nicht übersteigt, o d e r
- die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf läng-

stens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt die oben genannten Grenzen übersteigt.

Arbeitslose sind in der gesetzlichen Krankenversicherung, also in einer Ortskrankenkasse (früher AOK) usw. oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert.

Studenten sind in der Ortskrankenkasse (OKK) pflichtversichert, können aber wenn sie vor dem Studium dort oder bei einer anderen Krankenversicherung freiwillig, pflichtversichert oder als Familienmitglied mitversichert waren dort weiterhin versichert bleiben.

Auch Selbständige können in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein. Hierzu gehören als Selbständige tätige Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten, Hebammen und in der Kranken-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätige Personen. Die hier genannten Personengruppen dürfen allerdings keine Arbeitnehmer in ihrem Betrieb beschäftigen.

Zur Pflichtversicherung von Landwirten und Mithelfenden Familienangehörigen vgl. Erläuterungen zur Vorfrage.

In der landwirtschaftlichen Krankenkasse pflichtversicherte und nicht mehr erwerbstätige Altenteiler sind ebenfalls mit "3" zu signieren.

Bitte beachten Sie, daß auch minderjährige Familienangehörige einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Eine Mutter mit drei ledigen, minderjährigen Kindern empfängt also nicht für sich und ihre Kinder, sondern jede Person für sich Sozialhilfe (jeweils "4" zu signieren und "9" in der Vorspalte).

KB-Rentner haben, wenn anderweitig kein Versicherungsschutz (z.B. aus Erwerbstätigkeit) besteht, Anspruch auf einen Bundesbehandlungsschein. In diesen Fällen ist der Schlüssel "4" einzutragen.

Wird Ihnen angegeben, daß ein Haushaltsmitglied pflicht-, freiwillig, als Rentner versichert oder mitversichert ist (Schlüssel "1 - 3, 6"), so darf in der Vorfrage nur einer der Schlüssel "1 - 8" eingetragen sein. Andererseits setzt die Eintragung des Schlüssels "4" oder "5" in der Vorfrage unbedingt die Eintragung "9" voraus. Für Familienangehörige von Sozialhilfeempfängern, Kriegsschadensrentnern, Empfängern von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich etc., die Anspruch auf Krankenversorgung haben und für die in der Vorfrage die Schlüsselzahl "9" einzutragen war, darf nicht "6 - 8" (mitversichert) eingetragen werden, sondern nur der Schlüssel "4". Eine Ehefrau, deren Ehepartner freie Heilfürsorge erhält (Wehrpflichtiger, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Zivildienstleistender sowie Beamter der Polizei im Außendienst), kann - wie auch ihre Kinder - keine freie Heilfürsorge erhalten und somit bei ihrem Ehemann nicht mitversichert sein. Die Ehefrau kann sich selbst nur freiwillig versichern, sofern sie auf Grund einer eigenen Tätigkeit nicht selbst krankenversicherungspflichtig ist. Kinder dieser Ehefrauen können bei ihrer Mutter selbstverständlich mitversichert sein. Abhängige Familienangehörige von W e h r p f l i c h t i g e n oder Zivildienstleistenden haben ein Recht auf Versicherungsschutz. Die Betreuung erfolgt über das Sozialamt bei der Krankenkasse (vgl. hierzu auch Erläuterun-

gen in der Vorfrage).

Personen, deren Hauptversicherung eine private Krankenversicherung ist, dürfen nicht pflichtversichert sein.

Die Mitversicherung der Familienangehörigen bei den gesetzlichen Krankenkassen ist im Rahmen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes neu geregelt. Danach ist eine (kostenlose) Mitversicherung nicht mehr möglich, wenn das regelmäßige Gesamteinkommen monatlich 370 DM überschreitet. Kindergeld, BAFöG-Leistungen, Wohngeld usw. zählen dabei nicht als Einkommen. Bitte beachten Sie diese Änderungen bei der Krankenversicherung und fragen Sie <u>ausdrücklich</u> bei den Haushalten, in denen beide Ehepartner ein Einkommen haben, ggf. nach, bei wem die evtl. vorhandenen Kinder mitversichert sind.

Bei
- Ableistung einer betrieblichen Berufsbildung (Auszubildende, Praktikanten)
- Beschäftigung im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
- Beschäftigung von Behinderten in Berufsbildungswerken sowie von Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Beschäftigung von Behinderten in geschützten Einrichtungen

besteht in jedem Falle Versicherungspflicht.

E Krankenversicherung

Fragen Sie bitte alle Haushaltsmitglieder, bei denen aus den Vorfragen hervorgeht, daß sie krankenversichert sind, ob sie noch <u>zusätzlich</u> in einer <u>privaten</u> Krankenversicherung versichert sind und tragen sie entsprechend der Antwort eine der Schlüsselzahlen "1" oder "9" ein. Beachten Sie bitte, daß ein Haushaltsmitglied, das bereits angegeben hat, in der <u>privaten</u> Krankenversicherung zu sein, die Frage ebenfalls bejahen kann.

<u>Zusätzlich</u> in der <u>privaten</u> Krankenversicherung (auch mitversichert)?	
jä	1
nein	9

<u>Zusätzliche Teilversicherungen</u>, die z.B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, sind mit <u>"1" (ja)</u> zu vermerken.
<u>Für Soldaten im Grundwehrdienst (auf Wehrübung u. Zivildienstleistende) ist "9"</u> einzutragen.

1. Pflichtversichert (am Stichtag) in der gesetzlichen Rentenversicherung sind - unabhängig von der Höhe ihres Einkommens - alle Arbeiter und Angestellten (Ausnahme: Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung; Erläuterungen hierzu s. E 2).
Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung liegt seit 1. Januar 1982 bei 4.700,-- DM monatlich (56.400,-- DM jährlich).

Waren Sie am Stichtag in einer gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?	
Ja,	
Arbeiterrentenversicherung (LVA) (früher Invalidenversicherung = IV)	1
Knappschaftliche Rentenversicherung (KRV)	2
Angestelltenrentenversicherung (BfA)	3
Nein	9

Arbeitslose sind ab 1.7.1978 bei der gesetzlichen Rentenversicherung am Stichtag pflichtversichert und nicht - wie bisher - in den letzten 12 Monaten, da die Bundesanstalt für Arbeit die Zahlung der Versicherungsbeiträge an die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und an die Knappschaftliche Rentenversicherung übernimmt. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt jedoch keine Versicherungsbeiträge für erwerbslose Angestellte, solange diese von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Auch Selbständige konnen pflichtversichert sein. Hierzu gehört auf jeden Fall der Personenkreis der Selbständigen, der auch krankenversicherungspflichtig ist (z.B. Artisten, Hebammen, Musiker usw.). Außerdem sind selbständige Handwerker in jedem Fall solange in der ArV*) (LVA) pflichtversichert, bis sie mindestens 216 Kalendermonate (=18 Jahre) Beiträge entrichtet haben. Darüber hinaus kann oder konnte jeder Selbständige auf eigenen Antrag sich bis Dezember 1974 in der Rentenversicherung pflichtversichern lassen. Seit Januar 1975 gilt das nur noch für die Personen, die eine selbständige Tätigkeit vor weniger als zwei Jahren aufgenommen haben. Die Zuordnung erfolgt dabei zu dem Zweig der Rentenversicherung, an den der letzte Beitrag gegangen ist. Sind vorher keine Beiträge an eine Rentenversicherung gezahlt worden, kann der Selbständige zwischen Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung wählen.

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrubung (für mind. 5 Tage Dauer) und Zivildienstleistende sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig, dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied -

*) Arbeiterrentenversicherung

wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

2. Folgende Personengruppen gehören nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:

- Beamte und vergleichbare Angestellte mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Ortskrankenkassen, Ersatzkassen u. ä.). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sog. Bankbeamte ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.
- Selbständige (Ausnahmen siehe vorherige Seite) und Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag. Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt G "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.
- Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Bedingungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.

- Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit (vgl. dazu den Abschnitt E "Krankenversicherung").

Wer am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank ist und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr bezieht, ist nicht unter dieser Frage sondern ggf. unter den Folgefragen zu zählen. Das gleiche gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen am Erhebungsstichtag, die aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.
Personen mit versicherungspflichtiger Tätigkeit am Befragungsstichtag sind auch dann aufzuführen, wenn sie neben ihrem Einkommen aus dieser Tätigkeit bereits eine Rente (ausgenommen Altersruhegeld) aus der gesetzlichen Renten-

versicherung (Arbeiter-, Angestelltenrentenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung) beziehen.

Beachten Sie bitte, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, nicht zu stellen ist.

3. Zuordnung zu den Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung:

Arbeiter und Angestellte in sogenannten knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der Knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie nicht unter Tage arbeiten.
Bei der Zuordnung zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung kann man z.B. den Umfang der manuellen Tätigkeiten heranziehen. Wer überwiegend manuell tätig ist, gehört demnach zur Arbeiterrentenversicherung.

Für Personen, die 15 Jahre und älter sind und am Stichtag nicht pflichtversichert sind, ist die Frage mit "Nein" = 9 zu beantworten.
Für Kinder unter 15 Jahren bleibt die Frage unbeantwortet.

F Altersvorsorge 1982

Bei Personen, die am Stichtag nicht pflichtversichert sind, stellen Sie mit dieser Frage fest, ob sie in den letzten 12 Monaten wenigstens einen Pflichtbeitrag zu einer in der Frage aufgeführten Rentenversicherung gezahlt haben. Ist das der Fall, so tragen Sie die entsprechende Schlüsselzahl des Versicherungszweiges ein, zu dem der letzte Pflichtbeitrag gezahlt wurde.

Wenn "Nein"	
Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag pflichtversichert?	
Ja,	
Arbeiterrentenversicherung (LVA) (früher Invalidenversicherung = IV)	1
Knappschaftliche Rentenversicherung (KRV)	2
Angestelltenrentenversicherung (BfA)	3
Nein	9

Es handelt sich hier um Personen, die aus der Versicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden sind, weil sie

- in ein Beamtenverhältnis übernommen worden sind
- dem Mutterschutzgesetz unterliegen
- sich selbständig gemacht haben
- eine Versicherungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben

- aus dem Erwerbsleben aus anderen Gründen ausgeschieden sind (z.B. Frauen wegen Eheschließung)
- auch nach Erlöschen der Lohn-/Gehaltsfortzahlung arbeitsunfähig sind.

Darunter fallen im wesentlichen arbeitsunfähig kranke Personen, die normalerweise erwerbstätig sind, aber seit weniger als 12 Monaten keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, werdende Mütter, Wöchnerinnen, die am Erhebungsstichtag keinen Lohn oder Gehalt beziehen, Personen, die in den letzten 12 Monaten in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden, Personen, die sich selbständig gemacht haben, Personen, denen eine Versicherungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt worden ist, Frauen, die in den letzten 12 Monaten die versicherungspflichtige Tätigkeit (z. B. nach der Eheschließung) aufgegeben haben.

Arbeitslose müssen dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten.
Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Für Personen, die 15 Jahre und älter sind und in den letzten 12 Monaten nicht pflichtversichert waren, ist die Frage mit "Nein" = 9 zu beantworten.
Für Kinder unter 15 Jahren bleibt die Frage unbeantwortet.

F Altersvorsorge — 1982

Wenn "Nein"

Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag freiwillig versichert?

Ja,

Arbeiterrentenversicherung (LVA) (früher Invalidenversicherung = IV)	1
Knappschaftliche Rentenversicherung (KRV)	2
Angestelltenrentenversicherung (BfA)	3
Nein	9

Sind die beiden Vorfragen mit "Nein" beantwortet worden, ist also die Person nicht pflichtversichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob die Person in den letzten 12 Monaten wenigstens einen freiwilligen Beitrag zu einer in der Frage aufgezählten gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte freiwillige Beitrag gezahlt wurde.

Es handelt sich hier um Personen, die vor mehr als 12 Monaten aus der Ver-

sicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden sind und die Versicherung innerhalb der letzten 12 Monate freiwillig fortgesetzt haben.

Außerdem können freiwillige Beiträge auch zur Fortsetzung einer vor der Rentenreform (1. 1. 1956) begonnenen Selbstversicherung entrichtet worden sein.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Für Personen, die 15 Jahre oder älter sind,und in den letzten 12 Monaten keine freiwilligen Beiträge gezahlt haben, ist die Frage mit "Nein" zu beantworten.
Für Kinder unter 15 Jahren bleibt die Frage unbeantwortet.

F Altersvorsorge 1982

Wenn "Nein"

Haben Sie überhaupt jemals seit dem 1.1.1924 Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet?

Ja,	
Arbeiterrentenversicherung (LVA) (früher Invalidenversicherung = IV)	1
Knappschaftliche Rentenversicherung (KRV)	2
Angestelltenrentenversicherung (BfA)	3
Handwerkerversicherung (HwV)	4
Nein	9

Sind die drei Vorfragen mit "Nein" beantwortet worden, ist also die Person nicht pflicht- oder freiwillig versichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob die Person in der Zeit vom Ende der Inflation (1.1.1924) bis 1 Jahr vor dem jeweiligen Berichtstermin wenigstens einen Pflicht- oder freiwilligen Beitrag gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Personen, die eine Versicherungsrente aus der Arbeiter-, Angestellten- oder Knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Handwerkerversicherung (nach dem bis 31.12.1960 gültig gewesenen Gesetz über die Handwerkerversicherung) erhalten, sind hier nicht anzugeben.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wurden nach Ende der Inflation weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge gezahlt, ist die Frage mit "Nein" zu beantworten.

Hier fragen Sie bitte jedes Haushaltsmitglied, ob auf seine Person eine Lebens- und/oder Sterbegeldversicherung abgeschlossen wurde.

Unter "Sterbegeldversicherung" sind alle Verträge zu verstehen, die auf den Namen eines Haushaltsmitgliedes bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden sind und ausdrücklich als "Sterbegeldversicherung" oder "Sterbekasse" bezeichnet werden. Grundsätzlich handelt es sich dabei nur um Versicherungssummen bis 3 000 DM, die im Todesfall insbesondere Beerdigungskosten etc. decken sollen.

Besteht Sterbegeldversicherung und/od. Lebensversicherung?

Ja, nur Sterbegeldvers.	1
Lebensvers.(auch Sterbegeldvers.) und zwar mit Gesamtversicherungssumme (DM)	
unter 5 000	2
5 000 b.u. 10 000	3
10 000 b.u. 20 000	4
20 000 b.u. 30 000	5
30 000 b.u. 50 000	6
50 000 b.u. 100 000	7
100 000 u.mehr	8
Nein	9

Besteht nur eine derartige Sterbegeldversicherung, dann tragen Sie bitte bei der Person, auf dessen Namen sie abgeschlossen ist, eine "1" ein.

Unter Lebensversicherung sind alle Verträge zu verstehen, die auf den Namen eines Haushaltsmitgliedes bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsunternehmen oder einer privaten Pensionskasse abgeschlossen worden sind und die eine Kapital- oder Rentenleistung für den Fall des Todes und/oder Erlebens zum Inhalt haben. Insbesondere versteht man darunter:

a) Todesfall- und/oder Erlebensfallversicherungen

Erlebensfall: Die Versicherungssumme wird - wenn der Versicherte nicht vorher gestorben ist und deshalb die Versicherungssumme fällig wurde - zu einem bestimmten, im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt, etwa wenn der Versicherte sein 60. oder 65. Lebensjahr vollendet hat; die Mindestlaufzeit eines Lebensversicherungsvertrages beträgt 12 Jahre.

b) Aussteuer- und Ausbildungsversicherungen

c) Befreiungsversicherungen

(zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung)

d) private Altersrenten- und Pensionsrentenversicherungen.

Bei einer sogenannten "Lebensversicherung auf verbundene Leben", die bisweilen von Ehepaaren abgeschlossen wird und bei der die Versicherungssumme beim Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten ausgezahlt wird, ist die entsprechende Schlüsselziffer bei beiden Ehepartnern einzutragen.

Nicht zu erfassen sind hier die Lebensversicherungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge sowie Lebensversicherungen, aus denen bereits Renten gezahlt werden oder die bereits in einem einmaligen Betrag ausgezahlt wurden.

Hat ein Befragter eine oder mehrere Lebensversicherungen - ggf. einschl. einer Sterbegeldversicherung - abgeschlossen, dann fragen Sie bitte nach der Gesamtversicherungssumme aus allen Verträgen und tragen Sie die entsprechenden Schlüsselzahlen ein. Bei privaten Rentenversicherungen ist dabei als Versicherungssumme die 144fache Monatsrente zugrunde zu legen.

Etwaige Zusatzleistungen, wie doppelte Todesfallleistung bei Unfalltod, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Erhöhung der Versicherungssumme durch Gewinnanteile - Bonus -, bleiben unberücksichtigt.

Achten Sie bitte darauf, daß die Versicherungen bei dem Haushaltsmitglied eingetragen werden, auf dessen Namen sie abgeschlossen sind, gleichgültig, wer die Prämien bezahlt oder wer im Todesfalle der Begünstigte ist. Besteht keinerlei Lebens- oder Sterbegeldversicherung, ist die Spalte nicht leer zu lassen, sondern es ist "9" (nein) einzutragen.

1 Personen mit einer Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus - auch wenn sie nur nebenher ausgeführt wird - so sind über sie in diesem Abschnitt Angaben zu machen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist als erste Erwerbstätigkeit die Haupterwerbstätigkeit einzutragen.

Für Arbeitsuchende ohne Tätigkeit sind in diesem Abschnitt Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit zu machen. Verdient sich ein Arbeitsloser noch etwas dazu oder hilft im Betrieb eines Familienmitgliedes mit, so sind Angaben über diese Tätigkeit bei allen Fragen dieses Abschnittes zu machen.

2 Personen mit mehreren Erwerbstätigkeiten

Gibt z.B. ein Selbständiger an, daß er neben einer Metzgerei noch eine Gastwirtschaft und ein Lebensmittelgeschäft betreibt und wird die Tätigkeit in der Metzgerei als Haupterwerbstätigkeit bezeichnet und diejenige in der Gastwirtschaft als Nebentätigkeit, so ist die als Metzger geleistete Tätigkeit als erste Tätigkeit (in dem Hauptteil der Liste mit Eintragungsmöglichkeiten für 5 Personen) einzutragen. Die Tätigkeit als Gastwirt vermerken Sie bitte im unteren Teil der Liste (zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit). Der Lebensmitteleinzelhandel, dem in bezug auf die Tätigkeit des Selbständigen keine Bedeutung zugemessen wurde, bleibt unberücksichtigt. Die in der Berichtswoche geleisteten Arbeitsstunden für das Lebensmittelgeschäft sind jedoch zu den Arbeitsstunden der zweiten Tätigkeit zuzuschlagen.

Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so entscheiden Sie bitte nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden, falls alle Tätigkeiten als Selbständiger ausgeübt werden.

Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z.B. selbst. Landwirt und Waldarbeiter), und kann Ihnen nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als Haupterwerbstätigkeit zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung besteht, als Haupterwerbstätigkeit einzutragen (in vorliegendem Fall also die Tätigkeit als Waldarbeiter).

Personen, bei denen Angaben über eine frühere Erwerbstätigkeit einzutragen sind

In dem Abschnitt "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" sind Angaben über die letzte frühere Erwerbstätigkeit zu machen, wenn

eine nichterwerbstätige Person eine Beschäftigung sucht. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die frühere Tätigkeit "2" oder "20" Jahre zurückliegt.

Bei arbeitsuchenden Personen, die noch nie eine Tätigkeit ausgeübt haben (z.B. Schulentlassene), ist in den zutreffenden Fragen "noch nie gearbeitet" einzutragen.

G Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende

Arbeitet bei wem (Name der Firma, Dienststelle, Praxis, des eigenen Betriebes usw.)
Klartext eintragen

Hier tragen Sie den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis bzw. des eigenen Betriebes ein, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist, z.B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co., Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes.

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt.

Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (z.B. Putzfrau bei mehreren Haushalten) handelt, so genügt die Angabe eines Arbeitgebers. In diesem Fall gilt die Tätigkeit bei mehreren Arbeitgebern als eine Tätigkeit.

Verwenden Sie keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnungen.

Diese Spalte betrifft die zweite Erwerbstätigkeit der Personen, deren lfd.Nr. im Haushalt Sie in die dafür freigehaltenen Spalten eintragen müssen.

Wird eine 2. Erwerbstätigkeit ausgeübt?

Ja,	
regelmäßige Tätigkeit	1
gelegentliche Tätigkeit	5
Nein	9

1. Für alle Personen, die in der Berichtswoche neben einer 1. Erwerbstätigkeit noch eine 2. Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ist "1" oder "5" einzutragen. Die Abgrenzung zwischen einer "regelmäßigen" ("1") und einer "gelegentlichen" ("5") Tätigkeit entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu Frage "In der Berichtswoche erwerbs- oder berufstätig, ..." (in dieser Frage jedoch bezogen auf die zweite Erwerbstätigkeit).

   Für alle Personen über 14 Jahren, die keine 2. Erwerbstätigkeit in der Berichtswoche ausgeübt haben, ist "9" (nein) zu signieren.

2. Alle nichtdurchkreuzten Spalten in der Zeile "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" müssen für Personen mit einer 2. Tätigkeit beantwortet sein.

> Eintragung der "Lfd.Nr. der Person im Haushalt" in der Vorspalte für Erwerbstätige mit zweiter gegenwärtiger Tätigkeit bitte nicht vergessen!

G Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes der Firma usw.

Für Arbeitsuchende ohne gegenwärtige Tätigkeit (s. Abschnitt C) Angaben über die letzte Tätigkeit eintragen

Klartext eintragen

Hier kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an, wie z.B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kupferbergwerk usw. - nicht nur Bergwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung; oder Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln - nicht nur Handel; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk.

Ordnen Sie bitte Erwerbstätige nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der örtlichen Einheit (nicht des Unternehmens), in der sie beschäftigt sind, zu. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete (z.B. Groß- und Einzelhandel), so ist möglichst das überwiegende Betätigungsfeld des Betriebes (wirtschaftlicher Schwerpunkt) anzugeben.

Geben Sie uns bitte bei dem Sektor Handel genau an, ob es sich um Groß- oder Einzelhandel handelt.

Verdient sich ein als Maurer bei einer Baufirma beschäftigter Arbeiter noch etwas nach Feierabend auf eigene Rechnung dazu, so übt er zwei Erwerbstätigkeiten aus und ist als "Selbständiger" auch unter dem Abschnitt "zweite gegenwärtige Tätigkeit" einzutragen, obwohl "Geschäftszweig" und "Beruf" der ersten und zweiten Tätigkeit identisch sind.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftszweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns genau, womit sich der Betrieb befaßt (Teilbetrieb), in dem sie tätig sind. Bei der ersten Erwerbstätigkeit war der Name der Firma anzugeben. Für die in den Erläuterungen zu

Frage "Arbeitet bei wem" angegebenen Firmennamen:	wäre beispielsweise	bei Frage "Geschäftszweig" einzutragen:
Karstadt		Kaufhaus
Postamt		Bundespost
Wagner & Co.		Chemische Fabrik
Dr. Karl Maier		Arztpraxis
Rudolf Hofmann		Landwirtschaft

Arbeitsuchende, die gegenwärtig nicht erwerbstätig sind, aber schon einmal erwerbstätig waren, geben den Geschäftszweig ihrer letzten Erwerbstätigkeit an.

G Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende

Gegenwärtige Tätigkeit (ausgeübter Beruf)

Für Arbeitsuchende ohne gegenwärtige Tätigkeit Angaben über die letzte Tätigkeit eintragen

Klartext eintragen

Hier ist der z.Z. ausgeübte Beruf einzutragen. Begnügen Sie sich bitte nicht mit allgemeinen Angaben, wie z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter. Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Bei früherer Erwerbstätigkeit muß hier der letzte Beruf (Tätigkeit) angegeben werden.

Bitte beachten!
Diese beiden Fragen sind auch von allen Zivildienstleistenden (Zdl's) zu beantworten. Hier ist der Geschäftszweig (Branche) des Betriebes (der Firma) einzutragen, in dem (in der) der Zivildienstleistende seinen Zivildienst verrichtet, und die gegenwärtige Tätigkeit (ausgeübter Beruf), die der Zivildienstleistende in seiner Zivildienststelle (Betrieb, Firma) ausübt.

Beispiel:
Wenn ein Zivildienstleistender seinen Zivildienst in einer Krankenanstalt als Krankenpflegehelfer verrichtet, muß in Spalte "Geschäftszweig": Krankenhaus und in Spalte "Gegenwärtige Tätigkeit": Krankenpflegehelfer eingetragen werden.

Tätigkeit wird ausgeübt als ...	
Für Arbeitsuchende ohne gegenwärtige Tätigkeit Angaben über die letzte Tätigkeit eintragen	
Selbständiger	
ohne Beschäftigte	0
mit Beschäftigten	1
Mithelf.Fam.-Angehöriger	2
Beamter, Richter, Soldat	3
Angestellter	4
Arbeiter, Heimarbeiter	5
Kaufm./techn.Auszubild.	6
Gewerbl.Auszubildender	7

Selbständige sind z.B. tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Unternehmer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, Freiberufstätige usw. Personen, die arbeitsrechtlich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werkvertragsverhältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Zu den Selbständigen zählen ferner Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende.

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter. Er zählt zu den Selbständigen.

Hausgewerbetreibende sind Selbständige, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte (mit im allgemeinen nicht mehr als zwei familienfremden Hilfskräften) im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen. Sie sind folglich den Selbständigen hinzuzuzählen.

Die Selbständigen sind zu unterteilen in Selbständige ohne (0) und mit (1) Beschäftigten. Als Beschäftigte sind hier familienfremde Arbeitskräfte gemeint, die in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und Lohn oder Gehalt erhalten. Es ist möglich, daß diese Beschäftigten mit dem Arbeitgeber verwandt oder verschwägert sind. Arbeitet ein Selbständiger allein oder nur mit Mithelfenden Familienangehörigen (ohne Lohn/Gehalt), so handelt es sich um einen "Selbständigen ohne Beschäftigte" der durch die Signatur "0" zu kennzeichnen ist.

Beachten Sie bitte, daß nur gelegentlich Beschäftigte ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse oder der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend ihrer Tätigkeit den Selbständigen bzw. Arbeitern oder Angestellten

zugeordnet werden müssen. So sind z.B. Frauen, die bei einem oder mehreren Landwirten gelegentlich arbeiten, den Arbeitern zuzuordnen. Arbeitet dagegen ein Rentner als Aushilfsbuchhalter für seine alte Firma, so zählt er zu den Angestellten. Personen mit Vertretereigenschaften gelten als Selbständige.

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die in einem Betrieb mithelfen, mit dessen Betriebsinhaber sie verheiratet sind oder sonstige verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Der Betriebsinhaber braucht nicht im gleichen Haushalt zu leben.

Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch sozialversicherungspflichtig sind, sind, je nachdem sie Beiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung entrichten, als Arbeiter oder Angestellte zu zählen.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen). Richter sind ebenfalls in dieser Kategorie einzutragen.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie "4" (Angestellter) ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Angestellte sind: kaufmännische als auch technische Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindeschwestern zählen in der Regel zu den Angestellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte (auch kurzfristig angelernte) Arbeiter und Hilfsarbeiter sowie Hausgehilfinnen, die nicht in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind.

Heimarbeiter werden dann zu den Arbeitern gerechnet, wenn sie für ihren Arbeitgeber - meist nur vorübergehend - zu Hause (außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers) tätig und von diesem persönlich abhängig sind (weisungsgebunden).

Auszubildende sind die Haushaltsmitglieder, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz (v. 14. August 1969) ausgebildet werden. Ebenfalls hier einzuordnen sind auch Praktikanten, Volontäre sowie Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig in derselben Fachrichtung praktisch ausgebildet werden (z.B. Krankenschwesterschülerinnen). Nicht hier einzuordnen sind Haushaltsmitglieder, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an berufsbildenden Schulen erfolgt, z.B. an einer die praktische Berufsausbildung ersetzenden Berufsfachschule. Dazu gehören auch Teilnehmer an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen sowie sonstigen berufsvorbereitenden Maßnahmen und Praktika, wenn sie Bestandteil eines schulischen Ausbildungsganges sind.
Zu den Auszubildenden zählen auch nicht Personen im öffentlichen Dienst, die im technischen oder nichttechnischen Vorbereitungsdienst den Beamtenstatus anstreben.

Bei 2. Erwerbstätigkeit ist zu beachten:
Hat z.B. ein Maler-(Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt. Arbeitsuchende, die gegenwärtig nicht erwerbstätig sind, aber schon einmal erwerbstätig waren, müssen hier ihre letzte "Stellung im Beruf" angeben.

Zivildienstleistende müssen hier - wie alle übrigen Erwerbspersonen - ihre derzeitige Stellung im Beruf angeben.

Normalerweise geleistete Arbeitszeit je Woche (in Stunden)
01
02
usw.
bei 98
und mehr
Stunden
98

Bei dieser Frage ist die normalerweise von dem jeweiligen Erwerbstätigen in einer Woche geleistete Arbeitszeit anzugeben.
Gelegentliche oder einmalige Veränderungen im regelmäßigen Wochenablauf, die durch gesetzliche Feiertage, Urlaub, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, Schichtwechsel, Überstunden, Kurzarbeit oder Streik verursacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Der Weg zur Arbeitsstätte und der damit verbundene Zeitaufwand bleibt unberücksichtigt. Zur Arbeitszeit gehört jedoch, z.B. bei Lehrpersonen, nicht nur der Zeitaufwand für die Unterrichtsstunden, sondern auch die Zeit der Unterrichtsvorbereitung, Korrigieren von Schülerarbeiten, Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten, berücksichtigt werden.

Arbeitet ein Befragter nur gelegentlich, dann lassen Sie sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für einen längeren Zeitraum angeben.

Analog ist bei der Angabe für eine evtl. vorliegende zweite Erwerbstätigkeit zu verfahren.

Bei mehr als einer Erwerbstätigkeit sind die normalerweise geleisteten Arbeitsstunden je Woche für alle weiteren Tätigkeiten zu addieren.

Tatsächliche Arbeitszeit

Geleistete Arbeitsstunden in der Berichtswoche

00
01
02
usw.
bei 98 und mehr Stunden
98

Anders als bei der Vorfrage sind für alle tätigen Personen hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln. Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z.B. bei Chauffeuren. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen.

Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Bei Ärzten ist die für die Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeiten usw. aufgewendete Zeit einzutragen.

Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit.

Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z.B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Abschnitt "H" hervor.

Zur zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit:

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der zweiten Erwerbstätigkeit einzutragen.

Tatsächliche Arbeitszeit

Diese Frage ist von allen Erwerbstätigen zu beantworten, die in der Berichtswoche tatsächlich mehr oder weniger Arbeitsstunden geleistet haben, als es ihrer normalen Arbeitszeit je Woche entspricht.

In der Regel wird Ihnen ein Grund für eine Abweichung genannt werden, den Sie dem nebenstehenden Schlüssel entsprechend eintragen.

Nennt man Ihnen mehrere Gründe, dann tragen Sie bitte den mit der niedrigsten Schlüsselnummer ein.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, daß Ihnen der Befragte Gründe für mehr und weniger als normalerweise geleistete Arbeitszeit gleichzeitig nennt. Beispiel: Dienstbefreiung 5 Stunden(minus), 10 Überstunden (plus). Hier entscheidet die Gesamtdifferenz (plus 5 Stunden tatsächliche Arbeitszeit) und Sie tragen den Grund für mehr als normalerweise geleistete Arbeitsstunden ein - in diesem Fall "Überstunden" (21).

Wenn weniger oder mehr als normale Arbeitszeit in der Berichtswoche geleistet, Grund dafür

a) Arbeitsstunden "tatsächlich" niedriger als "normal":

wegen Krankheit,Kur und Heilstättenbehandlung	01
wegen Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft	02
wegen Urlaub,Dienstbefreiung	03
wegen Arbeitsstreitigkeiten	04
wegen Schlechtwetterlage	05
wegen Kurzarbeit	06
wegen Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche	07
wegen Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche	08
weil Arbeitsstunden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet werden (auch gleitende Arbeitszeit)	09
wegen sonstiger Gründe	10

b) Arbeitsstunden "tatsächlich" höher als "normal":

als Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit)	20
wegen Überstunden	21
wegen sonstiger Gründe	22

Treffen mehrere Gründe zu, bitte niedrigste Signierziffer eintragen!

Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft (Schlüsselzahl "02") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Müt-

ter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Arbeitsstreitigkeiten (Schlüsselzahl "04") sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Schlechtwetterlage (Schlüsselzahl "05") als Grund kann z.B. in der Landwirtschaft und in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Regenperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Bei Kurzarbeit (Schlüsselzahl "06") (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z.B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Arbeitsaufnahme (Schlüsselzahl "07") wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung (Schlüsselzahl "08") liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere als normalerweise geleistete Arbeitszeit "08" einzutragen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" (Schlüsselzahl "09") ist für Fälle gedacht, in denen bei Vorliegen der gleitenden Arbeitszeit aus persönlichen Gründen in der Berichtswoche weniger als die normale (meist tarifvertraglich vereinbarte) Arbeitszeit geleistet wurde.

Bei Selbständigen, die weniger bzw. mehr als normalerweise gearbeitet haben, tragen Sie die Schlüsselzahl "10" bzw. "22" (Sonstige Gründe) ein.

H Landwirtschaft

Wenn vom Haushalt aus

eine Bodenfläche von 1 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt und/oder
eine Waldfläche von 1 und mehr ha bewirtschaftet wird,
zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 1 ha),
eine Baumschule und dergl., eine Teichwirtschaft oder eine Tierhaltung betrieben wird, ist die entsprechende Schlüsselzahl bei allen Haushaltsmitgliedern einzutragen. Es ist die eigene Fläche abzüglich der verpachteten und unentgeltlich abgegebenen Fläche zuzüglich der gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Fläche anzugeben (=selbstbewirtschaftete Fläche).

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche von...bis unter...ha	
unter 1	1
1 - 2	2
2 - 5	3
5 - 10	4
10 - 20	5
20 - 50	6
50 und mehr	7
Nur Tierhaltung	8

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zählen alle Flächen, die als Ackerland (einschl. Erwerbsgartenland), Viehweiden, Wiesen, Haus- und Nutzgärten, Baumschulen, Rebland, Korbweiden- / Pappelanlagen oder mit Weihnachtsbaumkulturen genutzt werden. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektar angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß gemacht worden sein, dann rechnen Sie bitte die angegebenen Flächenmaße entsprechend der folgenden Übersicht auf Hektar um.
Bei Haushaltsmitgliedern mit 2 Erwerbstätigen ist die Größe der genutzten Fläche bei beiden Erwerbstätigen einzutragen.

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht genutztes Rebland, nicht genutzte Obstanlagen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebäude- und Hofflächen, reine Ziergärten, Park- und Rasenflächen, Wegeland sowie Gewässer.

Die Waldfläche besteht aus der Holzbodenfläche und den zum Forstbetrieb gehörenden Pflanzgärten. Zur Holzbodenfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Übersicht

zur Umrechnung ortsüblicher Flächenmaße in Hektar

Ortsübliches Flächenmaß	= qm	= a	ha
1 Wirtschaftsmorgen	2 500	25,0	0,25
1 Quadrat Rute in Braunschweig	20,6	0,2063	0,002063
1 Quadrat Rute in Hannover	21,8	0,2184	0,002184
1 Quadrat Rute in Preußen	14,2	0,14185	0,0014185
1 Jück in Oldenburg	4 583	45,83	0,4583
1 Feldmorgen in Braunschweig	2 502	25,02	0,2502
1 Waldmorgen in Braunschweig	3 354	33,54	0,3354
1 Morgen in Hannover	2 621	26,21	0,2621
1 Morgen in Preußen	2 553	25,53	0,2553
1 Morgen in Oldenburg	12 216	122,16	1,2216
1 fränk. Morgen	2 000	20,0	0,20
1 Tagewerk	3 407	34,07	0,3407
1 württemb. Morgen	3 150	31,5	0,315
1 badischer Morgen	3 600	36,0	0,36
1 Demat in Schleswig-Holstein	5 000	50,0	0,50
1 Tonne in Schleswig-Holstein	5 000	50,0	0,50

H Landwirtschaft

In diesem landwirtschaftlicher Betrieb mitarbeitend	
ja	1
nein	9

Grundsätzlich ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet insbesondere: Feldarbeit, Melken, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkannenreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landwirtschaftlichen Betrieben (Käsen, Buttern) usw. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Gibt hier eine Person an, daß sie in der Landwirtschaft hilft, so prüfen Sie bitte, ob für diese Tätigkeit im Teil "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" (Erste oder zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit) bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

Wird vom Haushalt aus eine Bodenfläche genutzt, so ist bei Haushaltsmitgliedern mit 2 Erwerbstätigkeiten, je nachdem, ob das Haushaltsmitglied in dem vom Haushalt genutzten landwirtschaftlichen Betrieb tätig war oder nicht, die Schlüsselzahl "1" oder "9" bei beiden Erwerbstätigkeiten einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß bei Erwerbstätigen nicht immer die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle ist; z.B. werden Auszubildende meist ihren Unterhalt von den Eltern und die Mithelfenden Familienangehörigen vom Haushaltsvorstand beziehen.

Woraus werden überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen?	
Erwerbstätigkeit	1
Arbeitslosengeld/-hilfe	2
Rente, Pension	3
Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	5
Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen, BAFöG	6
Soldat (einschl. BGS, Bereitschaftspolizei)	7

Bei Rentnern, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann entweder die Rente oder die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen. Die Entscheidung wird das betreffende Haushaltsmitglied in der Regel danach treffen, woraus überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden.
Für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie die Signatur "3".

Unter die Kategorie "Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw." (Signatur "4") fallen z.B. Ehefrauen, die nicht oder nur geringfügig erwerbstätig sind, auch sonst keine oder nur geringfügige andere Einkommen haben und überwiegend vom Einkommen ihres Ehemannes leben.
Ehefrauen, die z.B. aus einer Nebentätigkeit ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem allein sie nicht leben können, geben hier auch "Unterhalt ... " an (Signatur "4").
Erhält z.B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, mit dem er überwiegend seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, dann ist hier anzugeben "Unterhalt durch Eltern ... " (Signatur "4").

In die Kategorie "Eigenes Vermögen ... " (Signatur "5") sind auch regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Renten) aus Lebensversicherungen einzuordnen.

Erhält ein Student Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und muß er damit überwiegend seinen Lebensunterhalt bestreiten, so ist er unter der Kategorie " ... sonstige Unterstützungen, BAFöG" (Signatur "6") einzuordnen.
Bei Soldaten, BGS-Beamten und Bereitschaftspolizisten ist "7" einzutragen.

Hier sind zunächst alle Personen zu fragen, ob sie eine Rente und/ oder Pension bekommen, auch wenn sie davon nicht ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten.

Lassen Sie sich alle Renten, Pensionen, private Einkommen usw. angeben. Unterscheiden Sie nach eigener (Versicherten-)Rente/Pension und Hinterbliebenenrente/-pension (Witwen-/Waisenrente/Pension-Spalten)

Alle Einkommen außer aus Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld/-hilfe

Art der öffentlichen Rente, Pension, Sozialhilfe usw.

	Eigene Versicherten		Witwen-/Waisen-	
	1. Rente,	2. Pension usw.	1.	2.
Arbeiterrentenvers.	1	1		
Knappschaftsrentenvers.	2	2		
Angestelltenrentenvers.	3	3		
Pension (aus öffentl. Kassen)	4	4		
Kriegsopfer-(KB-)rente	5	5		
Unfallversicherung	6	6		
Übrige öff. Rente, BAFöG	7	7		
Sozialhilfe	8	8		

Eigene Rente/Pension:

Eigene Rente bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu den Kategorien "1" bis "3" und "6" bis "7". In die Kategorie "7" (übrige öffentliche Renten, z.B. Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Altershilfe der Landwirte) fällt aber auch die Unterhaltshilfe, die aus Mitteln des Lastenausgleichs gezahlt wird. Der Signatur "7" (Übrige öffentl. Rente, BAFöG) werden auch die an Studenten gewährten Unterstützungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) zugeordnet.

Zahlungen an Hinterbliebene aus den Rentenzweigen(Signaturen "1" bis "7") sind in den Spalten "Witwen-, Waisen-Renten,Pension usw." anzugeben.

Pensionen aus öffentlichen Kassen (Signatur "4") erhalten nur Beamte und solche Personen, die unter Art. 131 GG fallen (sog. "131er"). Beachten Sie bitte, daß Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung in den Spalten "Private Einkommen, Unterstützungen, Renten usw." mit der Signatur "3" anzugeben sind.

Die Sozialhilfe (Signatur "8") entspricht der früheren "Fürsorge". Diese Unterstützung erhalten der Haushaltsvorstand und die einzelnen vom Haushaltsvorstand wirtschaftlich abhängigen Haushaltsmitglieder, so daß für jedes einzelne der wirtschftl. abhängigen Haushaltsmitglieder diese Unterstützungsart zu vermerken ist. Beachten Sie, daß hier nur die regelmäßig wiederkehrenden, also monatlich gezahlten Leistungen (zum Lebensunterhalt) angegeben werden

sollen, nicht die einmaligen Hilfen. Sozialhilfe (Signatur "8") können Sie sowohl in Spalte "Eigene (Versicherten-)Rente, ..." als auch in Spalte "Witwen-, Waisen-Renten ..." eintragen.
Bei Bezug von zwei und mehr eigenen Renten/Pensionen tragen Sie bitte die mit dem höchsten monatlich ausgezahlten Betrag in die erste Spalte, die mit dem zweithöchsten in die zweite Spalte ein. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei Bezug von 3 und mehr Renten vorrangig anzugeben.

Witwen-, Waisenrente/Pension:

Bei Angabe von 2 und mehr Hinterbliebenenrenten/-pensionen tragen Sie bitte die mit dem höchsten monatlich ausgezahlten Betrag in die erste Spalte, die mit dem zweithöchsten in die zweite Spalte ein.

Die Einkommensarten sind für jedes Haushaltsmitglied getrennt zu erfragen. Besonders ist darauf zu achten, daß (Halb-)Waisenrenten für das betroffene Kind richtig erfaßt und nicht von der befragten Betreuungsperson (Mutter) als Teil der eigenen Rente mißverstanden wird. Demzufolge können also bereits auch Kinder und Säuglinge Eintragungen in diesen Spalten aufweisen.

I Unterhalt, Einkommen 1980

Alle Einkommen außer aus Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld/-hilfe

Private Einkommen, Unterstützungen, Renten und sonstige Einkommen

	1.	2.
Altenteil	1	
Eig. Vermögen, Zinsen	2	
Betriebsrente	3	
Leist. a. d. Lebensversicherung	4	
Priv. Unterstützungen	5	
Vermietung, Verpachtung	6	
Rente a. d. Ausland	7	
Wohngeld	8	

Bei zwei und mehr Einkommensarten je Person tragen Sie bitte die Einkommensart mit dem höchsten regelmäßig bezogenen Betrag in die erste Spalte, die mit dem zweithöchsten in die zweite Spalte ein.

Zu den privaten Einkommen und Unterstützungen gehören:

Das Altenteil (Signatur "1"),
Einkommen aus eigenem Vermögen (Signatur "2"), wie z.B. Zinsen, Prämien, Dividenden usw.
Betriebsrenten (Signatur "3") aus einer betrieblichen Altersversorgung, die an aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene ehemalige Betriebsangehörige gezahlt werden (aus Ruhegeldverpflichtungen, Pensionskassen, Unterstützungskassen von Unternehmungen).

Rentenzahlungen aus einer Lebensversicherung (Signatur "4")

Private Unterstützungen (Signatur "5"), wie z.B. Renten aus dem Verkauf von Häusern, Betrieben usw. auf Rentenbasis; Unterstützungen und laufende Beihilfen caritativer Organisationen, z.B. Ausbildungsbeihilfen, Stipendien sowie Alimentenzahlungen; regelmäßige Zahlungen von Verwandten und anderen Personen, z.B. "Monatswechsel" des Vaters an den auswärts studierenden Sohn.

Vermietung, Verpachtung (Signatur "6")

Rente aus dem Ausland (Signatur "7")

Wohngeld (Signatur "8")

Diese Einkommensarten sind für jedes Haushaltsmitglied getrennt zu erfragen. Besonders ist darauf zu achten, daß auch Kinder Einkommen dieser Art (Signatur "5") beziehen können und daß dieses Einkommen für das betroffene Kind richtig erfaßt und nicht von der befragten Betreuungsperson als Teil des eigenen Einkommens mißverstanden wird.

Der Bezug von Wohngeld (Signatur "8") darf nur beim Haushaltsvorstand eingetragen werden.

Hier ist je Person die Summe aller Einkommensarten aus Rente u.dgl. sowie die Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Lohn, Gehalt, Unternehmereinkommen) anzugeben.

Nicht nach ihrem Einkommen befragt werden

1. Selbständige in der Landwirtschaft und
2. alle Mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung.

Selbständige Landwirte und Mithelfende Familienangehörige erhalten die Signatur "50" - auch wenn die betreffende Person "nebenbei" oder als Hauptquelle Einkünfte aus Rente etc. bezieht.

Höhe des Nettoeinkommens im März (alle Einkommen)

			je Haushaltsmitglied	des gesamten Haushalts 1)
	unter	300	01	01
300	b.u.	450	02	02
450	b.u.	600	03	03
600	b.u.	800	04	04
800	b.u.	1 000	05	05
1 000	b.u.	1 200	06	06
1 200	b.u.	1 400	07	07
1 400	b.u.	1 600	08	08
1 600	b.u.	1 800	09	09
1 800	b.u.	2 000	10	10
2 000	b.u.	2 200	11	11
2 200	b.u.	2 500	12	12
2 500	b.u.	3 000	13	13
3 000	b.u.	3 500	14	14
3 500	b.u.	4 000	15	15
4 000	b.u.	4 500	16	16
4 500	b.u.	5 000	17	17
5 000	u.mehr	DM	18	18
Alle mithelf.Fam.-Angehörigen bzw. selbst.Landwirt			50	50
Kein Einkommen			99	-

1) Nur beim Haushaltsvorstand eintragen!

Weisen Sie die Auskunftsperson darauf hin, daß diese Unterlagen nur für statistische Zwecke verwendet werden, nicht für andere Ämter bestimmt sind sowie strengster Verschwiegenheit unterliegen und daß nur Einkommensgruppen zu ermitteln sind.

a) Mitteilung an das Statistische Landesamt

Falls Schwierigkeiten bei der Fragestellung auftreten, weisen Sie bitte darauf hin, daß der Haushalt die Möglichkeit hat, seine Angaben brieflich unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt zu senden. Sie selbst ersparen sich dadurch einen weiteren Besuch. Wird davon Gebrauch gemacht, so muß die Auskunftsperson auch die Ordnungsangaben vermerken, die Sie in einem solchen Fall hinterlassen müssen.

Teilen Sie dann bitte diesen Sachverhalt ("Angabe des Nettoeinkommens dem StLA direkt gemacht") dem Statistischen Landesamt mit. In diesen Fällen ist in der Erhebungsliste keine Eintragung zu machen.

b) Die Einkommensgruppen

Diese Gruppen (s. Kasten) sollen der Auskunftsperson nicht einfach vorgelesen werden, sondern sie ist darauf hinzuweisen, daß eine Angabe der Größenordnung des monatlichen Nettoeinkommens genügt. Anschließend ordnen Sie jeweils für jedes Haushaltsmitglied den genannten Betrag der dazugehörigen Gruppe zu.

c) Einkommensbezieher und Einkommensarten

Beachten Sie bitte drei wichtige Erhebungsgrundsätze:

1. Alle Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes, gleichgültig welcher Art und aus welchen Quellen, sind vollständig zu erfassen,
2. diese Einnahmen sind für jedes Haushaltsmitglied festzustellen und
3. möglichst genau der dazugehörigen Einkommensgruppe ("01 bis 15") zuzuordnen.

Für die Erhebung ist das Gesamteinkommen der Personen eines Haushalts, die über irgendwelche Einkommen im Monat März verfügten, zu erfassen und in der Erhebungsliste in der jeweils zugehörigen Gruppe einzutragen.

Für diese Befragung soll - wie bereits gesagt - das Nettoeinkommen des Monats März erfaßt werden. Da bei Selbständigen oft nur das Nettoeinkommen des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Feststellung der Jahresbetrag durch 12 (Monate) geteilt werden. Von diesem Betrag müßten also auch die Kinderfreibeträge und ein Pauschalbetrag für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von etwa 20 % abgesetzt sein, ehe das gesamte Nettoeinkommen der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden kann.
Beachten Sie bitte, daß Selbständige auch

1. Leistungen aus dem Lastenausgleichsfond,
2. Renten aus der Kriegsopferversorgung oder sonstige öffentliche Renten und Pensionen,
3. öffentliche Beihilfen,
4. Abfindungen,
5. Übergangsgelder, private Renten, Pensionen oder sonstige Unterhaltsleistungen,
6. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung usw.

beziehen können, die dem Einkommen zuzurechnen sind.

Bei Personen, die abhängig erwerbstätig sind, also Beamten, Angestellten oder Arbeitern, ist gleichfalls darauf zu achten, daß das Nettoeinkommen für März genannt wird. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen stellen zunächst einen Bruttobetrag dar, von dem Abzüge einbehalten werden, z.B. die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einschl. der Beitrage zu einer kommunalen oder staatlichen Zusatzversorgungsanstalt.

Nicht als Abzüge gelten Beträge für Vorschüsse, Werkswohnungsmiete, betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen sowie Sparbeträge für das Vermögenswirksame Sparen im Rahmen des 624-DM-Gesetzes, die vom Arbeitgeber vor der Auszahlung des Gehaltes einbehalten werden.

Solche "Abzüge" sind also dem ausgezahlten Nettobetrag hinzuzurechnen, ebenso Beträge, die aufgrund von Tarifvertragen oder Betriebsvereinbarungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn/Gehalt als vermögenswirksame Leistungen gezahlt werden. Weisen Sie den Befragten hierauf bitte hin, damit eine klare Gruppenzuordnung gewährleistet ist.

Ferner ist folgendes zu beachten:
Erhält ein Arbeiter am 25. März einen Lohnabschlag und erst nach dem Befragungszeitpunkt die Endabrechnung, so bitten Sie ihn, Ihnen die Höhe der Abschlagszahlung und den ungefähren Restbetrag zusammen anzugeben.

Einmalige Zahlungen, wie z.B. Lotteriegewinne, Auszahlung von Lebensversicherungen, Hauptentschädigungen des Lastenausgleichs, sind hier nicht zu berücksichtigen.

Die wichtigsten Einkommensquellen

Da Personen, die abhängig erwerbstätig sind, oft nur das Gehalt oder den Monatslohn als "Einnahmen" ansehen, andere Einkünfte jedoch nicht immer berücksichtigen, sind die wichtigsten Quellen im folgenden genannt:

1. Lohn oder Gehalt
2. Gratifikation, 13. Monatsgehalt
3. Öffentliche Rente
4. Öffentliche Pension
5. Öffentliche Unterstützung
6. Einkommen aus Vermietung / Verpachtung
7. Private Rente und Unterstützung, Vermögenseinkommen, Sonstiges

Die Angabe von Sachbezügen (Naturalbezüge, Deputate) darf hierbei nicht vergessen werden und soll in einem DM-Betrag angegeben werden.

Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/ oder Unterkunft, so sind folgende Werte für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich [1]
Freie Kost + Wohnung einschl. Heizung und Beleuchtung	DM 250,--
Volle Kost	DM 187,50
Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	DM 62,50

Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen:

1. Für die Ehefrau	um 80 %
2. Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 %
3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren	um 40 %

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren und es ist dann die für das Gesamteinkommen zutreffende Einkommensgruppe einzutragen.

Trennungsentschädigungen, Auslosungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Zu der Frage "Nettoeinkommen des gesamten Haushalts":
Wenn Sie die Nettoeinkommen je Haushaltsmitglied festgestellt haben, fragen Sie bitte nach dem

Haushaltseinkommen

als der Summe aller Nettoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Tragen Sie die entsprechende Schlüsselzahlnummer beim Haushaltsvorstand in den o.a. Spalten ein.

1) Ist in den einzelnen Bundesländern und nach Stellung im Beruf unterschiedlich.

Das Haushaltseinkommen tragen Sie jedoch für solche Haushalte nicht ein, deren Haushaltsvorstand selbständiger Landwirt ist oder Mithelfender Familienangehöriger ohne Pflichtversicherung in der Kranken- und Rentenversicherung, der kein Einkommen im Sinne der Vorfragen hat (öffentliche Rente/Pension, Sozialhilfe, private Einkommen außer aus Erwerbstätigkeit), auch wenn z. B. die Söhne dieses Haushaltsvorstandes oder Mithelfenden Familienangehörigen in einer Fabrik arbeiten und Lohn und Gehalt nach Hause bringen ("50").

Das Haushaltseinkommen ist bei Wiederholungsbefragungen in Fällen, in denen der Haushaltsvorstand verzogen oder verstorben ist, bei dem neu zu bestimmenden Haushaltsvorstand einzutragen.

Hinweise zur Verschlüsselung

Mit diesen Fragen soll die erwerbstätige Bevölkerung nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen gefragt werden.

Der Fragenkatalog mit den zugehörigen Kennziffern ist auf dem Beiblatt abgedruckt.

Für jeden befragten Erwerbstätigen ist eine der einstelligen Kategorien einzutragen, die unter der Überschrift "Überwiegend ausgeübte Tätigkeit" des Schlüssels für Tätigkeitsmerkmale vorgegeben sind. Ebenso ist bei den Fragen nach dem "Vorwiegenden Arbeitsplatz" und der "Stellung im Betrieb" zu verfahren.

Als Tätigkeitsmerkmale sind die jeweiligen Schwerpunkte der Tätigkeit, des verwendeten Gegenstandes, des hauptsächlichen Aufgabenbereiches/Betriebsbereiches bzw. der überwiegenden Dienstleistung zu erfassen. Damit sind von vornherein Kombinationen von Tätigkeiten ausgeschlossen.

Die Erfahrungen mit solchen Tätigkeitskatalogen haben gezeigt, daß bei einer Reihe von Berufsbezeichnungen je nach Schwerpunkt der Tätigkeit unterschiedliche Tätigkeitsmerkmale angesprochen werden.

Es ist die "überwiegend ausgeübte Tätigkeit" aus den Gruppen "1" bis "9" und "0" zu erfragen und einzutragen. Dabei sollen die fettgedruckten Zwischenüberschriften dem Interviewer und dem Befragten eine Groborientierung ermöglichen.

Die überwiegend ausgeübte Tätigkeit ist nicht in jedem Fall leicht zu ermitteln: Im allgemeinen ergibt sie sich aus der dem Erwerbstätigen übertragenen Arbeitsaufgabe (aus dem selbstgewählten Arbeitsgebiet bei den Selbständigen)

K Tätigkeitsmerkmale 1982

Überwiegend ausgeübte Tätigkeit

Maschinen einrichten/einstellen

1 Techn. Anlagen steuern, ...

Gewinnen/Herstellen

2 Anbauen, ...

Reparatur/Handel

3 Reparieren, ...
4 Kaufen/ ...

Büro/Verwaltung/Techn. Büro/Kontrolle

5 Schreibarbeiten/ ...
6 Analysieren; ...
7 Disponieren, ...

Sonstige Dienstleistungen

8 Bewirten, ...
9 Sichern ...
0 Erziehen/ ...

oder der während des größten Teils der Arbeitszeit verrichteten Tätigkeit.

a) In zahlreichen Fällen (insbesondere bei gehobenen Tätigkeiten) kann der Tätigkeitsschwerpunkt nicht nach der Arbeitszeit/den Arbeitsstunden festgelegt werden! Dann kann lediglich nach der übertragenen Aufgabe zugeordnet werden.

Beispiele:

1. Führungskräfte werden - zeitlich gesehen - überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Tätigkeit besteht im Kern darin zu disponieren, zu führen oder zu leiten!

2. Viele Wissenschaftler werden - zeitlich gesehen - überwiegend berechnen, Daten registrieren, Texte von Hand und mit der Maschine schreiben u.a.; aber die ihnen übertragene Aufgabe besteht darin zu forschen, zu analysieren u.dgl.

b) Die Angaben der Erwerbstätigen sind ggf. in die unter "1" bis "9", "0" genannten Kategorien zu "übersetzen". Die befragten Personen denken ja oftmals nicht in den aufgeführten abstrakten Bezeichnungen.

Beispiel:

Als Küchenhilfen tätige Frauen geben häufig an: "Geschirr spülen/abtrocknen" oder "Gemüse putzen". In beiden Fällen handelt es sich um "Reinigen"; es ist demnach "9" anzugeben! Aber "Kochen" wäre bei "2" ("Gewinnen, Herstellen") einzutragen!

c) Manche Erwerbstätige machen Angaben, die nur durch klärende Zusatzfragen zuzuordnen sind.

Beispiel:

Ein Landarbeiter gibt "Schlepper fahren" an. Bitte nachfragen: "Was wird mit dem Schlepper gemacht?" - Nur wenn er tatsächlich überwiegend Getreide, Gemüse, Dünger u.ä. befördert, gehört er unter "8 ... Transportieren"; sonst ist "1 ... Anbauen" anzugeben.

d) Erwerbstätige, die in Fertigungsmaschinen/Bearbeitungsmaschinen Material einlegen und/oder bearbeitete Teile abnehmen, sind unter "2 ... Verarbeiten/Bearbeiten" einzuordnen. Das gleiche gilt für Personen, die laufend durch Knopfdruck Bearbeitungsvorgänge wie Stanzen, Pressen, Ziehen etc. auslösen.

e) Für die Zuordnung der Auszubildenden (Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre u.dgl.), der Soldaten und der Arbeitslosen gilt folgendes:

Personengruppe	Zuordnung
Auszubildende	nach der zu erlernenden Tätigkeit
Soldaten	9
Arbeitslose	nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit

Nun noch einige Erläuterungen zu den Gruppen der "überwiegend ausgeübten Tätigkeit":

Maschinen einrichten/einstellen

Alle Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z.B. Regeln bzw.Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen,Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen. Das bloße Bedienen von Maschinen, z.B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzuordnen (s. auch unter d) .

Gewinnen/Herstellen

Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale).

Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten.

Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe).

Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen).

Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt.

Montieren/Installieren: Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.

Reparatur/Handel

Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften.

Büro/Verwaltung/Techn. Büro/Kontrolle

Organisieren, disponieren: Vor allem Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u.a. Plänen.

Sonstige Dienstleistungen

Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straßen, Kaminen.

Sichern: Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

Betreuen: Geistige Betreuung erstreckt sich nicht nur auf religiöses Gebiet, sondern auch auf das Wissen (Bibliothekare, Museumsfachleute), Pflegen von Menschen und Tieren.

Publizieren, künstlerisch arbeiten: Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

Als "vorwiegender Arbeitsplatz" gilt der Arbeitsbereich bzw. -ort, an dem sich der Erwerbstätige bei der Ausübung seiner Tätigkeit normalerweise aufhält. So ist z.B. auch für einen Kranführer oder einen Taxifahrer, der sich u.U. über die Hälfte des normalen Arbeitstages außerhalb seines Krans bzw. Taxis aufhält, die Ziffer "2" zu signieren.

K Tätigkeitsmerkmale	1982
Vorwiegender Arbeitsplatz	
Unter Tage, im Freien, in offenen Hallen	1
in oder auf einem Verkehrsmittel, Fahrzeug	2
in Schalträumen/Kontrollzentren/Labors	3
in einer Werkstatt/Werkhalle	4
im Verkaufsraum, am Schalter	5
im Restaurant, am Büfett	6
in Büros, Amtsräumen	7
in Räumen für die Behandlung von Personen	8
in Unterrichts-/Vortragsräumen	9
an sonstigen Arbeitsplätzen	0

Achten Sie bitte darauf, daß jeweils der individuelle Arbeitsplatz und nicht der Betrieb als solcher angegeben wird. So ist z.B. für eine Arztsekretärin, die in einer großen Praxis fast ausschließlich im Büro tätig ist, "7" (und nicht "8") zu signieren. Auch für den Buchhalter im Kaufhaus ist "7" (und nicht "5") einzutragen. Zu "1" sind auch überdachte Baustellen/Rohbauten, offene Hallen u.ä. zu rechnen.

Die Reinemachefrau, die überwiegend in einer Arztpraxis arbeitet, ist bei "8" einzutragen.

Bei Berufen, deren Arbeitsort jahreszeitlich unterschiedlich ist (z.B. Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft), gilt der Arbeitsort zum Zeitpunkt der Befragung.

Mit der "Stellung im Betrieb" wird die Position des Befragten innerhalb der "betrieblichen Hierarchie" festgestellt. Die Spitzenpositionen der abhängig Beschäftigten - einschließlich der Leitenden Angestellten - sind mit den Kennziffern "9" und "0" versehen.

Für "Auszubildende" und "Selbständige" sind die Kennziffern "1" bis "3" eingerichtet. Diese Personengruppen werden nicht weiter nach dem Grad der "Verantwortung" unterschieden. Die Selbständigen werden ledig-

K Tätigkeitsmerkmale	1982
Auszubildender	1
Selbständiger, alleinschaffend	2
Unternehmer, Selbständiger mit 5 u.mehr Beschäftigten	3
Bürokraft.../Angelernter Arbeiter ...	4
Verkäufer.../Facharbeiter ...	5
Sachbearbeiter.../Vorarbeiter ...	6
Herausgehobene,qualifizierte Fachkraft/Meister ...	7
Sachgebietsleiter ...	8
Abteilungsleiter ...	9
Direktor .../Betriebsleiter...	0

lich noch einmal nach der Zahl der Beschäftigten aufgeteilt.

Zur Abgrenzung der einzelnen Ebenen bei den Arbeitern/Angestellten/Beamten sind Hinweise in Form von Beispielen aufgeführt. Diese Beispiele können auch als Berufsbezeichnungen auftreten, sollen aber nicht als Kontrolle zur Berufsangabe verstanden werden. Die Berufsangabe kann je nach Art des Unternehmens ein sehr unterschiedliches Gewicht haben. Ein Verkäufer in einem Fachgeschäft wird z.B. eine andere Qualifikation und daher Verantwortung haben als ein Verkäufer für Kurzwaren in einem Kaufhaus. Entsprechend wird sich der erstere als "herausgehobene Fachkraft" verstehen und bei "7" eintragen, während der zweite unter "5" einzuordnen ist. Ähnlich wird die Sekretärin eines Abteilungsleiters einer höheren Ebene angehören als derjenigen der "Schreibkraft" ("4").

Umgekehrt ist jedoch auch darauf zu achten, daß sich der Befragte nicht zu hoch einstuft. Ein Pharmareferent etwa, der in seiner Eigenschaft als qualifizierte Fachkraft eines Chemiewerkes Ärzte besucht, ist nicht bei "8" - Sachgebietsleiter/Referent - einzutragen, sondern je nach Ausbildung unter "6" oder "7".

L Vermögenswirksames Sparen, 0.25 %

I. Zweck der Befragung

Fragen über das vermögenswirksame Sparen der Arbeitnehmer sollen künftig jährlich im Rahmen des Mikrozensus-Ergänzungsprogramms erhoben werden. Zweck dieser Befragung ist, jährliche Angaben darüber zu erhalten, ob für Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 3. Vermögensbildungsgesetzes erbracht wurden und welche der in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Anlageformen gewählt wurden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Fragen

Vermögenswirksames Sparen

Nur an Beamte/Richter, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (auch wenn im Erhebungsjahr nicht mehr erwerbstätig!):

Haben Sie im Vorjahr im Rahmen des 624,-DM-Gesetzes (Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer) gespart?

Ja 1
Nein 9

Diese Frage ist an folgende Personengruppen zu stellen:

a) An alle Beamten, Richter, Angestellten, Arbeiter und Auszubildende, die im Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig sind. Diese Frage ist auch dann zu beantworten, wenn die betreffenden Personen nur in einer evtl. vorliegenden zweiten Erwerbstätigkeit Arbeitnehmer sind.

b) An alle "ehemaligen" Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Befragung nicht mehr erwerbstätig sind, jedoch in dem der Befragung vorgelagerten Kalenderjahr (Berichtsjahr) als Arbeitnehmer erwerbstätig waren und somit die Möglichkeit hatten, im Berichtsjahr vermögenswirksam zu sparen. Hierzu gehören insbesondere alle Personen, die im Befragungszeitpunkt nicht erwerbstätig sind, weil sie zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem die Befragung durchgeführt wird und dem Befragungszeitpunkt selbst*) z.B. aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden oder arbeitslos geworden sind.

Die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (Teile des Lohnes/Gehaltes und/oder zusätzliche vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer) nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz, auch 624,-DM-Gesetz

*) oder im Laufe des Vorjahres

(früher 312,-DM-Gesetz) genannt, muß vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber beantragt werden und kann nur in bestimmten Anlageformen (siehe Schlüssel zur Frage nach der Anlageform) vorgenommen werden.

Die Überweisung der vermögenswirksamen Sparbeträge kann i.d.R. nur vom Arbeitgeber und nur auf Sparkonten der jeweiligen Anlageformen vorgenommen werden. Werden Teile des Lohnes/Gehaltes oder vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn/Gehalt gewährte - meist tarifvertraglich oder durch Gesetz vereinbarte - Leistungen im Sinne des 624,-DM-Gesetzes vermögenswirksam angelegt, so behält der Arbeitgeber die in Frage kommenden Beträge von der Lohn-/Gehaltsauszahlung ein.

Sind Haushaltsmitglieder, die zu dem o.a. Personenkreis der Arbeitnehmer und Beamten gehören, im Zweifel, ob sie bereits vermögenswirksam gespart haben, so fragen Sie

1. ob sie einen Antrag auf Anlage von Sparbeträgen nach dem 624,-DM-Gesetz bei ihrem Arbeitgeber gestellt haben oder hatten,

2. ob ihr Arbeitgeber die entsprechenden Einzahlungen auf Sparkonten der im Schlüssel zu Frage 12 genannten Anlageformen vornimmt und ggf. Teile des Lohnes/Gehaltes zu diesem Zweck einbehält oder einbehalten hat oder

3. ob sie die aus dem 624,-DM-Gesetz resultierenden Vergünstigungen erhalten (Arbeitnehmersparzulage) bzw. erhalten haben.

Beachten Sie dabei auch, daß Sparverträge, auf die die vermögenswirksamen Leistungen eingezahlt werden, nicht unbedingt auf den Namen des einzelnen Sparers abgeschlossen sein müssen. Es kann z.B. eine ganze Familie (Eheleute und Kinder bei Vertragsabschluß mit einem Alter von unter 17 Jahren) auf einen Vertrag hin vermögenswirksam sparen, vorausgesetzt, die Familienmitglieder sind Arbeitnehmer.

Tragen Sie in solchen Fällen bei allen Beteiligten (d.h. vermögenswirksam Sparenden) in dieser Frage eine "1" ein.

Für Selbständige und Mithelfende Familienangehörige, denen die Möglichkeit des Sparens im Rahmen des 624,-DM-Gesetzes nicht offensteht, lassen Sie die Frage leer.

Vermögenswirksames Sparen

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn/Gehalt vermögenswirksame Leistungen erhalten (z. B. aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung)?

Ja	1
Nein	9

Nur beantworten, wenn Frage 71 mit ja ("1") beantwortet wurde!

Diese Frage ist nur an Personen zu richten, die die vorhergehende Frage mit Ja ("1") beantwortet haben.

Eine vermögenswirksame Leistung im Sinne dieser Frage ist eine ausschließlich der Vermögensbildung dienende zusätzliche Leistung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer.

Sie kann durch einen Tarifvertrag (zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband) für einen ganzen Tarifbereich oder durch Gesetz festgelegt sein (z. B. im öffentlichen Dienst: Dort erhalten Arbeitnehmer und Beamte, die vermögenswirksam sparen, eine vermögenswirksame Leistung zusätzlich zum Lohn/Gehalt in Höhe von DM 13,-- monatlich; die ab 1980 in diesem Zusammenhang vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen für die Bruttogehälter unter 1.900,-- DM monatlich sind ebenfalls zu berücksichtigen). Sie kann aber auch durch eine Betriebsvereinbarung (zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber) für einen Betrieb oder in einem Einzelvertrag (zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber) vereinbart werden. Diese vermögenswirksamen Leistungen dürfen nicht bar an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden, sondern müssen auf ein Sparkonto der im Schlüssel zu Frage 74 aufgeführten Anlageformen überwiesen werden.

Die Schlüsselzahl "9" (nein) verwenden Sie bitte nur für Haushaltsmitglieder, die zwar vermögenswirksam sparen, aber keine vermögenswirksamen Leistungen vom Arbeitgeber erhalten.

Für alle Personen, die die vorhergehende Frage verneint haben, lassen Sie die Frage leer.

Vermögenswirksames Sparen

Haben Sie (außerdem - d.h. ggf. über vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers hinaus) Teile Ihres Lohnes/Gehaltes nach dem 624,-DM-Gesetz vermögenswirksam angelegt?

Ja 1
Nein 9

Nur beantworten, wenn Eingangsfrage mit "1" (ja) beantwortet wurde - andernfalls Frage leer lassen!

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Eingangsfrage nach dem vermögenswirksamen Sparen mit "1" (Ja) beantwortet wurde.

Hier wird nach vermögenswirksamen Leistungen gefragt, die der Arbeitnehmer selbst von seinem Lohn/Gehalt im Rahmen des 624,-DM-Gesetzes erbringt (ggf. über die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers hinaus).

Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall einen Antrag an seinen Arbeitgeber zu stellen. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, Teile des Lohnes/Gehaltes des Arbeitnehmers auf ein Konto einer der im Schlüssel der Frage nach der Anlageform aufgeführten Anlageformen zu überweisen.

Tragen Sie bitte für alle Personen, die im Berichtsjahr - ggf. über die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers hinaus - Teile ihres Lohnes/Gehaltes vermögenswirksam anlegten, eine "1" ein.

Mit nein ("9") können nur Personen antworten, die zwar vermögenswirksam sparen, jedoch nur die vom Arbeitgeber erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen anlegen. Sie müssen also auf die Eingangsfrage und die Frage nach den zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers jeweils mit Ja ("1") geantwortet haben.

Beachten Sie bitte auch bei dieser Frage, daß Ehegatten und Kinder unter 17 Jahren (bei Vertragsabschluß) - sofern sie Arbeitnehmer sind - ihre vermögenswirksamen Leistungen in einen Sparvertrag des Ehepartners bzw. Elternteils einbringen können. In diesen Fällen ist für alle Beteiligten, die Teile ihres Lohnes/Gehaltes vermögenswirksam anlegen, in dieser Frage eine "1" einzutragen.

Diese Frage ist nur an Personen zu stellen, die die Eingangsfrage nach dem vermögenswirksamen Sparen mit Ja ("1") beantwortet haben.
Spart ein Arbeitnehmer vermögenswirksam, kann er zwischen den sechs rechts aufgeführten Anlagearten wählen (Kategorien 1 - 6) oder sie ggf. kombinieren (7), wenn der Sparbetrag 624,- DM jährlich nicht übersteigt.
Kann der Befragte nicht auf Anhieb die gewählte Anlageart mitteilen, so erklären Sie bitte die einzelnen Formen.

Vermögenswirksames Sparen	ab 1977
In welcher Form wurden die vermögenswirksamen Leistungen angelegt?	
Eine Anlageart, und zwar:	
In Sparvertrag nach dem Sparprämiengesetz	1
In Bausparvertrag nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	2
Als Beiträge zu Lebensversicherungen	3
Zum Bau, Erwerb, Erweiterung oder zur Entschuldung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb oder zur Entschuldung eines Baugrundstücks	4
Zum Erwerb von Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs	5
Zur Begründung einer Darlehensforderung gegen Arbeitgeber	6
Mehrere Anlagearten kombiniert	7
Nur beantworten, wenn Eingangsfrage mit "1" (ja) beantwortet wurde!	

1) Sparvertrag nach dem Spar-Prämiengesetz: (Schlüssel "1")

Diese Anlageform bietet ihrerseits wieder mehrere Möglichkeiten:

a) Allgemeiner Sparvertrag:
Es handelt sich um einen Vertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Prämiensparer zur Festlegung eines einmaligen Sparbetrages bis zum Ablauf der Festlegungsfrist von 6 Jahren verpflichtet.

b) Sparvertrag mit festen Sparraten:
Der Sparer zahlt regelmäßig - mindestens vierteljährlich - der Höhe nach gleichbleibende Sparraten. Die Festlegungsfrist beträgt 7 Jahre.

c) Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen:
Es handelt sich um einen Vertrag mit einem Kreditinstitut über die Einzahlung ausschließlich vermögenswirksamer Leistungen im Sinne des 624,-DM-Gesetzes. Die maximale Einzahlung beträgt 624,- DM jährlich, die Einzahlungsdauer ist 6 Jahre, das Geld ist für insgesamt 7 Jahre festgelegt.

d) Wertpapiersparvertrag
Wird Ihnen eine der unter 1), a) bis d) aufgeführten Sparformen genannt, dann tragen Sie bitte die Schlüsselzahl "1" ein.

ab 1977

2) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Schlüssel "2")

Hier kann der Arbeitnehmer zwischen folgenden Sparformen wählen:

a) Abschluß eines Bausparvertrages;

b) Aufwendungen für den Ersterwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;

c) Abschluß eines Wohnungsbau-Sparvertrages (allgemein oder mit festgelegten Sparraten) mit einem Kreditinstitut;

d) Abschluß eines Kapitalansammlungsvertrages mit einem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder mit einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik.

Alle Sparformen der Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (2 a) bis d) erhalten bei der Eintragung in die Erhebungsliste die Schlüsselzahl "2".

3) Beiträge zu Lebensversicherungen (Schlüssel "3")

Ein vermögenswirksamer Lebensversicherungsvertrag ist ein Vertrag mit einem Lebensversicherungs-Unternehmen, der z.B. folgende Merkmale aufweist:

a) Es muß sich um eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall handeln. Hierbei wird neben der für den vorzeitigen Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung ein Vermögen angesammelt, das mit Beendigung der Vertragsdauer noch zu Lebenszeiten des Arbeitnehmers an ihn ausgezahlt wird. Die Versicherungsleistung wird in einer Summe, also nicht in Rentenform, gezahlt.

b) Die Beiträge sind laufend, z.B. monatlich oder jährlich, zu zahlen,

c) Der Beitrag muß mindestens monatlich DM 13,-, jährlich DM 156,-, darf höchstens monatlich DM 52,- und jährlich DM 624,- betragen.

Der Arbeitnehmer kann zwischen folgenden Formen der Lebensversicherung wählen:
- Gemischte Lebensversicherung
- Ausbildungsversicherung
- Aussteuerversicherung

Wird Ihnen eine vermögenswirksame Lebensversicherung angegeben, dann tragen Sie bitte die Schlüsselzahl "3" ein.

4) Bau, Erwerb, Erweiterung oder Entschuldung eines Wohngebäudes oder Eigentumswohnung oder Erwerb oder Entschuldung eines Baugrundstücks (Schlüssel "4")

ab 1977

5) Erwerb von Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs (Schlüssel "5")

6) Begründung einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber (Schlüssel "6")

7) Mehrere Anlagearten kombiniert (Schlüssel "7")

Der Arbeitnehmer kann bis zu 624,- DM jährlich auch verteilt in den unter 1) bis 6) genannten Anlagearten vermögenswirksam anlegen.

Ist dies der Fall, dann tragen Sie bitte die Schlüsselzahl "7" ein.

Für Personen, die nicht vermögenswirksam sparen, lassen Sie diese Frage bitte leer.

M Fragen zur Gesundheit Mikrozensus 1982

I. Zweck der Befragung

Neben den seit 1976 zweijährlich gestellten Fragen über "Krankheiten und Unfälle" werden 1982 wiederum Fragen über Ernährungsgewohnheiten, Impfbeteiligung der weiblichen Bevölkerung und Fragen über die Anwendung von Rheumamitteln und deren rezeptfreien Kauf (sog. Selbstmedikation) untersucht. Die Angaben aus den "Fragen zur Gesundheit" sind für das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch für die medizinische Forschung und für die Volkswirtschaft insgesamt von erheblicher Bedeutung. Krankheiten und Unfallverletzungen sowie hierdurch bedingte Arbeitsunfähigkeit wirken sich stark auf die Außenbeziehungen eines Menschen aus und beeinflussen z.B. seine gewöhnliche Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, aber auch die Fähigkeit zur Haushaltsführung teilweise sehr nachhaltig. Die im Mikrozensus erhobenen Gesundheitsdaten sind daher für eine effektive staatliche Gesundheits- und Sozialpolitik unersetzlich; denn nur der Mikrozensus liefert Angaben über den Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung, auf die sich eine sinnvolle Planung der Gesundheitspolitik, auch im Hinblick auf eine gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung, und der mit Krankheit und Erwerbsunfähigkeit verbundenen sozialen Maßnahmen stützen muß.

Während die Frage nach der Einnahme einer Diätkost Hinweise auf durchgeführte Maßnahmen gegen verschiedene Gesundheitsstörungen anhand von bestimmten Ernährungsformen geben soll, zielt die Frage nach dem Schutz vor Röteln darauf ab zu erfahren, inwieweit Frauen im generationsfähigen Alter im Falle einer Schwangerschaft vor dieser Krankheit geschützt sind. Bei den Fragen nach der Anwendung von Rheumamitteln kommt es auch darauf an, ob diese Mittel ohne Rezept, d.h. ohne ärztliche Verordnung, gekauft und angewendet werden.

II. Grundsätzliches zur Befragung

Die Befragung zum Tatbestand "Fragen zur Gesundheit" wird 1982 wieder mit einem Auswahlsatz von 1 % durchgeführt. Für jeden Haushalt ist also die Rückseite der Erhebungsliste (Tatbestand "Fragen zur Gesundheit") auszufüllen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß für diese Fragen keine Auskunftspflicht besteht.

Die Fragen zum Merkmal "Ernährung" und "Arzneimittel" sowohl die Leitfrage "a" sind an alle Personen zu richten, Frage 23 ("Impfung") nur an weibliche Personen unter 50 Jahren.

Nur wenn die Leitfrage "a": "War ein Haushaltsmitglied in den letzten 4 Wochen krank bzw. unfallverletzt?" im Haushalt mit "Ja, und zwar ..." beantwortet wird, sind für die betreffenden Personen die folgenden Fragen (26-33) auszufüllen. Gehört keine kranke/unfallverletzte Person zum Haushalt, so

1. ist in Leitfrage "a" jeweils ein "Nein" einzutragen und die Fragen 26 - 33 sind leer zu lassen.

2. Wie in der Befragung 1980 über "Krankheiten und Unfälle" werden in dieser Befragung die Unfallverletzungen nicht gesondert erfragt, sondern im Rahmen der Krankheiten. Es kann daher für eine Person nur eine Krankheit oder eine Unfallverletzung eingetragen werden.

3. Im Gegensatz zu den Fragen des Grundprogramms, die sich grundsätzlich auf die Berichtswoche oder den Berichtsstichtag (Mittwoch in der Berichtswoche) beziehen, sind die Fragen über die Krankheiten bzw. Unfallverletzungen auf den Befragungstag bzw. auf die letzten vier Wochen, zurückgerechnet vom Befragungstag, an dem Sie das Interview durchführen, bezogen. Man bezeichnet diese Verfahrensweise als Erhebung mit einem "gleitenden Berichtszeitraum". Der Berichtszeitraum ist also nicht auf den Monat April (Mai) festgelegt, sondern richtet sich nach dem Tag, an dem Sie das Interview durchführen. Von diesem Tag (Befragungstag) werden die vier Wochen des Berichtszeitraumes zurückgerechnet.

   In die Erhebung sind also Personen einzubeziehen, die während des vierwöchigen Berichtszeitraumes - einschließlich Befragungstag - an mindestens einem Tag krank waren. Die Krankheit kann dabei

   (1) vor dem Berichtszeitraum begonnen haben und am Befragungstag noch andauern
   (2) vor dem Berichtszeitraum begonnen und im Berichtszeitraum geendet haben
   (3) im Berichtszeitraum begonnen haben und am Befragungstag noch andauern
   (4) im Berichtszeitraum begonnen und vor dem Befragungstag geendet haben
   (5) am Befragungstag begonnen haben.

4. Sollte es vorkommen, daß ein Haushaltsmitglied im Berichtszeitraum mehrmals nacheinander erkrankte oder mehrere Unfälle hatte, so ist jeweils nur eine Erkrankung oder ein Unfall zu erfassen. Es ist dabei die schwerwiegenste Krankheit oder der schwerwiegendste Unfall einzutragen. Soweit nur eine Unfallverletzung vorliegt, ist diese im Klartext einzutragen. Liegen mehrere Unfallverletzungen vor, so ist nur die schwerwiegendste einzutragen. Beim Zusammentreffen von Krankheit und Unfallverletzung ist ebenfalls nur das einzutragen, was vom Befragten als am schwerwiegendsten betrachtet wird.

5. Grundsätzlich darf bei einzelnen Fragen nur eine Signatur eingetragen werden, d.h. Doppeleintragungen sind unzulässig.

Ernahrung

Nach den Angaben in der Fachliteratur liegen bei 30 - 50 % der Patienten in den ärztlichen Praxen behandlungsbedürftige Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen vor, die im engeren oder weiteren Sinne als ernährungsabhängig gelten müssen.

Fragen zur Gesundheit	1982
Ernährung	
Haben Sie in den letzten 4 Wochen eine Diätkost eingenommen?	
Ja, und zwar	
regelmäßig	1
gelegentlich	2
Nein	9

Mit der Zunahme der Häufigkeit ernährungsabhängiger Gesundheitsstörungen haben sich deren Schwerpunkte verschoben. Ernährungsabhängige Mangelkrankheiten (z.B. Skorbut) haben abgenommen, Folgen der Über- oder Fehlernährung wie Fettstoffwechselstörungen, Diabetes, Hypertonie und Gicht haben demgegenüber erheblich zugenommen.

Dem Zuwachs neuer Erkenntnisse über Erfordernisse und Wirkungsweise bestimmter Ernährungsformen stehen allerdings erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der als richtig erkannten Maßnahmen entgegen, da oft die Gesundheitsstörungen unerkannt bleiben bzw. sichere und zuverlässige Angaben über durchgeführte Maßnahmen in der Praxis fehlen. Mit dieser Befragung sollen daher Ergebnisse über den Umfang der Einnahmen einer Diätkost und die Gründe für diese Einnahme ermittelt werden. Die Ergebnisse sollen außerdem in den nächsten "Ernährungsbericht" der Bundesregierung aufgenommen werden.
Dazu ist einmal anzugeben, ob in den letzten 4 Wochen eine Diätkost eingenommen wurde. Unerheblich ist hierbei, ob diese Diätkost ärztlich verordnet oder auf eigene Initiative eingenommen wurde. Darüber hinaus soll in dieser Frage unterschieden werden, ob diese Diätkost regelmäßig, d.h. täglich oder nur gelegentlich eingenommen wird oder wurde. Als gelegentlich ist die Einnahme einer Diatkost dann einzutragen, wenn dies unregelmäßig (z.B.bei Gewichtszunahme nach Festtagen) erfolgt.

Die Zuordnung der verschiedenen Diätarten soll vom Befragten selbst vorgenommen werden. Dazu ist dem Befragten ggf. die Karte "Fragen zur Gesundheit" vorzulegen.

Müssen mehrere Diäten eingehalten werden, so wird nur die überwiegende

M Fragen zur Gesundheit	1982
Wenn "Ja" Um welche Diätkost handelt(e) es sich dabei?	
Wegen Übergewicht	1
-"- Magen-, Darm-, Leber-, Gallen- oder Bauchspeicheldrüsenerkrankungen	2
-"- Bluthochdruck	3
-"- Herz-, Kreislauferkrankungen	4
-"- Fettstoffwechselstörungen	5

(schwerwiegendste) Diätkost angegeben.

-"-	Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)	6
-"-	Nierenerkrankungen	7
-"-	Gicht, erhöhten Harnsäurewerten im Blut (Hyperurikämie)	8
-"-	sonstiger Krankheiten	9

Arzneimittel

Mit dieser Frage sollen Angaben über die Häufigkeit der Anwendung von Arzneimitteln gegen rheumatische Erkrankungen - im folgenden kurz "Rheumamittel" genannt - ermittelt werden.

Unter dem Sammelbegriff "Rheumatische Erkrankungen" sind hier Erkrankungen des Bindegewebes und schmerzhafte Störungen des Bewegungsapparates zu verstehen, die sämtlich möglicherweise zur Ausbildung chronischer Krankheiten (Symptome) führen können.
Hierunter fallen:

- entzündliche rheumatische Erkrankungen einschl. Gicht
- degenerative Gelenkerkrankungen
- Rheumatismus der weichen Gewebe
- aus Stoffwechselstörungen folgende (metabolische) Knochenerkrankungen

Ursachen und Entstehungsweise der Krankheiten des rheumatischen Formenkreises sind sehr weit gestreut (u.a. entzündliche Veränderungen des Bindegewebes und vererbbare Veranlagungen) und bisher wenig bekannt. Rheumatische Erkrankungen sind überwiegend chronische Krankheiten, die meist nicht folgenlos ausheilen, sondern die Tendenz besitzen, mehr oder weniger schnell - meist schubweise - fortzuschreiten. Zur Behandlung dieser Erkrankungen werden sehr unterschiedlich wirkende und anzuwendende Mittel verwendet. Über das Ausmaß der Anwendung dieser "Rheumamittel" liegen jedoch bisher keine verläßlichen Daten vor. Diese Datenlücke soll mit den Ergebnissen dieser Erhebung geschlossen werden.

Als Rheumamittel sind bei der Beantwortung dieser Frage nur Einreibemittel (z.B. Cremes, Gelees) und Pflaster zu unterscheiden. Soweit andere Rheumamittel eingenommen oder angewendet werden (z.B. Tabletten, Spritzen), sind diese unter der Kategorie "Sonstige" ("3") einzutragen.
Bei der Beantwortung dieser Frage

M Fragen zur Gesundheit 1962

Arzneimittel

Haben Sie in den letzten 4 Wochen Rheumamittel angewendet?

Ja, und zwar

Einreibemittel	1
Pflaster	2
Sonstige	3
Nein	9

spielt es keine Rolle, ob der Befragte das betreffende Rheumamittel regelmäßig, d.h. täglich bzw. an mehreren Tagen der Woche oder nur gelegentlich im Berichtszeitraum angewendet hat oder noch anwendet.

M Fragen zur Gesundheit	1982
Arzneimittel	
Wenn "Ja": Wurden diese Mittel ohne Rezept gekauft?	
Ja,	
alle	1
teilweise	2
Nein	9
Unbekannt	0

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es hauptsächlich darauf an, ob das in der Vorfrage angegebene Rheumamittel ohne Rezept, d.h. ohne ärztliche Verordnung gekauft worden ist.

Diese Frage ist auch dann mit ja zu beantworten, wenn eine andere Person als der "Patient" die Mittel ohne Rezept gekauft hat.

Wurden die Mittel teils mit, teils ohne Rezept gekauft, so ist die Frage mit "ja, teilweise" (Signatur "2") zu beantworten. Wurde das Rheumamittel aufgrund einer ärztlichen Verordnung (Rezept) gekauft, so ist "Nein" ("9") einzutragen. Bei Rheumamitteln, die der "Patient" (oder eine andere Person für den Patienten) direkt von dem behandelnden Arzt erhalten hat (sog. Ärztemuster), ist die Frage mit "Nein" ("9") zu beantworten.

Impfung

M Fragen zur Gesundheit	1982
Impfung	
Nur für weibliche Personen unter 50 Jahren	
Sind Sie gegen Röteln geschützt?	
Ja, und zwar	
durch Schutzimpfung	1
auf andere Art	2
Unbekannt	3
Nein	9

Diese Frage ist nur für Frauen im Alter unter 50 Jahren zu beantworten.

Die Röteln sind eine Viruskrankheit, die überwiegend im Schulalter verbreitet wird. Personen, die von dieser Krankheit befallen und geheilt worden sind, sind gegenüber künftigem Auftreten immun.

Die Rötelnerkrankung könnte als harmlos bezeichnet werden, wenn nicht Zusammenhänge zwischen bestimmten angeborenen Mißbildungen bzw. Krankheiten und Rötelnerkrankungen der Mütter während der Schwangerschaft festgestellt worden wären. So kann es u.a. zu Veränderungen der Augenlinse, Schädigung des Innenohres, aber auch zu Herzfehlern kommen. Die Mißbildungsgefahr ist am Anfang der Schwangerschaft am größten und nimmt gegen deren Ende immer weiter ab.

Der Schutz der ins generationsfähige Alter hineinwachsenden Mädchen ist seit der vor einigen Jahren erfolgten Einführung der Rötelnschutzimpfung für die 12- bis 14jährigen Schülerinnen weitgehend gewährleistet. Diese Impfung er-

zeugt ausreichende Antikörpertiter bei empfänglichen Personen, d.h. die gleiche Immunität wie bei "natürlicher Erkrankung". Die größte Lücke im Schutz gegen die Röteln wird jedoch bei den schon im Erwachsenenalter stehenden Frauen befürchtet. Diese Lücke soll vor allem im Interesse des Schutzes dieser Frauen gegen eine mögliche Erkrankung mit den Ergebnissen dieser Erhebung geschlossen werden. Die Ergebnisse aus dieser Befragung sind außerdem notwendig, um ggf. noch intensiver als bisher erwachsene Frauen im generationsfähigen Alter vor einer Schwangerschaft zur Feststellung ihres Rötelnschutzes und/oder zu einer Rötelnschutzimpfung zu motivieren.

Wurde eine Schutzimpfung vorgenommen, so ist die Frage mit "Ja, und zwar durch Schutzimpfung" (Signatur "1") zu beantworten. Die Immunität aufgrund einer Rötelnerkrankung fällt unter den Schutz "auf andere Art" ("2"). Falls nicht bekannt ist, ob ein Schutz gegen Röteln besteht, ist hier "Unbekannt" ("3") einzutragen.

M Fragen zur Gesundheit 1982

Nur für heute bzw. in den letzten 4 Wochen kranke/unfallverletzte Personen

War ein Haushaltsmitglied in den letzten 4 Wochen (einschließlich heute) krank bzw. unfallverletzt?

Ist jemand chronisch krank?

(Bei mehreren Krankheiten/Unfallverletzungen: schwerwiegendste eintragen)

Ja, und zwar:

Art der Krankheit/Unfallverletzung
Klartext eintragen!
(siehe hierzu auch "Beispiele für Krankheitsbezeichnungen und Unfallbezeichnungen")

Nein = Nein eintragen

Krankheit/Unfallverletzung

Eine Krankheit bei einem Haushaltsmitglied liegt dann vor, wenn es sich während des Berichtszeitraumes oder am Befragungstag in seinem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, daß es seine übliche Beschäftigung (Spielen bei Kindern einschl. Besuch eines Kindergartens, Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen, Berufstätigkeit, Haushaltsarbeit und Freizeittätigkeit bei nicht berufstätigen Hausfrauen und Rentnern usw.) nicht voll ausüben konnte oder kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betreffende wegen seiner Beschwerden einen Arzt in Anspruch genommen hat oder nicht. Eine Krankheit liegt insbesondere immer dann vor, wenn von einem

Arzt oder Heilpraktiker eine als behandlungsbedürftig angesehene Regelwidrigkeit des Körper- oder Geisteszustandes durch eine Diagnose festgestellt wurde, die dem Befragten bekannt ist. Hierbei kommt es - insbesondere bei chronischen langfristigen Leiden - nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, sofern eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben; damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes wie Gehirnerschütterung eines Menschen zur Folge haben.

Frage a: "Art der Krankheit/Unfallverletzung"

Tragen Sie bitte in dieser Spalte die Art der Krankheit im Klartext ein. Bei mehreren Krankheiten einer Person, auch wenn die Krankheiten zeitlich nacheinander im Berichtszeitraum auftraten, ist hier nur eine, und zwar die schwerwiegendste einzutragen.

Die bloße Angabe eines Organes - auch im Zusammenhang mit Begriffen wie Krankheit, Leiden, Beschwerden, Schmerzen usw. - reicht im allgemeinen nicht aus. Achten Sie in diesen Fällen besonders darauf, daß neben dem Organ, an dem die Krankheit auftritt, möglichst auch die Art der Krankheit erfragt wird. In der beiliegenden alphabetischen Liste sind einige häufiger vorkommende Krankheitsbezeichnungen enthalten.

Vergiftungen als Folge von Funktionsstörungen der inneren Organe (z.B. Harnvergiftungen) sind dagegen Krankheiten.

Bitte beachten:

Die Lochspalten 24 und 25 sind vom Statistischen Landesamt auszufüllen.

M Fragen zur Gesundheit 1982

Dauer der in Frage b) genannten Krankheit/Unfallverletzung

1 - 3 Tage	1
4 Tage - 1 Woche	2
über 1 Woche - 2 Wochen	3
über 2 Wochen - 4 Wochen	4
über 4 Wochen - 6 Wochen	5
über 6 Wochen - 1 Jahr	6
über 1 Jahr	7

Hier ist die Gesamtdauer der Krankheit/Unfallverletzung - bei über den Befragungstag hinausgehenden Krankheiten/Unfallverletzungen bis einschl. Befragungstag - anzugeben, also auch die außerhalb des vierwöchigen Berichtszeitraums liegende Zeit.

Beispiel:

Das Interview findet am 5. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und endete am 3. Mai. Dauer der Krankheit 53 Tage, d.h. die Kategorie "über 6 Wochen - 1 Jahr" trifft zu.

M Fragen zur Gesundheit 1982

Dauert diese Krankheit/Unfallverletzung heute noch an?

Ja	1
Nein	9

Dauert die Krankheit/Unfallverletzung am Befragungstag noch an - gleichgültig wann sie begonnen hat - so ist diese Frage mit "Ja" zu beantworten. Die Frage ist auch dann zu bejahen, wenn z.B. die Krankheit erst am Befragungstag beginnt.

M Fragen zur Gesundheit 1982

Handelt es sich bei der Krankheit um ein langfristiges oder chronisches Leiden (z.B. Rheuma, Zucker)

(bei Unfallverletzung weiter bei Frage 29)

Ja	1
Nein	9

Grundsätzlich soll hier die Auffassung des Befragten darüber festgehalten werden, ob die Krankheit chronischer Art ist oder nicht. Als langfristige oder chronische Leiden werden Krankheiten angesehen, die sich langsam entwickeln und die in der Regel lange andauern. Für unfallverletzte Personen bleibt diese Frage leer und die Befragung wird für diese Gruppe erst ab Frage 29 fortgesetzt.

Zur Beurteilung der Frage, ob eine chronische Krankheit vorliegt, kommt es nicht nur darauf an, wie lange diese Krankheit z.Z. der Befragung bereits dauerte und ob das gesundheitliche Wohlbefinden im Berichtszeitraum (einschl. Befragungstag) durch dieses Leiden besonders beeinträchtigt war, sondern auch auf die voraussichtlich weitere Entwicklung und Dauer der Krankheit. Beispielsweise sind folgende Krankheiten zumeist chronischer Art: Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), Bluthochdruck (Hypertonie), Krankheiten der Venen. Doch kann allein aus der Krankheitsart meist nicht daraus geschlossen werden, ob es sich im Einzelfall um eine chronische Krankheit handelt.

Ambulante ärztliche Behandlung kann entweder durch einen niedergelassenen Arzt (Allgemein- oder Facharzt) oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.

M Fragen zur Gesundheit	1982
In den letzten 4 Wochen wegen der Krankheit/Unfallverletzung	
in ambulanter ärztlicher Behandlung (gewesen)?	
Ja, und zwar	
beim Allgemeinen oder praktischen Arzt	1
beim Facharzt	2
im Krankenhaus (Ambulanz oder Poliklinik)	3
Nein	9

Eine stationäre Krankenhausbehandlung liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied - mindestens zu einer Übernachtung - in ein Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt, ärztlich behandelt oder sonstwie medizinisch oder pflegerisch betreut wurde. Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet, wie z.B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime usw.

M Fragen zur Gesundheit	1982	
In den letzten 4 Wochen wegen der Krankheit/Unfallverletzung		
in stationärer Krankenhausbehandlung		
	gewesen?	heute noch?
Ja, und zwar:		
1 - 3 Tage	1	
über 3 Tage - 1 Woche	2	
über 1 Woche - 2 Wochen	3	
über 2 Wochen - 3 Wochen	4	
über 3 Wochen	5	
Nein	9	

Für Personen, die in den letzten 4 Wochen für eine bestimmte Zeit in stationärer Krankenhausbehandlung waren, aber heute (am Befragungstag) wieder entlassen sind, ist in der Spalte "... in stationärer Krankenhausbehandlung gewesen" die entsprechende Angabe einzutragen, während in der Spalte "... in stationärer Krankenhausbehandlung heute noch" (Sp. 31) mit "Nein (=9)" zu antworten ist.

Personen, die sich am Befragungstag in stationärer Krankenhausbehandlung befinden, sei es daß sie am Befragungstag erst in das Krankenhaus eingeliefert wurden, sei es daß sie sich bereits längere Zeit dort aufhalten, erhalten in der Spalte 31 "in stationärer Krankenhausbehandlung heute noch" eine der Signierziffern 1 - 5, je nach der Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Die Spalte 30 "in stationärer Krankenhausbehandlung gewesen" bleibt in diesen Fällen leer.

M Fragen zur Gesundheit 1982

In den letzten 4 Wochen wegen der Krankheit/Unfallverletzung arbeitsunfähig

gewesen?	heute noch?
Ja, und zwar:	
1 - 3 Tage	1
über 3 Tage - 1 Woche	2
über 1 Woche - 2 Wochen	3
über 2 Wochen - 3 Wochen	4
über 3 Wochen	5
Nein	9

Arbeitsunfähig sind Personen, die wegen ihrer Krankheit oder ihres Unfalls mindestens einen vollen Tag im Berichtszeitraum ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten oder am Befragungstag nicht nachgehen können.

Bei der Beantwortung der Frage nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist die gesamte bisherige Zeit der Arbeitsunfähigkeit zugrunde zu legen.

Für Personen, die in den letzten 4 Wochen für eine bestimmte Zeit arbeitsunfähig waren, aber heute (am Befragungstag) wieder arbeitsfähig sind, ist in Spalte 32 ".. arbeitsunfähig gewesen" die entsprechende Signierziffer einzutragen, während in Spalte 33 ".. heute noch arbeitsunfähig" mit "Nein (=9)" zu antworten ist.

Personen, die am Befragungstag arbeitsunfähig sind, sei es daß sie erst am Befragungstag arbeitsunfähig geworden sind, sei es daß sie es bereits längere Zeit sind, erhalten in Spalte 33 ".. heute noch arbeitsunfähig" eine der Signierziffern 1 - 5, je nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die Spalte 32 ".. arbeitsunfähig gewesen" bleibt in diesen Fällen leer.

N Urlaubs- und Erholungsreisen

I. Zweck der Befragung

Der Urlaubs- und Erholungsreiseverkehr hat eine zunehmende wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Bedeutung. Zur Beurteilung des Reiseverkehrs und seiner Veränderungen ist eine laufende Beobachtung z.B. des Umfangs der Reisetätigkeit, über Reiseziele, benutzte Verkehrsmittel, Unterkunft und Ausgaben für Reisen bei den verschiedenen Bevölkerungsgruppen unerläßlich. Die Befragung soll daher jährlich im Rahmen des Mikrozensus-Ergänzungsprogramms mit einem Auswahlsatz von 0,1 % durchgeführt werden.

II. Erläuterungen zum Erhebungsbogen

1. Zu befragender Personenkreis

Ein Erhebungsbogen ist für jeden Haushalt anzulegen, der in die 0,1 %-Auswahl einbezogen wurde. In der Befragung sind auch Personen in Anstalten zu erfassen. Private Haushalte in Anstalten werden wie normale Haushalte, einzelne Anstaltsinsassen wie Einpersonenhaushalte behandelt.

2. Anlegung der Erhebungsbogen

Zunächst ist der Familienname und Vorname des Haushaltsvorstands sowie bei den Ordnungsangaben die fünfstellige Mikrozensus-Bogen-Nummer (aus der Grunderhebungsliste zu übernehmen) in den oberen Teil des Erhebungsbogens einzutragen.

3. Begriff einer Urlaubs- und Erholungsreise

Urlaubs-, Erholungs- oder Ferienreisen im Sinne dieser Befragung sind alle Reisen, die fünf aufeinander folgende Tage (gleichbedeutend mit vier aufeinander folgenden Übernachtungen) oder mehr gedauert haben u. nicht zu dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken unternommen worden sind. Auch ein Aufenthalt in einer Zweitwohnung (auch Wochenendhaus, Wohnwagen) zählt als Urlaubs- und Erholungsreise, wenn er fünf Tage oder mehr gedauert hat und nicht

mit dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken verbunden war. Da die Befragung sich auf die Zeit vom April des vorigen Jahres bis März dieses Jahres (Berichtszeitraum) bezieht, ist hier jede solche Reise zu erfassen, sofern sie in diesem Zeitraum angetreten worden ist. Eine Reise, die am 31. März des Vorjahres (oder früher) angetreten wurde, darf also nicht in die Befragung aufgenommen werden. Dagegen muß eine Urlaubs- und Erholungsreise, die am 31. März dieses Jahres angetreten wurde und fünf Tage oder länger dauerte, erfaßt werden.

Geschäfts- und Dienstreisen oder ähnliche Reisen - auch in Verbindung mit Urlaubs- und Erholungsreisen - werden nicht erfragt. Verwandten- und Bekanntenbesuche sowie Ferienbesuche von Kindern sind jedoch in die Erhebung einzubeziehen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Leitfrage (Frage 1):

Anhand der Leitfrage soll festgestellt werden, ob Haushaltsmitglieder im Berichtszeitraum eine oder mehrere Urlaubs- oder Erholungsreisen unternommen haben.

Die Leitfrage ist zu bejahen - und die Fragen 2 - 9 sind auszufüllen, wenn mindestens eine Person, die zum Zeitpunkt der Befragung (Stichtag, Berichtswoche) zum Haushalt gehörte, im Berichtszeitraum eine (oder mehrere) Urlaubs- oder Erholungsreise(n) angetreten hat.

5. Mehrfachreisen

Jede Reise (Haushaltsreise), die von einem Haushaltsmitglied allein (auch 1-Personen-Haushalt) oder von mehreren Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommen wurde, zählt als eine Reise.

Bei Haushalten, die im Berichtszeitraum mehrere solcher Reisen unternommen haben, ist für jede Reise ein Erhebungsbogen anzulegen (s. dazu auch die Erläuterungen zu Frage 2: "Lfd. Nr. der Reise").

6. Mitgereiste Haushaltsmitglieder

Alle gegenwärtigen Haushaltsmitglieder (vgl. Erläuterungen zu Pkt. II.4.), die an der jeweiligen Reise teilgenommen haben, sind in dem Erhebungsbogen einzutragen (Frage 5:). Mitgereiste haushaltsfremde Personen sind nicht in die Befragung einzubeziehen. Ebenso sind Haushaltsmitglieder, die zwar an der jeweiligen Reise teilgenommen haben,

aber im Befragungszeitpunkt bereits verstorben sind oder aus einem anderen Grund nicht mehr zum Haushalt gehören, sind im Erhebungsbogen nicht zu berücksichtigen.

7. Zweiter Bogen für eine Reise

Haben mehr als fünf Haushaltsmitglieder an einer Reise teilgenommen, sind deren Angaben zur Reise auf einen zweiten Bogen zu übernehmen, der jedoch zur Reise dieselben Angaben wie der erste Bogen enthalten muß. Für jede weitere Reise eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder ist dann wieder ein neuer Erhebungsbogen anzulegen (vgl. Ausführungen zu Pkt.II. 5.).

8. Eintragungstechnik

Die Antworten zu den Fragen dieser Erhebung sind - bis auf den Familien- und Vornamen des Haushaltsvorstandes sowie die Namen und Vornamen der mitgereisten Haushaltsmitglieder - entweder im Strichmarkierungsverfahren oder in Ziffern einzutragen. In jedem Fall sollten für das Ausfüllen der Fragebogen nur schwarze Bleistifte (Nr. 2 oder 2 B) verwendet werden.

a) Strichmarkierung

Das Strichmarkierungsverfahren ist bei den Fragen 1, 3a und b, 4a u.b, 5 (Geschlecht), 6, 7 und 8 anzuwenden. Bei jeder dieser Fragen ist jeweils nur eine Antwort zu markieren. Doppelmarkierungen sind unzulässig.

Die zutreffende Antwort wird durch einen Bleistiftstrich im entsprechenden Markierungsfeld (zwischen den Klammern) gekennzeichnet, und zwar so, daß das Markierungsfeld weitgehend ausgefüllt ist. Wurde irrtümlich eine falsche Eintragung gemacht, so ist die fehlerhafte Markierung sorgfältig auszuradieren.

b) Ziffern

Bei den Ordnungsangaben (Mikrozensus-Bogen-Nr.) und bei den Fragen 2, 5 (Lfd. Nr. und Geburtsjahr) und 9 sind Ziffern einzutragen. Um die spätere Übertragung dieser Ziffern in maschinell lesbarer Form zu erleichtern, sollten sie deutlich lesbar geschrieben werden.

c) Antwort entfällt

Bei der Frage 3b entfällt die Antwort bei Auslandsreisen (Ziffer 20 - 48 in Frage 3a) ganz, bei der Frage 5 insoweit, wenn weniger als fünf Haushaltsmitglieder gemeinsam gereist sind. Trifft dies zu, so bleiben die entsprechenden Strichmarkierungsfelder bzw. die Kästchen für die Ziffern leer.

9. Signierleisten

Am Ende des Bogens befinden sich unter der Überschrift "Nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen" zwei Signierleisten. Sie sind für die Übertragung der vom Interviewer eingetragenen Ziffern in maschinell lesbare Normziffern vorgesehen. Soweit das jeweilige Statistische Landesamt keine besondere Anweisung erlassen hat, sind daher hier vom Interviewer keine Eintragungen zu machen.

Es ist zunächst die chronologische Reihenfolge der einzelnen Reisen festzustellen, die von den Haushaltsmitgliedern im Berichtszeitraum durchgeführt worden sind. Reisen ehemaliger Haushaltsmitglieder sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die laufende Nummer der Reise sollte dann nach dem zeitlichen Ablauf der von den Haushaltsmitgliedern durchgeführten Reisen vergeben werden. Die im März des Vorjahres durchgeführte Reise - falls erste Reise im letzten Kalenderjahr - würde also die Nummer 1, die im Juli (Sommer) die Nummer 2 und die im letzten Dezember (Weihnachten) die Nummer 3 erhalten.

Urlaubs- und Erholungsreisen
Laufende Nummer der Reise

Dementsprechend ist für jede Reise, die ein Haushaltsmitglied allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern des Haushalts unternommen hat, jeweils ein Erhebungsbogen anzulegen. Jede von mehreren oder allen Haushaltsmitgliedern gemeinsam durchgeführte Reise zählt also genauso als eine Reise wie die eines einzelnen Haushaltsmitgliedes. Folglich ist ein gesonderter Erhebungsbogen nicht für jedes Haushaltsmitglied, sondern nur für jede Reise anzulegen. Die Haushaltsmitglieder, die an der jeweiligen Reise teilgenommen haben, sind in Frage 5 einzutragen, und die Angaben über die Reise zu Fragen 3, 4 und 6 bis 9 brauchen nur einmal für alle gereisten Haushaltsmitglieder gemeinsam gemacht zu werden. Ergeben sich bei einem Haushaltsmitglied für eine Reise an denselben Zielort andere Angaben zu diesen Fragen als bei den übrigen Haushaltsmitgliedern (z.B. wenn Mutter und Kind mit der Bahn vorausfahren und der Vater einige Tage später mit dem Auto nachkommt), so ist für diese Person ein neuer Erhebungsbogen anzulegen.

Es folgt die Frage nach dem vorwiegenden Reiseziel, zunächst in folgender Untergliederung:

Deutschland einschl. DDR,
Europa,
Übrige Welt.

Urlaubs- und Erholungsreisen
Vorwiegendes Reiseziel:
Deutschland ...
Europa .....
Übrige Welt ...

Führte eine Reise in mehrere Länder im Inland bzw. Ausland, so ist das Land zu kennzeichnen, in dem die längste Zeit verbracht wurde.

Wird zu Frage 3a ein Bundesland als Zielland angegeben (Schlüsselziffern 1 - 11), dann ist bei Frage 3 b nach dem "Reisegebiet" auch das betreffende Reisegebiet im Inland zu kennzeichnen. Es gilt auch hier die Regel, daß bei einem Besuch mehrerer Reisegebiete, das Reisegebiet anzugeben ist, in dem die längste Zeit verbracht wurde. Führte eine Reise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein Reisegebiet, daß in Frage 3 b nicht namentlich aufgeführt ist, so ist die Antwortkategorie "Übrige Reisegebiete" zu markieren.

Wenn in Frage 3 a dagegen Reiseziele außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der DDR, Berlin (Ost) angegeben werden (Schlüsselziffern 20 - 48), wird die Erhebung mit Frage 4 fortgesetzt:

Markieren Sie bitte den Monat mit der überwiegenden Reisedauer. Bei Reisen, die im März dieses Jahres begonnen wurden, ist der April dieses Jahres zu markieren, wenn die längere Reisedauer auf den April entfiel.

Urlaubs- und Erholungsreisen 1982

Überwiegender Reisemonat

1981 April
Mai
:
Dezember
1982 Januar
:
April

Markieren Sie bitte die Gesamtdauer der Reise nach den vorgegebenen, in Tagen gemessenen Zeitspannen.

Urlaubs- und Erholungsreisen 1982

Gesamtdauer der Reise (in Tagen)

5 - 7
8 - 14
15 - 21
22 - 28
29 und mehr

Da die Befragung so aufgebaut ist, daß für jede Reise im Haushalt ein Erhebungsbogen angelegt wird, sind hier alle Haushaltsmitglieder einzutragen, die an der jeweiligen Reise teilgenommen haben. Für die gemeinsam gereisten Haushaltsmitglieder sind zuerst Namen und Vornamen im Klartext einzusetzen. Danach sind für jede dieser Personen aus dem Mikrozensus-Grundbogen die laufende Nummer der Person im Haushalt, das Geschlecht und das Geburtsjahr zu übernehmen und in die entsprechenden Kästchen bzw. Strichmarkierungsfelder des Zusatzbogens einzutragen.

Urlaubs- und Erholungsreisen 1982

Haushaltsmitglieder, die an der Reise teilgenommen haben

Name, Vorname

Laufende Nummer (Lfd. Nr.)

Geburtsjahr (Geb.-J.)

Geschlecht (männlich, weiblich)

(Eintragungsmöglichkeiten für maximal 5 (gereiste) Personen)

Mitgereiste haushaltsfremde Personen oder Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr zum Haushalt gehören, werden nicht berücksichtigt.

Haben mehr als fünf Haushaltsmitglieder an einer Reise teilgenommen, so ist für sie ein weiterer Bogen mit derselben laufenden Nummer der Reise und denselben Angaben zu den Fragen 3, 4 und 6 bis 9 anzulegen.

Urlaubs- und Erholungsreisen 1982

Art der Reise
Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter)
Kur oder Verschickung
Verwandten- oder Bekanntenbesuch
Sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter)

Hier wird gefragt, welche der vier genannten Reisearten zutreffend ist; zu markieren ist die zutreffende Antwort. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Pauschal- oder Gesellschaftsreisen (durch Reiseveranstalter) sind solche Urlaubs- und Erholungsreisen, die von Reiseveranstaltern oder Reisemittlern (z.B. Reisebüros, Jugendorganisationen) ausgeschrieben und durchgeführt werden. Sie schließen in der Regel die Ausgaben für Beförderung (Transportmittel) Unterkunft und/oder Verpflegung (Halb- oder Vollpension) ein. Maßgebend für die Zuordnung zur Reiseart "Pauschal- oder Gesellschaftsreise" ist die Buchung bei einem Reiseveranstalter, sei es als Gruppen- oder Individualreise (Einzelreise). Eine Pauschal- und Gesellschaftsreise ist allerdings nur dann gegeben, wenn bei der Buchung die Ausgaben für Transport, Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise einbegriffen sind.

   Gruppenreisen (z.B. mit Chartermaschinen nach Amerika), bei denen ermäßigte Beförderungskosten durch Reiseveranstalter und Verkehrsunternehmen angeboten werden, zählen ebenfalls hierzu.

   Hingegen ist nur der Kauf von Fahrkarten oder Flugscheinen beim Reisebüro - ohne Buchungen für weitere Leistungen während der Urlaubsreise - keine Pauschal- oder Gesellschaftsreise.

b) Kur oder Verschickung sind Reisen, die auf eigene Initiative oder durch soziale Träger (Bundes- oder Landesversicherungsanstalt, Versorgungs- und Fürsorgeämter, Krankenkassen und anderes) vorgenommen werden. Hierzu gehören auch vom Müttergenesungswerk geförderte Aufenthalte und Kinderlandverschickung.

c) Verwandten- oder Bekanntenbesuche und Sonstige Reisen (nicht durch Reiseveranstalter) schließlich umfassen alle Urlaubs- und Erholungsreisen, die der Einzelreisende bzw. der Haushalt selbst organisiert hat; dies ist der Fall, wenn die Reise z.B. im eigenen oder fremden Pkw unternommen, Fahrtausweise gesondert gekauft sowie Unterkünfte unmittelbar bei der Beherbergungsstätte bestellt bzw. bezahlt worden sind. Hierzu gehören auch Reisen zu Verwandten und Bekannten für Zwecke der Erholung und Entspannung.

Bei der Frage nach dem überwiegend benutzten Verkehrsmittel ist grundsätzlich nur das Verkehrsmittel anzugeben, das überwiegend für die Hinfahrt zum Reiseziel (Land, Reisegebiet, Ort des Reiseziels im Inland oder Ausland) benutzt worden ist.
Bei der Benutzung verschiedener Verkehrsmittel ist also nur das Verkehrsmittel anzugeben, das für die längste Strecke auf der Hinfahrt zum Reiseziel in Anspruch genommen worden ist. Bei Kreuzfahrten ist - unabhängig von der Anfahrt - grundsätzlich "Sonstiges" zu markieren.

Urlaubs- und Erholungsreisen

Überwiegend benutztes Verkehrsmittel
Eisenbahn
Bus
Pkw (eigen und fremd)
Flugzeug
Sonstiges

Mit dieser Frage soll die im Urlaub überwiegend benutzte Unterkunftsart festgestellt werden. Im einzelnen wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden.

Urlaubs- und Erholungsreisen

Überwiegend benutzte Unterkunftsart

Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension

Heilstätte, Sanatorium

Ferien- und Erholungsheim

Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof)

Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof)

Privatquartier ohne Entgelt

Ferienhaus, Bungalow, Appartement

Campingplatz

Sonst. Unterkunft

Die im Erhebungsbogen genannte Gruppe Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension gehört zum Beherbergungsgewerbe. Hierzu zählen auch: Hotelpensionen, Motels, Kurhotels, Hotels garni, Kurheime, Kurpensionen. Diese Betriebsarten gibt es auch im Ausland.

Heilstätten und Sanatorien - auch Spezialkrankenhäuser (Kliniken) - nehmen Genesende und Erholungssuchende (z.B. Kurgäste) auf.

Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsstätten, die - meist von Unternehmen sozialen und caritativen Institutionen unterhalten - hauptsächlich Angehörige bestimmter Personenkreise aufnehmen (z.B. Kinderheim).

Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof) werden von privaten Haushalten - hauptsächlich in den Spitzenmonaten des Reiseverkehrs - angeboten und in Anspruch genommen. Handelt es sich jedoch um eine Unterkunft auf einem Bauernhof, so ist Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof) zu markieren.

Privatquartier ohne Entgelt umfaßt alle Privatquartiere, in denen den Haushaltsmitgliedern von haushaltsfremden Personen (Verwandten, Bekannten) unentgeltlich Unterkunft gewährt wird (auch wechselseitiger Wohnungstausch während der Ferien).

Ferienhaus, Bungalow, Appartement sind neuartige Beherbergungsstätten, in denen jedermann aufgenommen werden kann; Verpflegung wird in der Regel nicht geboten, aber Kochgelegenheit (Selbstversorgung) ist gegeben. Auch Zweitwohnungen sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Werden als Unterkunftsarten das Zelt oder der Wohnwagen angegeben, so ist die Rubrik "Campingplatz" zu markieren.

Nur wenn keine der genannten Unterkunftsarten zutrifft, ist Sonstige Unterkunft anzugeben.

Urlaubs- und Erholungsreisen

Ausgaben für die Reise

Es sind alle Ausgaben anzugeben, die auf der Urlaubs-, Erholungs- und Ferienreise (fünf Tage und mehr) gemacht worden sind. Einbegriffen sind die Ausgaben für die Fahrt (Hin- und Rückfahrt), für Unterkunft, Verpflegung (einschl. Vorauszahlungen für Pauschalreisen, Ferienhäuser u.ä.) und alle Nebenausgaben während der gesamten Dauer der Reise. Als Nebenausgaben gelten nicht Ausgaben für höherwertige Gebrauchsgüter (z.B. Haus, Auto, Goldwaren). Sie beziehen sich aber nur auf Ausgaben der gereisten Mitglieder des Haushalts, nicht auf Ausgaben für mitgereiste haushaltsfremde Personen (z.B. Mutter des Haushaltsvorstandes, die einem anderen Haushalt angehört). Nicht einbegriffen sind dagegen Ausgaben für Anschaffungen vor Beginn der Urlaubs- und Erholungsreise (z.B. Kleidung, Sport- und Badeausrüstung).

Die Höhe der Ausgaben ist für jede Reise in vollen DM anzugeben. Für gemeinsam gereiste Haushaltsmitglieder ist nur eine Summe einzutragen.

Dabei ist darauf zu achten, daß Ausgaben unter 10 000 DM rechtsbündig eingetragen und die links freibleibenden Kästchen mit "0" signiert werden. Die korrekte Eintragung für Ausgaben von 80 DM ist also "00080" und von 750 DM "00750".

Sollte eine genaue Angabe nicht möglich sein, dann ist es zulässig, daß die Ausgaben je Reise auf volle 100 DM auf- oder abgerundet angegeben werden. Dabei sollten Angaben bis 49 DM mit "00000", von 50 bis 149 DM mit "00100", von 150 bis 249 DM mit "00200" usw. verschlüsselt werden.

Diese Frage ist von allen Erwerbstätigen, Schülern und Studenten sowie für Kindergartenkinder zu beantworten.

0 Ort und Weg zur Arbeitsstätte (Hoch-)Schule, Kindergarten

1982

Liegt die Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten

Auf dem gleichen Grundstück	0
innerhalb der Wohnsitzgemeinde	1
in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes	2
in einem anderen Bundesland	3
im Ausland	4

Für Erwerbstätige tragen Sie den Ort der augenblicklichen und tatsächlichen Arbeitsstelle ein. Für einen Bauarbeiter etwa ist das der Ort der Baustelle, auf der er arbeitet und nicht der Ort des Verwaltungssitzes seiner Baufirma.
Für einen Arbeiter oder Angestellten in der Zweigniederlassung eines Unternehmens ist es der Ort dieser Zweigniederlassung und nicht der des Hauptwerkes oder Verwaltungssitzes der Unternehmung oder des Konzerns.

Liegen Arbeits- und Wohnort auf dem gleichen Grundstück (z.B. bei Heimarbeitern), dann ist die Signatur "0" einzutragen.
Für Erwerbstätige mit in kürzeren zeitlichen Abständen ständig wechselndem Arbeitsplatz (Vertreter, Montagearbeiter im Außendienst, Vermessungstechniker im Außendienst, Fernfahrer, Binnenschiffer etc.)ist ebenfalls "auf dem gleichen Grundstück" (Signatur "0") einzutragen.

Wohnsitzgemeinde (siehe Signatur "1") ist diejenige Gemeinde, von der aus der Befragte seiner Arbeit oder Ausbildung nachgeht.
Bitte beachten Sie, daß im Rahmen der Gebietsreform meist mehrere früher selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden. (z.B. die früher selbständigen Gemeinden Bleidenstadt, Hahn, Neuhof und Wehen usw. zur Großgemeinde Taunusstein).
In diesen Fällen ist "innerhalb der Wohnsitzgemeinde" (Signatur "1") einzutragen.
Stimmen (Hoch-)Schulort bzw. Ort des Kindergartens mit dem Wohnort überein, ist ebenfalls Signatur "1" einzutragen.

Berufsschüler müssen den Ort der Arbeitsstätte und nicht den der Berufsschule angeben.

0 Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten	1982
Wenn "in einem anderen Bundesland"	
In welchem Bundesland liegt die Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten?	
Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfulen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin (West)	11

Diese Frage ist nur von den Personen zu beantworten, die die Vorfrage (Spalte 9: "Liegt die Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten...") "in einem anderen Bundesland" = 3 angegeben haben.

Es ist das Bundesland zu signieren, in dem die Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten gelegen ist.

Für alle anderen Personen bleibt die Frage leer. Es wird mit der Beantwortung der Frage 12 fortgefahren.

0 Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten	1982
Entfernung für Hinweg	
Entfällt, da gleiches Grundstück	0
unter 10 km	1
10 bis unter 25 km	2
25 bis unter 50 km	3
50 km und mehr	4
wechselnder Arbeitsplatz	9

Hier tragen Sie ein, welche Entfernung das Haushaltsmitglied für den Hinweg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zum Kindergarten zurücklegt.

Für Erwerbstätige mit in kürzeren zeitlichen Abständen ständig wechselndem Arbeitsplatz (Vertreter, Montagearbeiter im Außendienst, Fernfahrer usw.) ist die Signatur "9" ("wechselnder Arbeitsplatz") einzutragen, während in den vorhergehenden Fragen "entfällt, da gleiches Grundstück" (Signatur "0") einzutragen war.

0 Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule, Kindergarten | 1982

Hier tragen Sie ein, welchen Zeitaufwand das betreffende Haushaltsmitglied für den Hinweg zur Arbeitsstätte, zur (Hoch-)Schule (Ausbildungsstätte) oder zum Kindergarten benötigt. Dabei sollen keine Extremwerte angegeben werden, sondern der durchschnittliche Zeitaufwand bei normaler Verkehrssituation. Benötigt ein Haushaltsmitglied beispielsweise an drei Tagen in der Woche bis unter 20 Minuten und an einem bis unter 30 Minuten, an einem anderen sogar bis unter 45 Minuten, so ist ganz eindeutig die Signatur "2" (... bis unter 20 Min.) einzutragen.

Zeitaufwand für den Hinweg	
Entfällt, da gleiches Grundstück	0
unter 10 Min.	1
10 bis unter 20 Min.	2
20 bis unter 30 Min.	3
30 bis unter 45 Min.	4
45 Min. **bis unter** 1 Std.	5
1 Std. bis unter 1 1/2 Std.	6
1 1/2 Std. und mehr	7

Leer (= nicht zutreffend) darf diese Frage nur bleiben, wenn in den Vorfragen keine Angaben gemacht wurden.

0 Ort und Weg zur Arbeitsstatte, (Hoch-)Schule, Kindergarten | 1982

Hier tragen Sie die Signatur für das Verkehrsmittel ein, das vom betreffenden Haushaltsmitglied für den längsten Teil des Weges zur Arbeitsstätte usw. benutzt wird. D.h., wenn ein Haushaltsmitglied 1 km zum Bahnhof geht, 15 km mit der Bahn fährt, in einen Bus umsteigt, aus dem es nach 3 Haltestellen (ca. 2 km) aussteigt und dann noch 500 m zu Fuß zurückzulegen hat, ist die Signatur "4" (Eisenbahn) anzugeben. Werden für den gleichen Weg an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Jahreszeiten unterschiedliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen, so ist das Verkehrsmittel anzugeben, das im Monat April (Erhebungszeitraum) überwiegend benutzt wurde.

Das für die längste Wegstrecke benutzte Verkehrsmittel	
Entfällt, da gleiches Grundstück	0
Bus	1
U-/S-Bahn, Straßenbahn	2
Eisenbahn	3
Pkw, und zwar	
Selbstfahrer	4
Mitfahrer	5
Krad, Moped, Mofa	6
Fahrrad	7
Zu Fuß	8
Sonstiges	9

Diese Frage muß leer bleiben, wenn die vorhergehenden Fragen auch leer sind.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes | 1

Für den Interviewer

Art/Größe des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet

- Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen
- Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen
- Sonstiges Gebäude mit Wohnraum
- Wohnheim
- Ständig bewohnte Unterkunft

Hier ist die Einstufung des bewohnten Gebäudes nach seiner Art und Größe durch den Interviewer selbst vorzunehmen.

Ein Wohngebäude ist ein Gebäude, dessen Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte aus Wohnraum besteht (z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Appartementhaus), auch wenn es nur zeitweise bewohnt wird. Zu unterscheiden ist dabei, ob das Gebäude eine oder zwei Wohnungen oder 3 und mehr Wohnungen aufweist. Leerstehende Wohnungen zählen hier mit.

Als sonstiges Gebäude gilt z.B. ein Geschäftshaus, ein Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, in dem sich Wohnraum befindet.

Wohnheime sind Wohngebäude für ältere Menschen, Berufstätige, Jugendliche, Ledige, Mutter und Kind, Pflegepersonal, Auszubildende, Studenten und dgl. mehr; auch Aufnahme- und Durchgangslager.

Unterkünfte sind z.B. Behelfsheime, Baracken, Wohnlauben und Bretterbuden.

A L L E H A U S H A L T E

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes | 2

Bewohnen Sie die Wohnung / das Haus als

- Eigentümer des Gebäudes
- Eigentümer der Wohnung
- Hauptmieter
- Untermieter
- Ist die gesamte Wohnung an mehrere Untermieter völlig untervermietet

Hier ist festzustellen, ob der Haushalt Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung, Hauptmieter oder Untermieter ist. Die entsprechende Antwort ist zu markieren. Bei einem Untermieterverhältnis unterscheiden Sie danach, ob der Untermieter in einer Wohnung lebt, in der gleichzeitig auch der Wohnungsinhaber (Eigentümer oder Hauptmieter) wohnt, oder ob die gesamte Wohnung an mehrere Untermieter völlig untervermietet ist. Bei Untermietern, die mit einem Wohnungsinhaber in einer Wohnung wohnen, werden die Fragen zur Wohnung (ab Frage 4) vom Wohnungsinhaber beantwortet. Benötigt werden verschiedene Wohnungsfragen aber auch für

völlig untervermietete Wohnungen. Deshalb bitten wir, in solchen Wohnungen einen antwortwilligen Untermieter als "1. Untermieter" einzustufen und an ihn auch die Fragen 4 - 8 zu stellen. Für die übrigen Untermieter in diesen Wohnungen treffen nur die Fragen 2 und 3 zu.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes — 3

Wird für die Wohnung Wohngeld gewährt?

Miet- oder Lastenzuschuß — Ja / Nein

Falls ja, in welcher Höhe z.Z. (monatl. DM)

Wird für die Wohnung dem Hauptmieter oder Eigentümer (Gebäude- oder Wohnungseigentümer) oder für untervermietete Räume dem Untermieter Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) gewährt, so muß festgestellt werden, in welcher Höhe es zur Zeit monatlich gezahlt wird. Der Geldbetrag ist in vollen DM (Deutsche Mark) einzutragen.

A L L E W O H N U N G S I N H A B E R (ohne Untermieter)

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes — 4

Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?

(einschl. Küche, Bad, Toilette, Flur, Mansarde, anrechenbarer Balkonfläche und untervermieteter sowie gewerblich genutzter Räume)

(volle m^2)

Anzugeben ist die Gesamtfläche einer Wohnung (Wohn- und Schlafräume, Küche und Nebenräume, wie Bad, Toilette, Flur, Mansarden, anrechenbare Balkonfläche, untervermietete und gewerblich genutzte Räume).

Mit zu berücksichtigen sind auch zur Wohnung gehörende Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses (wie z.B. Zimmer mit separatem Eingang, Zimmer in einem Anbau, Gartenhaus) und Nebenräume, z.B. ein etwa vorhandener Balkon, eine Loggia und dergl. Jedoch dürfen Boden- und Kellerräume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind, nicht mitgerechnet werden.

Bei Hauptmietern ist nach Möglichkeit die Flächenangabe dem Mietvertrag zu entnehmen. Wenn die Gesamtfläche dem Haushalt nicht bekannt ist, so sollte sie im Einvernehmen mit dem Befragten selbst errechnet werden. In bestimmten Fällen (z.B. Etagenmiethaus) kann auch die Fläche der darunter oder darüber liegenden Wohnung übernommen werden. Wird die Fläche errechnet, muß für jeden einzelnen Raum Länge und Breite ermittelt und die Angaben in Meter vermerkt werden. Zweckmäßigerweise beginnen Sie mit der Küche, ermitteln anschließend die Maße der Wohn- und Schlafräume. Ab-

schließend fragen Sie nach den sonstigen zur Wohnung gehörenden Räumen, wie Flur, Korridor, Diele, Vorplatz, Badezimmer, Duschraum, Toilette, Speisekammer, Praxiszimmer, Wartezimmer, Verkaufsladen, Werkstattraum usw.
Bei Räumen mit schrägen Wänden (Dachwohnungen) ist die zu schätzende unter der Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen. Beim Ausmessen eines Balkons oder einer Loggia ist nur ein Viertel der tatsächlich vorhandenen Fläche anzusetzen.
Die aus Länge und Breite sich ergebenden Einzelflächen addieren Sie abschließend zur Gesamtfläche der Wohnung und tragen die Summe (Anzahl der Quadratmeter) bei Frage 4 ein.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes **5**

Wieviele Wohn- und Schlafräume mit 6 m² und mehr hat die Wohnung

(ohne Küche/Wohnküche, Bad, Toilette, Flur)

A n z a h l

Davon sind: a) selbstgenutzt
b) untervermietet
c) gewerblich genutzt

Bei dieser Frage interessiert die Zahl der Wohn- und Schlafräume in der Größe von 6 und mehr Quadratmetern. Außerdem muß angegeben werden, ob diese Räume selbstgenutzt, untervermietet oder gewerblich genutzt (Arztpraxisräume) sind. Wenn keine Räume untervermietet oder gewerblich genutzt werden, muß die bei "a)" einzusetzende Zahl mit der darüber eingetragenen übereinstimmen.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes **6**

Ausstattung der Wohnung

Hat die Wohnung

- Kuche
- Kochnische/Kochschrank
- nur Kochgelegenheit (behelfsmäßig)

Bad/Dusche

Toilette mit Wasserspülung
- in der Wohnung
- außerhalb der Wohnung

Toilette ohne Wasserspülung

Bitte beachten, daß hier je Abschnitt nur eine Markierung zugelassen ist.

Nicht als Küchen rechnen nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßige Kochecken. Wohnküchen zählen als Küchen. Als Kochnische gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die bauplanmäßig zum Kochen vorgesehen und eingerichtet ist.

Ein Kochschrank muß an die Wasserleitung angeschlossen sein, über einen Ausguß und wenigstens eine Kochplatte verfügen. Behelfsmäßig eingerichtete Kochnischen oder Kochecken in einem Zimmer gelten nicht als Kochnische sondern als Kochgelegenheit.

Es wird nur nach eingebauten, funktionsfähigen (also nicht zweckentfremdeten) Bädern bzw. Duschen gefragt. Zur Badeeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch eine Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit einer Bodenwanne vorhanden ist und eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht. Unter einem gemeinsamen Bad oder Dusche ist eine Bademöglichkeit zu verstehen, die mehreren Wohnungen eines Gebäudes gemeinsam zur Verfügung steht.

Unter Toiletten mit Wasserspülung sind nur solche Toiletten (Klosetts, Aborte) zu verstehen, die über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind. Zu den Toiletten außerhalb der Wohnung gehören auch die Toiletten außerhalb des Gebäudes.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes — 7

Beheizung der Wohnung

a) Wird die Wohnung beheizt mit

- Fern-, Blockheizung
- Zentralheizung
- Etagenheizung
- Einzel- o. Mehrraumöfen (auch Elektrospeicher)

b) Welcher Brennstoff wird verwendet?

Mehrfachmarkierung möglich

- Gas
- Heizöl
- Strom
- Kohle, Koks usw.
- Sonstiges (z.B. Solarzellen/Wärmepumpe, Erdwärme)

c) Erfolgt eine Heizkostenabrechnung?

- Ja, mit Meßeinrichtung(en)
- Ja, ohne Meßeinrichtung
- Nein

Bei einer Fern- oder Blockheizung sowie einer Zentralheizung werden sämtliche Räume der Wohnung mittels eines Röhrensystems von einer zentralen Heizquelle außerhalb der Wohnung beheizt. Bei der Fernheizung erfolgt die Beheizung für einen größeren Wohnbezirk, bei der Blockheizung gemeinsam für mehrere Gebäude und bei der Zentralheizung innerhalb eines Gebäudes. Eine Etagenheizung liegt vor, wenn sämtliche Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle aus nur für die betreffende Wohnung mittels eines Röhrensystems beheizt werden.

Als Energieart ist der überwiegend verwandte Brennstoff zu markieren. Bei dieser Frage ist eine Mehrfachmarkierung möglich.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes 8

Baualter der Wohnung

vor 1901
1901 - 1948
1949 - 1957
1958 - 1968
1969 - 1971
1972 - 1977
1978 - 1979
1980 o. später

Hier ist das Baualter der Wohnung zu markieren.

Bei nachtraglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten kann innerhalb eines Gebäudes das Baualter der einzelnen Wohnungen voneinander abweichen.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes 9

Öffentliche Förderung

Ist Ihre Wohnung mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert?

Ja
Nein
Unbekannt

Als gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die der Bund, ein Land oder eine Gemeinde Mittel bewilligt hat. Eine Wohnung gilt immer dann als öffentlich gefördert, wenn - im Falle einer Neuvermietung der Wohnung - der Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde vorlegen muß.

Nicht zu den öffentlichen Förderungsmitteln gehören:

- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden
- Mittel zur Förderung der Modernisierung oder für Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie
- 7 b-Abschreibungen.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes 10

In welchem Jahr sind Sie in die Wohnung eingezogen?

vor 1972
1972 - 1977
1978 - 1979
1980
1981
1982

Anzugeben ist in der Regel das Jahr, in dem der Haushaltsvorstand diese Wohnung bezogen hat bzw. der Zeitpunkt, in dem der Haushaltsvorstand Wohnungsinhaber wurde. Wenn beispielsweise ein Kind seit 1964 mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, die Eltern aber 1980 ausgezogen oder gestorben sind, so ist das zurückgelassene Kind erst von diesem Zeitpunkt an Wohnungsinhaber und Haushaltsvorstand. In einem solchen Fall ist also bei dieser Frage das Jahr 1980 zu markieren, obwohl der Haushaltsvorstand - jedoch als Mitglied eines Haushaltes - eigent-

lich schon viel länger in der Wohnung lebte. Genauso ist zu verfahren, wenn der Haushaltevorstand vorher Untermieter in dieser Wohnung war und dann Hauptmieter, d.h. also Wohnungsinhaber wurde.

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes — 11

Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

Ja
Nein

Von einer Freizeitwohnung sprechen wir, wenn die Wohnung vom Eigentümer oder Mieter an Wochenenden oder im Urlaub primär für Erholungszwecke genutzt wird. Im Falle einer gemieteten Freizeitwohnung muß ein Mietverhältnis bestehen. Es wird also nicht eine Freizeitwohnung erfaßt, die, ähnlich wie ein Hotelzimmer, jeweils nur für eine gewisse Zeit an einen stets wechselnden Nutzerkreis abgegeben wird. Die Bewohner solcher Freizeitwohnungen sind den Gästen in Beherbergungsbetrieben gleichzusetzen.

A L L E H A U P T M I E T E R

P Mietbelastung und Unterbringung des Haushaltes — 12

a) Wie hoch war Ihre Miete im März 1982?
(volle DM)

Zur Miete rechnen Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Schornsteinfeger usw.
Nicht zur Miete rechnen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möbelierung usw.

b) Ist die jetzige Wohnung eine Dienst-, Werks- oder Stiftswohnung, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung und dgl.?

Ja
Nein

c) Wird die Wohnung vom Eigentümer verbilligt oder kostenlos überlassen?

Ja, verbilligt
Kostenlos
Nein

d) Ist Ihre Miete wegen finanzieller Vorleistungen (z.B. Mietvorauszahlung, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß) ermäßigt?

Ja
Nein

Zu fragen ist nach der Höhe der Miete im Monat März 1982. Dabei ist es unerheblich, ob die Miete tatsächlich bezahlt wurde. Es ist der volle Mietbetrag anzugeben, nicht etwa der wegen einer finanziellen Vorleistung ermäßigte Betrag.

Erläutern Sie dem Befragten, daß zur Miete auch die Kosten für die sogenannten Nebenleistungen gehören, z.B. Beträge für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Straßen- und Kaminreinigung. Werden solche Leistungen gesondert bezahlt, so sind die Beträge der Miete zuzuschlagen. Werden Beträge in anderen Zeiträumen gezahlt, so muß ein anteiliger Betrag der Monatsmiete zugerechnet werden.

Nebenkosten wie Umlagen für die Zentralheizung , Kosten für den Betrieb der Warmwasserversorgungsanlage (nicht also die Wasserkosten), Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möbelierung rechnen hier nicht zur Miete. Erfolgt die Mietzahlung in einem Betrag (pauschaliert) und sind die genannten Nebenkosten darin enthalten, so müssen sie von dem einzutragenden Mietbetrag abgezogen werden.

Achten Sie darauf, daß bei Untervermietung die Miete für die gesamte Wohnung und nicht nur für den vom Hauptmieter bewohnten Wohnungsteil angegeben wird. Abschlagszahlungen, Mietvorauszahlungen oder Mietnachzahlungen für frühere oder spätere Monate dürfen bei der Miete für März 1982 nicht mitgerechnet werden. Die Miete ist auf volle Markbeträge auf- oder abzurunden.

Dienst- oder Werkswohnungen sind Wohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers des Wohnungsinhabers befinden und den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Hierzu gehören jedoch nicht Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften, die von einzelnen Betrieben gegründet oder finanziell unterstützt werden, um für Betriebsangehörige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Ebenso zählen Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand nicht zu den Dienst- oder Werkswohnungen. Stiftswohnungen sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, die an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen - in der Regel verbilligt - abgegeben werden. Eine Berufsmietwohnung liegt dann vor, wenn ein Kleingewerbetreibender (z.B. ein Schuhmacher oder Schneider) oder ein freiberuflich Tätiger (Arzt, Rechtsanwalt oder Steuerberater usw.) einen oder mehrere Räume seiner Mietwohnung zur Ausübung seines Berufes benutzt. Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist oder wenn ein bzw. mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden. Bei dieser Frage ("b)") ist auch dann "Ja" zu kennzeichnen, wenn es sich um eine Wohnung mit Dauerwohnrecht handelt. Das Nutzungsrecht muß durch einen Vertrag zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Dauerwohnberechtigten begründet und im Grundbuch eingetragen sein.

Eine Mietwohnung kann z.B. verbilligt überlassen werden als Gegenleistung für Dienstleistungen, die der Mieter für den Vermieter erbringt; eine Mietwohnung wird z.T. auch kostenlos überlassen, z.B. an Verwandte.

Bei den finanziellen Vorleistungen, die vom Mieter selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (= Bauherrn) gezahlt wurden, kann es sich um einen sogenannten abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mietdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, welches durch Erlaß bzw. Ermäßigung der Miete oder durch Rückzahlung getilgt werden kann. Der verlorene Baukostenzuschuß unterscheidet sich von der Mietvorauszahlung und vom Mieterdarlehen dadurch, daß weder eine Rückzahlung des geleisteten Wertes noch eine Anrechnung auf die Miete vereinbart wird. Er darf hier nicht angegeben werden, weil dadurch die Miete nicht ermäßigt ist. Finanzielle Vorleistungen können auch bei Abstandszahlungen vorkommen. Sie bilden dann das Entgelt dafür, daß der Vormieter zu Gunsten des Nachmieters die Wohnung aufgibt. Die Abstandszahlungen können aber auch den Ersatz von Aufwendungen bilden, wie z.B. den Ausgleich für Leistungen des Vormieters zur Modernisierung oder Instandsetzung der Wohnung, den Ersatz der Umzugskosten des Vormieters oder den Ersatz von Zahlungen des Vormieters, die dieser seinerseits an seinen Vormieter geleistet hat. Eine finanzielle Leistung kann auch in Form einer Sicherheitsleistung (Kaution) erbracht werden.

Inhaltsverzeichnis
zum Anhang

	Seite
Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975	VII 3
Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953	VII 5
Fremdsprachliche Fragenlisten	
deutsch-türkisch	VII 8
deutsch-kroatisch	VII 10
deutsch-spanisch	VII 12
deutsch-italienisch	VII 14
deutsch-griechisch	VII 16

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 15. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren 1975 bis 1982 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfall durch Zusatzprogramme erweitert werden kann.

§ 3

(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicherheit sowie vermögenswirksames Sparen;
4. berufliche Verhältnisse, insbesondere Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
5. bei Ausländern Merkmale der zu unterhaltenden Familienangehörigen, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer;
6. bei Pendlern benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg und Entfernung;
7. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts;
8. Fragen zur Gesundheit;
9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen;
10. Vertriebenen- (Flüchtlings-) eigenschaft.

(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 werden in folgenden Zeitabständen und mit folgenden Auswahlsätzen durchgeführt:

Nr. 1 und 2 jährlich mit 1 vom Hundert,

Nr. 3 soziale Verhältnisse jährlich mit 1 vom Hundert,
soziale Sicherheit im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert,
vermögenswirksames Sparen jährlich mit 0,25 vom Hundert,

Nr. 4 und 5 im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert,

Nr. 6 und 7 im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert, erstmals 1978,

Nr. 8 im Abstand von zwei Jahren mit wechselnden Auswahlsätzen von 1 vom Hundert bzw. 0,25 vom Hundert,

Nr. 9 jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert,

Nr. 10 im Abstand von vier Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen, deren Auswahlsätze den Auswahlsatz des Grundprogramms nicht überschreiten dürfen, können sonstige, dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Zusatzprogramme und die Festlegung der darin zu erhebenden Tatbestände werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet; im übrigen gilt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Die Zusatzprogramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Grundlage mit einem Auswahlsatz von höchstens 0,1 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

(3) Name, Anschrift und ein Personenkennzeichen der befragten Personen dürfen nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen verwendet werden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

Gesetz

über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

vom 14. März 1980

(Bundesgesetzblatt I S. 289)

Abschnitt VI: Geheimhaltung

§ 11

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt...

(2) .....

Abschnitt VIII: Bußgeldvorschriften

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs.2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl.I S.1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ..., 5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

"Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs.1

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs.1

FREMDSPRACHIGE FRAGELISTEN

deutsch

Mikrozensus

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung einer
Repräsentativstatistik der Bevölkerung
und des Erwerbslebens (Mikrozensus)
vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909 f

Danach ist jeder, der mit der Zählung zu tun hat, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. **Eine Verwendung der Angaben für andere** — insbesondere steuerliche — **Zwecke ist ausgeschlossen.**

Für jeden Haushalt ist ein Haushaltsbogen anzulegen!

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen leben. Aber auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften sowie alle Untermieter gelten ebenfalls als eigene Haushalte.

türkisch

Mikrozensus

Hukuki Esaslar:

Gesetz über die Durchführung einer
Repräsentativstatistik der Bevölkerung
und des Erwerbslebens (Mikrozensus)
vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909 f

Bu Kanunlara göre, sayımla ilgisi olan herkes, bildiklerini söylememek mükellefiyetine tâbidir. Talep edilen bilgiler, yalnız istatistikî hizmetler için kullanılacaktır. Sorulara verilen cevapların başka hizmetler için kullanılması — bilhassa vergi mevzuatında —

Her ev idaresi için ayrı bir »Ev İdaresi Soru Belgesi« kullanınız.

Bir ikametgâhda hep bir arada oturan kimseler ev idaresi içine girerler. Yalnız başına ikamet edenlerle, kiracının kiracısı durumunda bulunan kimseler de bir ev idaresi olarak değerlendirilir.

Nr.	Frage	Sig.
Staatsangehörigkeit		
Geschlecht	männlich	1
	weiblich	2
Geburtsdatum	Monat ..... Jahr	
Familienstand	ledig	1
	verheiratet	2
	verwitwet	3
	geschieden	4
Stellung innerhalb des Haushalts	Haushaltsvorstand (HV)	1
Haushaltsvorstand (HV) kann sein:	Ehegatte des HV	2
a) Beide Ehegatten	(Schwieger-) Sohn, Tochter des HV*)	3
b) Ein Ehegatte allein, wenn nicht beide als HV betrachtet	Enkel, Urenkel des HV*)	4
c) Jede andere Person, die allein oder mit anderen gemeinsam einen Haushalt führt	Vater, Mutter des HV*)	5
	Großvater, -mutter des HV*)	6
**) auch der Ehegatten des HV*	andere mit dem HV verwandte oder verschwägerte Person	7
	mit dem HV nicht verwandte Person	8
Haben Sie noch eine andere Wohnung od. Unterkunft?	ja	1
Befindet sich die andere Wohnung/ Unterkunft im Ausland?	ja	5
	nein	9
Wenn ja:		
Gehen Sie von der anderen Wohnung/Unterkunft aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?	ja	1
	nein	9
Leben Sie überwiegend in der anderen Wohnung/Unterkunft?	ja	1
	nein	9
Sind Sie	erwerbstätig	1,2
	nicht erwerbstätig	9
Sind Sie	arbeitslos	1,2
Sind Sie	arbeitsuchend	
Sind Sie	Hausfrau	1
Besuchen Sie gegenwärtig eine Schule? Wenn ja, welche?	Kindergartten	1
	Volksschule	3
	Realschule	4
	Gymnasium	5
	Berufsfach-/Fachschule*)	6
	Ingenieurschule	7
**) auch Technikerschule*	Hochschule	8
Üben Sie noch eine weitere Tätigkeit aus?	ja	1
	nein	9
Geschäftszweig, (Wirtschaftszweig, Branche), zu dem der Betrieb (Firma, Dienststelle) gehört		
Sind Sie	Selbständiger	0,1
	Mithelfender Familienangehöriger	2
	Beamter/Richter	3
	Arbeiter/Heimarbeiter	5
	Angestellter	4
	kaufm., techn., Verw.-Lehrling	6
	gewerblicher Lehrling	7
Wie lange arbeiten Sie normalerweise in der Woche?		
Wovon leben Sie überwiegend?	Erwerbs-/Berufstätigkeit	1
	Arbeitslosengeld/-hilfe	2
	eigene Rente, Pension	3
	Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
	eig. Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	5
	Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen	6

No.:	Soru	Sig.
Milliyeti		
Cinsiyeti	Erkek	1
	Kadın	2
Doğum tarihi	Ay ..... Yıl	
Medeni Hâl	Bekâr	1
	Evli	2
	Dul	3
	Boşanmış	4
Evin idaresindeki mevkii:	Aile reisi	1
Aile reisi şu kimseler arasından olabilir:	Aile reisinin eşi	2
a) Her iki eşten biri	Aile reisinin damadı, oğlu veya kızı (*)	3
b) Eşlerden biri aile reisi sayılmadığı sürece, diğer eş	Aile reisinin torunu veya torununun çocuğu (*)	4
c) Tek başına veya diğerleri ile birlikte ev idare eden şahıs	Aile reisinin annesi veya babası (*)	5
	Aile reisinin büyükbabası veya büyükannesi (*)	6
(*) Aile reisinin de olabilir.	Aile reisi ile hısım veya akrabalık münasebeti olan başka şahıslardan	7
	Aile reisi ile hiçbir yakınlığı olmayan şahıslardan	8
Başka bir ikametgâhınız veya eviniz var mı ?	Evet	1
Öteki eviniz veya ikametgâhınız bir başka yabancı memlekette mi ?	Evet	5
	Hayır	9
Evet ise:		
Öteki ev veya ikametgâhınızdan mı işe okula veya yüksek okula gidiyorsunuz ?	Evet	1
	Hayır	9
Çoğunlukla öteki ev veya ikametgâhda mı yaşıyorsunuz ?	Evet	1
	Hayır	9
Siz nesiniz ?	Çalışıyor musunuz	1,2
	Çalışmıyor	9
Siz nesiniz ?	İşsiz	1,2
Siz nesiniz ?	İş arıyor	
Siz nesiniz ?	Ev kadını	1
Şu sırada bir okula gidiyor musunuz ? Sorunun cevabı evet ise, hangi okula ?	Kindergartten	1
	İlk Okul	3
	Orta Okul	4
	Lise	5
	Meslekî İhtisas Okulu/İhtisas Okulu (*)	6
	Mühendislik Okulu	7
(*) Tekniker okulu da dahildir.	Yüksek okul	8
Asıl işinizin yanı sıra bir başka işte çalışıyor musunuz ?	Evet	1
	Hayır	9
Firmanın, çalışma yerinin, işyerinin dahil olduğu meslek kolu (işkolu veya branşı)		
Siz	Müstakil mi çalışıyorsunuz	0,1
	Ailenin işyerinde çalışan ve bu aileye mensup bir hısım mısınız	2
	Memur veya Hâkim mısınız	3
	İşçi veya evde çalışan işçi misiniz	5
	Ücretli müstahdem misiniz	4
	Ticarî, teknik veya dar işler öğrenen çırak mısınız	6
	Sanatkârlık öğrenen çırak mısınız	7
Hafta içinde normal olarak kaç saat çalışırsınız?		
Geçiminizi nasıl temin ediyorsunuz ?	Çalışarak/Meslek sahibi	1
	İşsizlik yardımı/İşsizlik sigortası yardımı	2
	Emekli Maaşı/Tekaüdiye	5
	Ebeveynin, kocanın vb. gibilerin yardımı ile,	4
	Mal mülk sahibi, kira geliri, faiz gelirleri veya ikâmetgâh gelirli sahibi	5
	Sosyal yardımlarla veya diğer yardımlarla	6

deutsch

Mikrozensus

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909 f

Danach ist jeder, der mit der Zählung zu tun hat, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. **Eine Verwendung der Angaben für andere** — insbesondere steuerliche — **Zwecke ist ausgeschlossen.**

Für jeden Haushalt ist ein Haushaltsbogen anzulegen!

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen leben. Aber auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften sowie alle Untermieter gelten ebenfalls als eigene Haushalte.

kroatisch

Mikrozensus

Pravna podloga

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909 f

Prema tome je svatko, tko sudjeluje u popisu, obavezan na **čuvanje tajne.** Podatci su namjenjeni u statističke svrhe. **Upotreba podataka za druge** — naročito porezne — **svrhe je isključena.**

Za svako kućanstvo ima se priložiti jedna lista kućanstva!

U jedno kućanstvo ubrajaju se sve osobe, koje skupa žive u jednoj stanbenoj i gospodarskoj zajednici. Ali i osobe, koje same zasse stanuju i obskrbljuju se, kao svi podstanari, vrijede kao vlastita kućanstva.

deutsch

Nr.	Frage		Sig.
	Staatsangehörigkeit		
	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
	Geburtsdatum	Monat ..... Jahr	
	Familienstand	ledig	1
		verheiratet	2
		verwitwet	3
		geschieden	4
	Stellung innerhalb des Haushalts	Haushaltsvorstand (HV)	1
	Haushaltsvorstand (HV) kann sein:	Ehegatte des HV	2
	a) Ihr Ehegatte	(Schwieger-) Sohn, Tochter des HV*)	3
	b) Ein Ehegatte allein, sowie nicht beide ob. ob HV beruhen	Enkel, Urenkel des HV*)	4
	c) Jede andere Person, die allein oder mit anderen zusammen den Haushalt führt.	Vater, Mutter des HV*)	5
		Großvater, -mutter des HV*)	6
	**) auch der Ehegatten des HV*	andere mit dem HV verwandte oder verschwägerte Person	7
		mit dem HV nicht verwandte Person	8
	Haben Sie noch eine andere Wohnung od. Unterkunft?	ja	1
	Befindet sich die andere Wohnung/ Unterkunft im Ausland?	ja	5
		nein	9
	Wenn ja:		
	Gehen Sie von der anderen Wohnung/Unterkunft aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?	ja	1
		nein	9
	Leben Sie überwiegend in der anderen Wohnung/Unterkunft?	ja	1
		nein	9
	Sind Sie	erwerbstätig	1,2
		nicht erwerbstätig	9
	Sind Sie	arbeitslos	1,2
	Sind Sie	arbeitsuchend	
	Sind Sie	Hausfrau	1
	Besuchen Sie gegenwärtig eine Schule? Wenn ja, welche?	Kindergarten	1
		Volksschule	3
		Realschule	4
		Gymnasium	5
		Berufsfach-/Fachschule*)	6
		Ingenieurschule	7
	**) auch Technikerschule*	Hochschule	8
	Üben Sie noch eine weitere Tätigkeit aus?	ja	1
		nein	9
	Geschäftszweig, (Wirtschaftszweig, Branche), zu dem der Betrieb (Firma, Dienststelle) gehört		
	Sind Sie	Selbständiger	0,1
		Mithelfender Familienangehöriger	2
		Beamter/Richter	3
		Arbeiter/Heimarbeiter	5
		Angestellter	4
		kaufm., techn., Verw.-Lehrling	6
		gewerblicher Lehrling	7
	Wie lange arbeiten Sie normalerweise in der Woche?		
	Wovon leben Sie überwiegend?	Erwerbs-/Berufstätigkeit	1
		Arbeitslosengeld/-hilfe	2
		eigene Rente, Pension	3
		Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
		eig. Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	5
		Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen	6

kroatisch

br.	Pitanje		Sig.
	Državljanstvo		
	Spol	muško	1
		žensko	2
	Datum rodjenja	mjesec ..... godina	
	Obiteljsko stanje	neoženjen	1
		oženjen	2
		udovac	3
		rastavljen	4
	Položaj v kućanstvu	upravitelj kućanstva	1
	Upravitelj kućanstva mogu biti	Suprug upravitelja kućanstva	2
	a) oba bračna druga	Sin, kćerka, zet snaha upravitelja kućanstva	3
	b) jedan bračni drug, ukoliko se oba ne smatraju upraviteljem kućanstva	Unuk, praunuk upravitelja kućanstva *)	4
	c) svaka druga osoba, koja sama ili zajedno s drugim vodi kućanstvo	Otac, majka upravitelja kućanstva *)	5
		Djed, baka upravitelja kućanstva *)	6
		Druga osoba, koja je u srodstvu ili tazbinstvu sa upraviteljem kućanstva	7
	**) također i bračnog druga upravitelja kućanstva*	Osoba, koja nije u srodstvu s upraviteljem kućanstva	8
	Imate li još jedan drugi stan ili konačište?	da	1
	Nalazi li se drugi stan/ konačište u inostranstvu?	da	5
		ne	9
	Ako da:		
	Idete li iz drugog stana/konačišta na posao ili u školu/visoku školu?	da	1
		ne	9
	Živite li pretežno u drugom stanu/konačištu?	da	1
		ne	9
	Da li ste	Privredno djelatan	1,2
		privredno nedjelatan	9
	Da li ste	nezaposlen	1,2
	Da li ste	tražeći posao	
	Da li ste	domaćica	1
	Posjećujete li sada jednu školu? Ako da, koju?	Kindergarten	1
		Pučka škola	3
		Realna škola	4
		Gimnazija	5
		Obrtna/stručna škola *)	6
	**) također tehnička škola*	Inžinjerska škola	7
		Visoka škola	8
	Obavljate li još kakvu drugu djelatnost?	da	1
		ne	9
	Poslovna grana, (privredna grana, struka) kojoj pogon (firma, mjesto službovanja) pripada.		
	Vi ste	Samostalan	0,1
		Suradjujući član obitelji	2
		Činovnik/sudac	3
		Radnik/kućni radnik	5
		Namještenik	4
		Trgovački, tehnički, upravni naučnik	6
		Naučnik	7
	radite normalno u sedmici?		
	Od čega pretežno živite?	Privredna/profesionalna djelatnost	1
		Pomoć za nezaposlene	2
		Vlastita renta, mirovina	3
		Uzdržavan od roditelja, muža itd.	4
		Vlastiti imetak, najam, kamate starački udjel	5
		Socijalne pomoći i ine podpore	6

deutsch

Mikrozensus

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909f

Danach ist jeder, der mit der Zählung zu tun hat, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. **Eine Verwendung der Angaben für andere** – insbesondere steuerliche – **Zwecke ist ausgeschlossen.**

Für jeden Haushalt ist ein Haushaltsbogen anzulegen!

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen leben. Aber auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften sowie alle Untermieter gelten ebenfalls als eigene Haushalte.

spanisch

Mikrozensus

Base jurídica

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909f

Según estas normas, todo aquél que intervenga en el censo está obligado a guardar el **secreto.** Los datos están destinados a fines estadísticos. **Estos datos no serán utilizados para otros fines,** en especial para fines referentes a materia de impuestos.

Por cada administración doméstica es preciso emplear un pliego!

Pertenecen a una administración doméstica todas las personas que viven juntas en una comunidad de vivienda y de economía. Pero también las personas que viven solas y por cuenta propia, así como los subarrendados, se consideran como administraciones domésticas individuales.

deutsch			spanisch		
Nr.	Frage	Stg.	Núm.	Pregunta	Stg.
	Staatsangehörigkeit		9-10	**Nacionalidad**	
	Geschlecht männlich 1 / weiblich 2			**Sexo** masculino 1 / femenino 2	
	Geburtsdatum Monat ..... Jahr			**Fecha de nacimiento** mes ..... año	
	Familienstand ledig 1 / verheiratet 2 / verwitwet 3 / geschieden 4			**Estado civil** soltero 1 / casado 2 / viudo 3 / divorciado 4	
	Stellung innerhalb des Haushalts *Haushaltsvorstand (HV) können sein:* *a) Beide Ehegatten* *b) Ein Ehegatte allein, soweit nicht beide als HV betrachtet* *c) Jede andere Person, die allein oder mit anderen gemeinsam einen Haushalt führt.* **) auch der Ehegatten des HV*	Haushaltsvorstand (HV) 1 / Ehegatte des HV 2 / (Schwieger-) Sohn, Tochter des HV*) 3 / Enkel, Urenkel des HV*) 4 / Vater, Mutter des HV*) 5 / Großvater, -mutter des HV*) 6 / andere mit dem HV verwandte oder verschwägerte Person 7 / mit dem HV nicht verwandte Person 8		**Situación dentro de la administración doméstica** *Cabeza de familia (CB) pueden serlo:* *a) Ambos cónyuges* *b) Un cónyuge sólo, siempre que no se consideren ambos como CB* *c) Cualquier otra persona que, sola o en común con otra, dirija una administración doméstica.* **) así como del cónyuge del CB*	Cabeza de familia (CB) 1 / Cónyuge del CB 2 / Hijo, yerno, hija, nuera del CB *) 3 / Nieto, biznieto del CB *) 4 / Padre, madre del CB *) 5 / Abuelo, abuela del CB *) 6 / Otras personas emparentadas con el CB 7 / Personas no emparentadas con el CB 8	
	Haben Sie noch eine andere Wohnung od. Unterkunft?	ja 1		**Tiene Vd. otra vivienda o alojamiento?**	si 1
	Befindet sich die andere Wohnung/ Unterkunft im Ausland?	ja 3 / nein 9		**Está situada la otra vivienda o alojamiento en el extranjero?**	si 3 / no 9
	Wenn ja:			**En caso afirmativo:**	
	Gehen Sie von der anderen Wohnung/Unterkunft aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?	ja 1 / nein 9		**Va Vd. desde la otra vivienda o alojamiento, al trabajo o al centro de enseñanza?**	si 1 / no 9
	Leben Sie überwiegend in der anderen Wohnung/Unterkunft?	ja 1 / nein 9		**Habita Vd. preponderantemente en la otra vivienda o alojamiento?**	si 1 / no 9
	Sind Sie	erwerbstätig 1,2 / nicht erwerbstätig 9		**Vd. es/está**	Asalariado en situación laboral 1,2 / No asalariado 9
	Sind Sie	arbeitslos 1,2		**Vd. es/está**	Parado 1,2
	Sind Sie	arbeitsuchend		**Vd. es/está**	en busca de trabajo
	Sind Sie	Hausfrau 1		**Vd. es/está**	Ama de casa 1
	Besuchen Sie gegenwärtig eine Schule? Wenn ja, welche? **) auch Technikerschule*	Kindergarten 1 / Volksschule 3 / Realschule 4 / Gymnasium 5 / Berufsfach-/Fachschule*) 6 / Ingenieurschule 7 / Hochschule 8		**Frecuenta Vd. actualmente un centro de enseñanza? En caso afirmativo, cuál?**	Kindergarten 1 / Escuela primaria 3 / Bachillerato elemental 4 / Bachillerato superior 5 / Escuela de especialización profesional 6 / Facultad de Ingeniería 7 / Otras facultades universitarias 8
	Üben Sie noch eine weitere Tätigkeit aus?	ja 1 / nein 9		**Realiza Vd. además otros trabajos?**	si 1 / no 9
	Geschäftszweig, (Wirtschaftszweig, Branche), zu dem der Betrieb (Firma, Dienststelle) gehört			**Rama de producción a que pertenece la empresa**	
	Sind Sie	Selbständiger 0,1 / Mithelfender Familienangehöriger 2 / Beamter/Richter 3 / Arbeiter/Heimarbeiter 5 / Angestellter 4 / kaufm., techn., Verw.-Lehrling 6 / gewerblicher Lehrling 7		**Es Vd.**	Profesional por cuenta propia 0,1 / Colaborador en la empresa familiar 2 / Funcionario/juez 3 / Obrero/Operario que trabaja en su domicilio 5 / Empleado 4 / Aprendiz de comercio o administración 6 / Aprendiz industrial 7
	Wie lange arbeiten Sie normalerweise in der Woche?			**Cuánto trabaja Vd., normalmente, a la semana?**	
	Wovon leben Sie überwiegend?	Erwerbs-/Berufstätigkeit 1 / Arbeitslosengeld/-hilfe 2 / eigene Rente, Pension 3 / Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw. 4 / eig. Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil 5 / Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen 6		**De qué vive Vd. predominantemente?**	Del propio trabajo 1 / Del subsidio o ayuda de paro 2 / De una pensión o renta 3 / Mantenido por los padres, esposo, etc. 4 / Del capital propio, alquileres, intereses 5 / De la ayuda social y de otras ayudas 6

deutsch

Mikrozensus

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909f

Danach ist jeder, der mit der Zählung zu tun hat, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. **Eine Verwendung der Angaben für andere** – insbesondere steuerliche – **Zwecke ist ausgeschlossen.**

Für jeden Haushalt ist ein Haushaltsbogen anzulegen!

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen leben. Aber auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften sowie alle Untermieter gelten ebenfalls als eigene Haushalte.

italienisch

Mikrozensus

Base giuridica:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909f

In base a ciò, tutti coloro che hanno a che fare col censimento sono obbligati a mantenere il segreto. I dati sono destinati a fini statistici. **È escluso l'uso dei dati per altri fini** – in special modo per fini fiscali.

Per ogni amministrazione domestica deve essere compilato un foglio!

Appartengono ad una amministrazione domestica tutte le persone che vivono insieme in una comunità residenziale ed amministrativa. Anche quelle persone però, che abitano per conto proprio e si amministrano da se' ed i subaffittuari contano come amministrazione domestica a se' stante.

Nr.	deutsch: Frage	Sig.
	Staatsangehörigkeit	
	Geschlecht — männlich	1
	weiblich	2
	Geburtsdatum — Monat ..... Jahr	
	Familienstand — ledig	1
	verheiratet	2
	verwitwet	3
	geschieden	4
	Stellung innerhalb des Haushalts — Haushaltsvorstand (HV)	1
	Haushaltsvorstand (HV) kann sein: Ehegatte des HV	2
	a) Beide Ehegatten (Schwieger-) Sohn, Tochter des HV*)	3
	b) Ein Ehegatte allein, zusammen mehr beide ist HV bestimmt Enkel, Urenkel des HV*)	4
	c) Jede andere Person, die allein oder mit anderen gemeinsam einen Haushalt führt Vater, Mutter des HV*)	5
	Großvater, -mutter des HV*)	6
	**) auch der Ehegatten des HV* andere mit dem HV verwandte oder verschwägerte Person	7
	mit dem HV nicht verwandte Person	8
	Haben Sie noch eine andere Wohnung od. Unterkunft? — ja	1
	Befindet sich die andere Wohnung/ Unterkunft im Ausland? — ja	5
	nein	9
	Wenn ja:	
	Gehen Sie von der anderen Wohnung/Unterkunft aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? — ja	1
	nein	9
	Leben Sie überwiegend in der anderen Wohnung/Unterkunft? — ja	1
	nein	9
	Sind Sie — erwerbstätig	1,2
	nicht erwerbstätig	9
	Sind Sie — arbeitslos	1,2
	Sind Sie — arbeitsuchend	
	Sind Sie — Hausfrau	1
	Besuchen Sie gegenwärtig eine Schule? Wenn ja, welche? — Kindergarten	1
	Volksschule	3
	Realschule	4
	Gymnasium	5
	Berufsfach-/Fachschule*)	6
	Ingenieurschule	7
	**) auch Technikerschule* Hochschule	8
	Üben Sie noch eine weitere Tätigkeit aus? — ja	1
	nein	9
	Geschäftszweig, (Wirtschaftszweig, Branche), zu dem der Betrieb (Firma, Dienststelle) gehört	
	Sind Sie — Selbständiger	0,1
	Mithelfender Familienangehöriger	2
	Beamter/Richter	3
	Arbeiter/Heimarbeiter	5
	Angestellter	4
	kaufm., techn., Verw.-Lehrling	6
	gewerblicher Lehrling	7
	Wie lange arbeiten Sie normalerweise in der Woche?	
	Wovon leben Sie überwiegend? — Erwerbs-/Berufstätigkeit	1
	Arbeitslosengeld/-hilfe	2
	eigene Rente, Pension	3
	Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
	eig. Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	5
	Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen	6

Nr.	italienisch: Domanda	Sig.
	Nazionalità	
	Sesso — maschile	1
	femminile	2
	Data di nascita — Mese ..... Anno	
	Stato civile — celibe	1
	coniugato	2
	vedovo	3
	divorziato	4
	Posizione nell'ambito dell'amministrazione domestica — Capo-famiglia (CF)	1
	Capo-famiglia possono essere coniuge del CF	2
	a) ambedue i coniugi figlio, figlia, genero, nuora del CF *)	3
	b) un coniuge da solo, a meno che ambedue i coniugi non si ritengano capo-famiglia nipote, bisnipote del CF	4
	padre, madre del CF	5
	c) ogni altra persona che conduce un'amministrazione domestica da sola o insieme ad altri nonno, nonna del CF	6
	altra persona imparentata col CF	7
	**) anche del coniuge del capo-famiglia* persona non imparentata col CF	8
	Ha Lei anche un'altra abitazione o alloggio? — si	1
	L'altra abitazione o alloggio si trova all'estero? — si	5
	no	9
	in caso positivo:	
	Va Lei al lavoro a o scuola partendo dall'altra abitazione o alloggio? — si	1
	no	9
	Vive Lei in prevalenza nell'altra abitazione o alloggio? — si	1
	no	9
	E' Lei — in situazione lavorativa	1,2
	non in situazione lavorativa	9
	E' Lei — disoccupato	1,2
	E' Lei — in cerca di lavoro	
	E' Lei — casalinga	1
	Frequenta Lei attualmente una scuola? Se si, quale? — Kindergarten	1
	scuola elementare/scuola media	3
	ginnasio	4
	liceo	5
	scuola di specializzazione professionale *)	6
	**) anche scuola tecnica* università: ingegneria	7
	altra facoltà	8
	Svolge anche un'altra attività? — si	1
	no	9
	Ramo commerciale o settore industriale al quale appartiene l'azienda o ditta o ufficio	
	E' Lei — indipendente	0,1
	aiutante in azienda di famiglia	2
	funzionario/giudice	3
	Operaio, lavorante a domicilio	5
	impiegato	
	apprendista tecnico, commerciale o amministrativo	6
	apprendista artigianale	7
	Quanto lavora normalmente alla settimana?	
	Di che cosa vive Lei in prevalenza? — Attività lavorativa o professionale	1
	Sussidio di disoccupazione	2
	propria pensione o rendita	3
	sostentamento da parte dei genitori, del coniuge ecc.	4
	interessi finanziari	5
	sussidi sociali o altra assistenza	6

deutsch

Mikrozensus

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909f

Danach ist jeder, der mit der Zählung zu tun hat, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. **Eine Verwendung der Angaben für andere** – insbesondere steuerliche – **Zwecke ist ausgeschlossen.**

Für jeden Haushalt ist ein Haushaltsbogen anzulegen!

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen leben. Aber auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften sowie alle Untermieter gelten ebenfalls als eigene Haushalte.

griechisch

Mikrozensus

Νομική βάσις τῆς ἀπογραφῆς

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. 7. 1975, BGBl. I S. 1909f

Κατα τὰς διατάξεις ταύτας πᾶς μετέχων τοῦ ἔργου τῆς ἀπογραφῆς *εἶναι ὑποχρεωμένος νὰ τηρήσῃ τὸ ἀπόρρητον*. Διότι τὸ περιεχόμενον τῆς γινομένης δηλώσεως ἔχει ὡς μόνον σκοπὸν τὴν στατιστικὴν πληροφορίαν. *Ἡ χρησιμοποίησις τῶν δηλώσεων χάριν ἄλλων*, καὶ μάλιστα φορολογικῶν, *σκοπῶν ἀποκλείεται ἀπολύτως*.

Ἑκάστη αὐτοτελὴς οἰκογένεια συμπληρώνει ἓν χωριστὸν δελτίον ἀπογραφῆς οἰκογενειῶν

Ὡς μία αὐτοτελὴς οἰκογένεια θεωρεῖται ἡ ἀποτελουμένη ἐκ πάντων τῶν ἀτόμων ὅσα ἔχουν κοινὴν κατοικίαν καὶ κοινὴν οἰκονομικὴν διαχείρισιν συντηρήσεως. Πρὸς τούτοις θεωροῦνται ὡς ἀποτελοῦντα μίαν αὐτοτελῆ οἰκογένειαν καὶ πρόσωπα μοναχὰ κατοικοῦντα καὶ αὐτοτελῶς διαβιοῦντα καὶ συντηρούμενα, ἀλλὰ καὶ τὰ ὡς ὑπομισθωταὶ (ὑπενοικιασταὶ) κατοικοῦντα πρόσωπα θεωροῦνται ἀποτελοῦνται αὐτοτελῆ οἰκογένειαν.

Nr.	deutsch: Frage	Sig.
	Staatsangehörigkeit	
	Geschlecht männlich	1
	weiblich	2
	Geburtsdatum Monat ..... Jahr	
	Familienstand ledig	1
	verheiratet	2
	verwitwet	3
	geschieden	4
	Stellung innerhalb des Haushalts *Haushaltsvorstand (HV) kann sein:*	
	a) Jeder Ehegatten Haushaltsvorstand (HV)	1
	b) Ein Ehegatte allein, sonst nicht beide als HV benannt Ehegatte des HV	2
	c) Jede andere Person, die allein oder mit anderen gemeinsam einen Haushalt führt (Schwieger-) Sohn, Tochter des HV*)	3
	Enkel, Urenkel des HV*)	4
	Vater, Mutter des HV*)	5
	Großvater, -mutter des HV*)	6
	**) auch des Ehegatten des HV* andere mit dem HV verwandte oder verschwägerte Person	7
	mit dem HV nicht verwandte Person	8
	Haben Sie noch eine andere Wohnung od. Unterkunft? ja	1
	Befindet sich die andere Wohnung/ Unterkunft im Ausland? ja	5
	nein	9
	Wenn ja:	
	Gehen Sie von der anderen Wohnung/Unterkunft aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? ja	1
	nein	9
	Leben Sie überwiegend in der anderen Wohnung/Unterkunft? ja	1
	nein	9
	Sind Sie erwerbstätig	1,2
	nicht erwerbstätig	9
	Sind Sie arbeitslos	1,2
	Sind Sie arbeitsuchend	
	Sind Sie Hausfrau	1
	Besuchen Sie gegenwärtig eine Schule? Wenn ja, welche? Kindergarten	1
	Volksschule	3
	Realschule	4
	Gymnasium	5
	Berufsfach-/Fachschule*)	6
	**) auch Technikerschule* Ingenieurschule	7
	Hochschule	8
	Üben Sie noch eine weitere Tätigkeit aus? ja	1
	nein	9
	Geschäftszweig, (Wirtschaftszweig, Branche), zu dem der Betrieb (Firma, Dienststelle) gehört	
	Sind Sie Selbständiger	0,1
	Mithelfender Familienangehöriger	2
	Beamter/Richter	3
	Arbeiter/Heimarbeiter	5
	Angestellter	4
	kaufm., techn., Verw.-Lehrling	6
	gewerblicher Lehrling	7
	Wie lange arbeiten Sie normalerweise in der Woche?	
	Wovon leben Sie überwiegend? Erwerbs-/Berufstätigkeit	1
	Arbeitslosengeld/-hilfe	2
	eigene Rente, Pension	3
	Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
	sig. Vermögen, Vermietung, Zinsen, Aktienteil	5
	Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen	6

ἀριθ.	griechisch: Ἐρωτ.	Sig.
	Ὑπηρεσία	
	Φύλον ἄρρεν	1
	θῆλυς	2
	Γεννήσεως *Μήν* ..... *Ἔτος*	
	Οἰκογενειακὴ κατάστασις ἄγαμος	1
	ἔγγαμος	2
	χήρος	3
	διαζευγμένος	4
	Θέσις ἐντὸς τῆς οἰκογενείας οἰκογενείας *Ἀρχηγὸς τῆς Οἰκογενείας (ΑΟ)* *Ἀρχηγὸς τῆς οἰκογενείας (ΑΟ) δύναται νὰ εἶναι:* *α) ἐμφύτερος ὁ αὐτὸς σύζυγος,* *β) ὡς τῶν συζύγων μόνος ὁ ὁποῖος ἀνήκει εἰς ἐμφύτερος ἐστικὴς τοῦ ΑΟ.* *γ) τῶν μόνος ἄλλο, ἐὰν ἔχουν κάποιον ἢ μὲ ἄλλων ἀμοιβὴ ἐκαθόνια τὰ τῆς οἰκογενείας* *Ἀρχηγὸς τῆς Οἰκογενείας (ΑΟ)*	1
	Σύζυγος τοῦ ΑΟ	2
	*Υἱὸς ἢ γαμβρός, θυγατὴρ ἢ νύμφη τοῦ ΑΟ *)*	3
	*Ἔγγονὸς ἢ διάγγονος τοῦ ΑΟ *)*	4
	*Πατὴρ ἢ Μήτηρ τοῦ ΑΟ *)*	5
	*Πάππους ἢ Μάμμη τοῦ ΑΟ *)*	6
	Ἄλλα ἄτομα συγγενικὰ τοῦ ΑΟ ἢ ἄμεσος ἢ ὡς ἀγχιστεῖας	7
	**) καὶ τῆς συζύγου τοῦ ΑΟ* *Ἄλλα ἄτομα μὴ συγγενικὰ τοῦ ΑΟ*	8
	Ἔχετε καὶ ἄλλην κατοικίαν ἢ κατάλυμα; *Ναί*	1
	Εἶναι ἡ διατρίφε κατοικία (τὸ κατάλυμα) ἐν τῇ Ἀλλοδαπῇ; *Ναί*	5
	Ὄχι	9
	Ἐὰν ναί,	
	Μεταβαίνετε ἀπὸ τῆς κατοικίας ταύτης ἢ τοῦ καταλύματος εἰς τὴν ἐργασίαν σας ἢ εἰς τὸ σχολεῖον ἢ εἰς τὴν Ἀνωτέραν σχολήν; *Ναί*	1
	Ὄχι	9
	Διαβιβάζετε κατὰ τὸν πλεῖστον χρόνον ἐν τῇ ἄλλῃ κατοικίᾳ (ἢ καταλύματι); *Ναί*	1
	Ὄχι	9
	Εἶσθε *ἐργαζόμενος (ἀσκῶν ἔργον τι)*	1,2
	οἰκοκυρά	9
	Εἶσθε *ἄεργος*	1,2
	Εἶσθε *ζητῶν ἐργασίαν*	
	Εἶσθε *στρατιώτης μονιμοζ/ἐπὶ θητείᾳ ὡρισμένῃ*	1
	Φοιτᾶτε νῦν εἰς τι σχολεῖον; *Ἐὰν ναί, εἰς ποῖον;* **Kindergarten**	1
	εἰς τὸ (9ετὲς) δημοτικὸν	3
	εἰς τὸ ἑξαταξιακὸν	4
	εἰς τὸ γυμνάσιον	5
	*εἰς τὸ σχολεῖον ἐπαγγελματικῆς ἐκπαιδεύσεως (ἐκπαιδευτήριον *)*	6
	**) καὶ εἰς τὸ σχολεῖον τεχνικῶν* *εἰς τὴν σχολὴν μηχανικῶν*	7
	εἰς Ἀνωτάτην Σχολήν	8
	Ἔχετε καὶ ἄλλην ἐργασίαν; *Ναί*	1
	Ὄχι	9
	Κλάδος ἐπαγγέλματος (οἰκονομικὸς κλάδος) εἰς ὃν ἐντάσσεται ἡ ἐπιχείρησις (ἑταιρία, ὑπηρεσία);	
	Εἶσθε *ἀνεξάρτητος ἐπαγγελματίας*	0,1
	μέλος τῆς οἰκογενείας βοηθῶν	2
	ὑπάλληλος ἰδιωτικὸς	3
	ἐργάτης ἐργάτης κατ' οἶκον	5
	ὑπάλληλος ἰδιωτικὸς	4
	μὲ θητειάμενος ἐμπορ., τεχν., διοικητικὸς ὑπηρ.	6
	μισθοτούμενος βιοτέχνης	7
	Κανονικῶς ἐχόντων τῶν πραγμάτων πόσας ὥρας τὴν ἑβδομάδα ἐργάζεσθε;	
	Πῶς καὶ πόθεν συντηρεῖσθε κατὰ κύριον λόγον; *ἐκ τῆς ἐργασίας τοῦ ἐπαγγέλματός μου*	1
	ἐκ τοῦ ἐπιδόματος (βοηθήματος) ἀνεργίας	2
	ἐκ συντάξεως ἀσφαλείας	3
	συντήρησις ὑπὸ τῶν γονέων, τοῦ ἀνδρὸς κλπ.	4
	ἰδία περιουσία, ἐνοίκια, τόκοι, χρηματογήφιακὰ μερίδια	5
	Κοινωνικὴ Πρόνοια καὶ ἄλλα βοηθήματα	6